

18. Januar 1980  
Pl/Hö/kör

An das

Ministerium für Wissenschaft

und Kunst Baden-Württemberg

Postfach 401

7000 Stuttgart 1

Betr.: Aufwendungen für die Gesamthochschulgremien  
(Kap. Tit. Gr. 93)

hier: Derzeitige Situation in den Präsidien  
der Hochschulregion

Bezug: Erlaß Az.: II-P 7361/41 vom 13.12.1979

#### I. Tätigkeit der GHS-Gremien

Die Aktivitäten der in der GHS-Region Stuttgart-Hohenheim zusammengeschlossenen Einrichtungen waren im Berichtszeitraum durch Anpassung der Landesgesetze an das HRG gekennzeichnet. In Ausfüllung der im UG § 34 - 37 enthaltenen Bestimmungen über das Zusammenwirken der Hochschulen wurden zahlreiche Aktivitäten entwickelt und so inhaltlich die Intension kooperierender Hochschulen fortgesetzt, ohne die Instutionalisierung der Gesamthochschule als Organisations-einheit neu auflieben zu lassen. Die neue Sicht der Aufgabenstellung hat an der sich immer wieder abzeichnenden Notwendigkeit zur Zusammenarbeit der Einrichtungen des teriären Bildungsbereichs, die eine fachliche oder organisatorische Verwandtschaft verbindet, wenig geändert.

#### 1. Fachhochschule Nürtingen

Die Titelanpassung für Fachhochschulabsolventen berüft die Interessen der Universitäten ganz wesentlich, daher mußte die Angelegenheit zwischen der FH Nürtingen und der Universität Hohenheim zu einer Kontroverse führen. Die Vergabe des Titels Dipl. Ing. (FH) zwingt die Universität, ebenfalls eine Titeländerung anzustreben (Dipl.Ing. scagr.), um den förmlichen Bildungsgrad deutlich werden zu lassen. Das Problem der Nach-

diplomierung ist zu lösen.

Anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der Fachhochschule Nürtingen ist die Stärkung der Eigenständigkeit der Institution hervorgehoben worden. Auf der anderen Seite ist die fachliche Ergänzung durch Lehrbeauftragte aus der Universität erwünscht. Seitens der Universität gibt es hier keine Hindernisse (siehe Anlage). Ebenso ist die fachliche Anerkennung der Prüfungsleistungen aus dem Ingenieurstudium auf Studienleistungen agrarwissenschaftlicher Studiengänge an der Universität ein Bereich, der intensives Zusammenwirken der Einrichtungen voraussetzt.

## 2. Berufspädagogische Hochschule (BPH)

Die vollzogene räumliche Trennung durch Verlegung der BPH nach Esslingen hat keinen Abbruch der Kooperationsbemühungen zwischen der BPH und der Universität Hohenheim bedeutet. Das Thema der Lehreraus- und Fortbildung im universitären Bereich wurde vom SENAT der Universität aufgenommen. In den betreffenden Fakultätsräten werden Beschlüsse zur Prüfung von Realisierungsmöglichkeiten gefaßt werden. Es ist sowohl an die Einrichtung von Ergänzungsstudiengängen für Absolventen der BPH zu denken wie an gezielte Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer an berufsbildenden Schulen, soweit sie aufgrund des Fächerspektrums von der Universität Hohenheim angeboten werden können.

## 3. Pädagogische Hochschule Esslingen

Die Universität Hohenheim hat eine Vereinbarung mit der Pädagogischen Hochschule Esslingen getroffen, die es den Studierenden des Diplomaufbaustudiengangs für Erwachsenenbildung erlaubt, am Lehrangebot der Universität Hohenheim teilzuhaben.

Im Schwerpunkt wird sich die Nachfrage auf Veranstaltungen konzentrieren, die sich mit Natur und Umwelt befassen. Das MWK hat dieser Vereinbarung mit Erlaß vom 4.12.1979 (Az: IV - L 2312/24) zugestimmt.

#### 4. Universität Stuttgart

Zusammen mit der Universität Stuttgart wird z. Zt. die Einrichtung eines Studiengangs "Landespflege" geprüft. Eine vergleichbare Initiative ist von der Fachhochschule für Technik der Universität Hohenheim unterbreitet worden.

Diese Auflistung der wesentlichsten Aktivitäten, die das Zusammenwirken der Universität Hohenheim mit anderen Einrichtungen enthält, kennzeichnet das Bild einer Entwicklung nach einer auf satzungsmäßiger Grundlage intendierten Gesamthochschule. Es zeigt, daß aus den Einrichtungen selbst eine zunehmende Tendenz zur Kooperation kommt, die aufgenommen und in eine konkrete Aufteilung von Aufgaben bei gemeinsamen Zielen umgesetzt werden muß.

#### II. Tätigkeit des Präsidialsekretariats

Es muß festgestellt werden, daß eine Verlagerung der Aufgabenzuweisung an das Präsidialsekretariat nach Abschluß der Modellversuche und der Auflösung der Regionalkommissionen stattgefunden hat. Die Aufgabe des Versuchs, eine geeignete Form für Gesamthochschule zu finden, bei gleichzeitiger Hervorhebung der Bedeutung, die dem Zusammenwirken der Universitäten beigemessen wird, hat die Universitäten zu angepaßten Lösungen veranlaßt, d.h. die feste Abgrenzung zwischen Tätigkeiten, die ausschließlich der Kooperation dienen und solchen, die Kooperation erfordern, aber primär auf die universitätsspezifischen Ziele ausgerichtet sind, hat sich aufgelöst.

Wenn auch die Umsetzung und Detailarbeit auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarungen wesentliche Aufgabe des Sekretariats geblieben ist, so sind ihm schon während des Modellversuchs andere Aufgaben zugewachsen, die z.T. neu auf die Hochschulen bzw. auf die Verwaltungen zugekommen sind, ohne daß die notwendige Personalkapazität zur Verfügung gestellt wurde: beispielsweise die Kapazitätsberechnung, der Aufbau einer neuen Organisation verstärkten Strahlenschutzes, der biologischen Sicherheit, die Unfallschutz- und Arbeitssicherheitsproblematik allgemein, die Erarbeitung von konzeptionellen Vorstellungen, der künftige Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in die Organisation, hier insbesondere der Textver- und -bearbeitungsbereich. Hier sind Überlegungen der künftigen Form der Wissenschaftsverwaltung allgemein im vorab anzustellen, die alle Einrichtungen vergleichbarer Struktur betreffen.

Hier ist den Einrichtungen weniger damit gedient, allgemeine Grundsätze zu formulieren, als detailorientierte, konkrete Erfahrungen aufzubauen, zu sammeln und für künftige Umstrukturierungen zu nutzen. So hat die Anpassung an das neue Universitätsgesetz die Förderung der studentischen Interessen nach § 3, Abs. 3 UG den Universitätsverwaltungen übertragen und eine Stelle zugewiesen. Der Stelleninhaber erweitert den Bereich der Dienstaufsicht, ist in rechtlichen, hausrechtlichen und sonstigen Fragen zu beraten und zu unterstützen, da ständig neuartige, bisher nicht vorgekommene Problemstellungen anzugehen sind.

Nicht neu, aber doch wesentlich in den Vordergrund getreten sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei allen nicht unerheblichen Organisations- und Investitionsmaßnahmen, sowie die Ökonomie der Hochschulen insgesamt, wie Berechnungen von Kosten pro Studienplatz, die von der Datenstruktur her aufzubereiten und durch Vorstufen wie Kennziffern oder Indizes auf eine berichtsfeste Basis zu bringen sind.

Die stellenmäßige Ausstattung ~~die~~ die institutionelle Größe der Universitätsverwaltung hätten die Wahrnehmung vieler neuer Aufgaben und ein konzeptionelles Erarbeiten neuer Lösungen nicht erlaubt, wenn das Präsidialsekretariat nur mit Aufgaben direkten Bezuges zur Kooperation im Gesamthochschulbereich hätte befaßt werden können. Die restriktive Behandlung von Personalanforderungen in der vergangenen Zeit hat Anträge auf Stellenzuweisungen für derartige Aufgabenstellungen im Vorfeld scheitern lassen, da der Wissenschaftsbereich mit höherer Priorität bedient werden mußte. Eine Auflösung des Präsidialsekretariates ohne eine gleichwertige Ersatzlösung kann von der Universitätsverwaltung nicht durch Mittel für Aushilfskräfte aufgefangen werden, da sowohl die Förderung der Kooperation als auch die verwaltungstechnische Ablauforganisation konzeptionelle Fähigkeiten, fachliches Wissen und eine gute Kenntnis der örtlichen Möglichkeiten erfordern. Auch eine Umverteilung von Aufgaben, um einfachere Tätigkeiten abzugeben, scheitern an der Auslastung und der geringen Anzahl geeigneter Personalstellen, die die Tätigkeiten unter sich aufzuteilen hätten.

Es erscheint daher dringend notwendig, daß die derzeitigen Aufgaben des Präsidialsekretariates beständig wahrgenommen werden können und eine unbefristete Stelle anstelle laufender Mittel (gem. Haushaltserlaß des FM Nr. H 1100/1 (81/82) - 1/79 vom 27. Dezember 1979, Punkt III.1.3 a) im Haushalt ~~eingebracht~~ wird mit Einbindung in den Bereich Organisation und Planung.

V. Abg. 22.1.80  
2.6.84

(Professor Dr. George Turner)

Lehraufträge an FH Nürtingen und BPH Stgt. Essl.

Jahr	Name	Status	Institut	Schulen	Umfang
1978	Gekle, L.	Akad. Rat	07100	FH Nürtingen	3-4 SWS
1979					
1978	Haas, U.	Wiss. Angest.	01200	BPH	2 SWS
1979					
1980					
1977	Hierlemann, A.	Akad. Oberrat	01200	BPH	2 SWS
1978					
1979					
1980					
1978	Kaiser, L.	Akad. Oberrat	32000	BPH	2 SWS
1979					
1980					
1979	Rösner, H.	Wiss. Angest.	02200	FH Nürtingen	2-4 SWS
1980					
1978	Wieser, P.	Akad. Oberrat	01200	BPH	2-3 SWS
1979					
1980					
1978	Wurster, R.	Wiss. Angest.	01200	BPH	2 SWS
1979					



Ar : 142-0  
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST  
BADEN-WÜRTTEMBERG

40

Schnellbrief

Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 401 · 7000 Stuttgart 1

An die  
Universitäten  
des Landes  
Baden-Württemberg

UNIVERSITÄT HOHENHEIM  
Verwaltung

Stuttgart, den 13. Dezember 1979

Eing.: 17. DEZ. 1979

Durdwahl (0711) 21 93-

Mr. 1475

Beil. -

Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben) II-P 7361/41

Gs       
Hochschulrat

16.12. Berichtserstattung

Betr.: Aufwendungen für die Gesamthochschulgremien  
(Kap. 1405 Tit.Gr. 93);

hier: Derzeitige Situation in den Präsidien der  
Hochschulregionen

Beil.: 0

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist gehalten,  
dem Landtag von Baden-Württemberg einen Bericht über die  
Tätigkeiten der Gesamthochschulgremien zu übermitteln.

Die Universitäten werden deshalb gebeten, bis spätestens  
20. Januar 1980 über die Situation innerhalb der Präsidien  
- auch mit Blick auf das Haushaltsjahr 1980 - zu berichten.

Die Universitäten Tübingen und Hohenheim werden darüber hinaus  
gebeten, bezüglich der dort beschäftigten Präsidialsekretäre  
einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

*dkl*  
Schlau  
Ministerialdirigent

*Sachbearbeiter: Hechsteller*

KULTUSMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG

DER MINISTER

Z. d. Bl. 142. 0  
KA

Stuttgart, den 16. Januar 1978

P 7363/191

Postanschrift: Kultusministerium - 7 Stuttgart 1 - Postfach 480

An die

Mitglieder und Stellvertreter-  
den Mitglieder des Gesamthoch-  
schulrats

Unterschriften	DR. H. ROHNER, BM
Vorstellung	
Eingang	24. JAN. 1978
Nr.	113
Bell. -	

~~AK~~ ~~T~~ ~~A~~ ~~Han~~

~~2/3~~  
~~Sp~~

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft tretenden neuen Hochschulgesetzen ist der Gesamthochschulrat im Gegensatz zum Hochschulgesetz vom 27. Juli 1973, geändert durch das Haushaltsanpassungsgesetz vom 16. Dezember 1975, nicht mehr vorgesehen. Damit endet auch Ihr Amt als Mitglied des Gesamthochschulrats. Aus diesem Anlaß danke ich Ihnen für die während der Dauer Ihrer Mitgliedschaft im Gesamthochschulrat geleisteten Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

*Walter*

GESAMTHOCHSCHULRAT  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
— Der Vorsitzende —

Z. d. Akt. 142. 0.  
Kla.

Hertzstraße 16  
7500 Karlsruhe 1, den 12.1.78  
Universität-West  
Tel. 0721/6084476 und 72740

An die Mitglieder  
und stellvertretenden Mitglieder  
des Gesamthochschulrates

Nachrichtlich an das  
Kultusministerium Baden - Württemberg

UNIVERSITÄT HOHENZOLLM	
Ver. Altunn	
Eing.	16. JAN. 1978
Nr.	Bell:
Pc T K	

Nach Ropr. mit V:  
mitth. Kla.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist der Gesamthochschulrat in den neuen Landeshochschulgesetzen nicht mehr vorgesehen. Der in unserer Stellungnahme enthaltene Vorschlag, im Hinblick auf das auch in der Zukunft notwendige Zusammenwirken der Hochschularten auf Landesebene einen Landeshochschulrat gesetzlich zu verankern, ist von der Landtagsmehrheit abgelehnt worden. Diese Entscheidung ist ebenso bedauerlich wie unverständlich, wenn man sich die vom GHR in den letzten Jahren ausgegangenen Vorschläge und Aktivitäten, aber auch die Bemühungen um Kooperation der Hochschularten untereinander und mit dem Kultusministerium vor Augen hält. Auch der wiederholt vorgebrachte Hinweis auf die sich aus § 36 Universitätsgesetz ergebenden Koordinationsaufgaben blieb ohne Erfolg.

Inzwischen hat mir das Kultusministerium mitgeteilt, daß das Sekretariat des GHR unverzüglich aufzulösen ist. Damit entfall-

len auch die verwaltungsmäßigen und technischen Grundlagen für eine Fortführung unserer Arbeit.

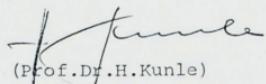
Ich habe in der Zwischenzeit verschiedentlich Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des GHR, insbesondere mit den Vorsitzenden der Rektorenkonferenzen geführt. Dabei ist deutlich geworden, daß eine Weiterführung des GHR im bisherigen Rahmen von allen Beteiligten nicht für möglich gehalten wird. Es ist aber auch von verschiedener Seite der Wunsch laut geworden, die durch die gemeinsame Arbeit entstandenen vertieften Kontakte zwischen den Hochschularten nicht einfach abzubrechen.

Ich werde mich in weiteren Gesprächen mit den Vorsitzenden der Rektorenkonferenzen darum bemühen festzustellen, ob und in welcher Form solche Kontakte aufrecht erhalten werden sollen, und hoffe, daß diese Ansätze zu nützlichen Ergebnissen führen werden.

Mit diesem Ausblick muß ich mich heute von Ihnen als Vorsitzender des GHR verabschieden. Es ist mir ein Anliegen, Ihnen allen für die überaus kollegiale und kooperative Mitarbeit im GHR während der vergangenen Jahre herzlich zu danken und Ihnen für Ihre weitere Arbeit an Ihren Hochschulen guten Erfolg zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

  
(Prof. Dr. H. Kunle)

GESAMTHOCHSCHULRAT  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
- Sekretariat -

Hertzstraße 16  
7500 Karlsruhe 1, den 4.1.1977  
Universität-West  
Tel. 0721/6084476 und 72740

An die  
Mitglieder des Ausschusses für  
Entwicklungsplanung (AEP)

2014 142.0 ~~RL~~

An das  
Kultusministerium  
Baden-Württemberg



An das  
Finanzministerium  
Baden-Württemberg

Sehr geehrte Herren,

im Auftrag des Vorsitzenden des Gesamthochschulrates bringe ich Ihnen hiermit den Termin für die nächste Sitzung des Ausschusses für Entwicklungsplanung in Erinnerung und lade Sie auf

Montag, den 17.1.1977, 15.00 Uhr in den  
Sitzungsraum 211 des Kultusministeriums,  
Stuttgart, Neues Schloß

zu dieser Sitzung ein.

Eine eventuell mögliche Änderung des Sitzungsraums würde Ihnen noch rechtzeitig mitgeteilt.

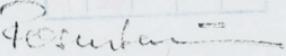
Wie Herr Professor Kunle bereits in früheren Schreiben angekündigt hat, werden im Rahmen der Tagesordnung Fragen zu behandeln sein, die mit dem Strukturplan der Landesregierung für den Hochschulbereich sowie mit den Anmeldungen zu den Rahmenplänen für den Hochschulbau nach dem Hochschulbauförderungsgesetz im Zusammenhang stehen.

Die in diesem Zusammenhang wichtige "Dringlichkeitsliste" der Landesregierung für das Hochbauprogramm im Gesamthochschulbereich Baden-Württemberg kann Ihnen voraussichtlich erst im Laufe der nächsten Woche zugeschickt werden.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie beiliegend zwei Unterlagen mit Überlegungen der jeweiligen Rektorenkonferenzen zur Entwicklung der Fachhochschulen bzw. zur Ausbildungskapazität und zur Einrichtung neuer Studiengänge an den Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

Beide Papiere sind für die am 17.1.1977 zu behandelnden Problembereiche von Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Rosenbaum)

GESAMTHOCHSCHULRAT  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
- Der Vorsitzende -

742.0 Pl/So

Hertzstraße 18  
7500 Karlsruhe 1, den 15.12.1976  
Universität-West  
Tel. 0721/6084476 und 72740

An die  
Mitglieder und  
stellvertretenden Mitglieder  
des Gesamthochschulrates

nachrichtlich:

An das  
Kultusministerium  
Baden-Württemberg

UNIVERSITÄT HOHENHEIM	
Verwaltung	
Eing.: 20. DEZ. 1976	
Nr.	Bell.: 1
PC	PC

*Termin  
Mitte Jan'77*

Sehr geehrte Damen und Herren,

*10.  
1.  
72.*

wie Sie wissen, ist durch das Haushaltsanpassungsgesetz vom 16.12.1975 der § 4 des Landeshochschulgesetzes und damit die gesetzliche Grundlage für die Gesamthochschulgremien geändert worden. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Ordnung für die Gesamthochschulgremien in der Fassung vom 1.4.1974 entsprechend anzupassen.

Über diese Frage hat es in der zurückliegenden Zeit eine Reihe von Gesprächen und Kontakten mit dem Kultusministerium und den Leiterkonferenzen der verschiedenen Hochschularten gegeben. Solange die rechtlichen und verfahrensmäßigen Grundlagen ungeklärt waren, habe ich auch davon abgesehen, den Gesamthochschulrat einzuberufen.

Bei den angestellten Überlegungen überwog schließlich die Auffassung, daß es im Augenblick nicht zweckmäßig sei, die "Ordnung" im Detail neu zu formulieren, da die Diskussion hierüber erneut zu führen sein wird, wenn das Landeshochschulgesetz an das Hochschulrahmengesetz angepaßt wird.

Das Kultusministerium hat nunmehr durch Erlaß vom 3.12.1976 für die Übergangszeit eine neue Rechtsgrundlage geschaffen; hierdurch wird der Gesamthochschulrat in seiner bisherigen Zusammensetzung bis auf weiteres bestätigt und das Mandat der Mitglieder entsprechend verlängert. Ich bringe Ihnen diesen Erlaß beiliegend zur Kenntnis.

*Termin* | Im übrigen darf ich Sie darauf hinweisen, daß der Ausschuß für Entwicklungsplanung des Gesamthochschulrates Mitte Januar tagen wird, um sich mit aktuellen Fragen der Entwicklung im Gesamthochschulbereich Baden-Württemberg zu befassen. Ich gehe davon aus, daß in absehbarer Zeit dann auch der Gesamthochschulrat seine Arbeit wieder aufnehmen wird.

Bis dahin bin ich mit den besten Grüßen und Wünschen für die bevorstehenden Festtage und den Jahreswechsel

Ihr



(Prof. Dr. H. Kunle)



## KULTUSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Kultusministerium Baden-Württemberg, Postfach 480, 7000 Stuttgart 1

An die  
Universitäten

An die  
Kunsthochschulen

An die  
Pädagogischen Hochschulen

An die  
Berufspädagogische Hochschule  
Stuttgart

An die  
Fachhochschulen

An die  
Seminare für Studienreferendare

Stuttgart, den 3. Dezember 1976

Fernsprecher  
Durchwahl (0711) 21 93- 2456

Aktenzeichen: P 7363/175  
(Bitte bei Antwort angeben)

Betr.: Ordnung für die Gesamthochschulgremien

I. Durch das Haushaltsanpassungsgesetz vom 16. Dezember 1975 wurden die Regionalkommissionen aufgehoben, die gemäß § 9 Absatz 1 der Ordnung für die Gesamthochschulgremien vom 4. Juni 1974 (Amtsblatt Kultus und Unterricht, Seite 983 ff.) die Wahlmitglieder des Gesamthochschulrats zu wählen hatten. Die laufende Wahlperiode dieser Mitglieder endet gemäß § 13 Absatz 1 und 2 der Ordnung für die Gesamthochschulgremien am 31. Dezember 1976. Eine Neuwahl würde jedoch eine umfassende Änderung der Ordnung für die Gesamthochschulgremien voraussetzen. Nachdem der Vorsitzende des Gesamthochschulrats den Entwurf einer solchen Änderung den Konferenzen der Leiter der Hochschulen und der Studienseminar

zugehen ließ, erscheint auch aufgrund von daraufhin erfolgten Stellungnahmen eine ins Einzelne gehende Änderung der Ordnung für die Gesamthochschulgremien zur Zeit als unzweckmäßig, weil in absehbarer Zeit mit der Anpassung des Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz und in diesem Zusammenhang auch mit einer Änderung von § 4 HSchG zu rechnen ist. Aus diesem Grund soll der Gesamthochschulrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung als Gesamthochschulrat gemäß § 4 HSchG i.d.F. vom 16. Dezember 1975 vorerst bis zur Anpassung des Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz beibehalten werden.

Außerdem sollen die Aufgaben der aufgelösten Regionalkommissionen von den fortbestehenden Präsidien in den Gesamthochschulregionen übernommen werden.

II. Daher wird zur Anpassung der Ordnung für die Gesamthochschulgremien vom 4. Juni 1974 (Amtsblatt Kultus und Unterricht 1974, Seite 983 ff.) an § 4 HSchG i.d.F. vom 16. Dezember 1975 und im Hinblick auf die bevorstehende Anpassung des Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz folgendes bestimmt:

1. Die Regionalkommissionen sind aufgehoben.
2. Der Gesamthochschulrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung wird bis zum Inkrafttreten der nach § 72 Absatz 1 HRG zu erlassenden gesetzlichen Regelungen, längstens bis 31. Dezember 1978 als Gesamthochschulrat gemäß § 4 HSchG i.d.F. des Haushaltsanpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1975 beibehalten.
3. Die seitherigen "Präsidien der Regionalkommissionen" (§ 6 der Ordnung für die Gesamthochschulgremien) bleiben als "Präsidien in den Gesamthochschulregionen" bestehen. Sie übernehmen zusätzlich die Aufgaben der Regionalkommissionen (§ 3 der Ordnung für die Gesamthochschulgremien).

*Heilma*

GESAMTHOCHSCHULRAT  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
— Der Vorsitzende —

742. OPI/so

Hertzstraße 16

7500 Karlsruhe 1, den 3.12.1976  
Universität-West  
Tel. 0721/6084476 und 72740

An die  
Mitglieder des Ausschusses für  
Entwicklungsplanung (AEP)

An das  
Kultusministerium  
Baden-Württemberg



An das  
Finanzministerium  
Baden-Württemberg

2.1. PC  
F

Sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 10.11.1976 (AEP/25/11.76) hatte ich Sie auf Donnerstag, den 16.12.1976, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Entwicklungsplanung eingeladen.

Leider haben sich nun erneut Terminschwierigkeiten ergeben. Auf der Tagesordnung der für den 16.12.1976 vorgesehenen Sitzung sollte als wichtiger Punkt auch der Strukturplan der Landesregierung für den Hochschulbereich - besonders unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der verschiedenen Hochschularten - stehen. Andere Besprechungstermine, die im Zusammenhang mit dem Strukturplan kürzlich vereinbart worden sind, lassen nun den 16. Dezember 1976 als Termin für eine Sitzung unseres Ausschusses als verfrüht erscheinen. Es kommt hinzu, daß Herr Ministerialdirektor Piazolo auch wegen einer neuerlichen Erkrankung von Herrn Dr. Dettinger-Klemm eine Verschiebung angeregt hat.

Ich schlage daher im Einvernehmen mit Herrn Piazolo vor, die Sitzung des Ausschusses für Entwicklungsplanung auf Montag, den 17. Januar 1977, 15,00 Uhr, zu verschieben. Herr Dr. Rosenbaum wird sich im Laufe der

nächsten Tage darum bemühen festzustellen, ob dieser Termin von den Ausschussmitgliedern wahrgenommen werden kann.

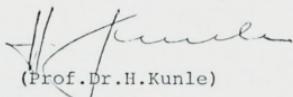
Eine Sitzung sollte im Januar in jedem Falle stattfinden, damit der Ausschuss noch rechtzeitig zu den Anmeldungen des Landes zum 7. Rahmenplan für den Hochschulbau Stellung nehmen kann, die nach § 8 Hochschulbauförderungsgesetz zum 1. März 1977 fällig sind. Es wäre zweckmäßig, wenn inzwischen in den Hochschulen die entsprechenden Vorüberlegungen hierzu angestellt werden könnten. Ich werde mich meinerseits darum bemühen, mit dem Kultusministerium wegen dieser Frage in Verbindung zu bleiben. Die vom Ministerrat beschlossene Dringlichkeitsliste für die Bauvorhaben im Hochschulbereich 1977-80 wird Ihnen zugehen, sobald ich sie vom Kultus- oder Finanzministerium erhalten habe.

Zu Ihrer Information liegt als Anlage der "Bericht zur Harmonisierung der personellen und räumlichen Kapazitäten" (AEP/26/11.76) bei, der in der letzten Ausschuss-Sitzung beraten wurde und den das Kultusministerium in der Zwischenzeit dem Landtag zugeleitet hat; entgegen der Empfehlung des Ausschusses sind die Beispiele in der Anlage zu dieser Drucksache leider beibehalten worden.

Weitere Unterlagen liegen für diejenigen Mitglieder bei, die sie nach unserer Kenntnis noch nicht auf anderem Wege erhalten haben, nämlich:

- der allgemeine Teil des 6. Rahmenplans mit Anlagenteil Baden-Württemberg sowie
- die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum 6. Rahmenplan.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. H. Kunle)

## LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Drucksache 6/233

7. Wahlperiode

09. 09. 76

## Mitteilung

der Landesregierung

## Bericht zur Harmonisierung der personellen und räumlichen Kapazitäten im Hochschulbereich des Landes Baden-Württemberg

Schreiben des Staatsministeriums vom 8. September 1976.

Ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den Bericht der Landesregierung zur Harmonisierung der personellen und räumlichen Kapazitäten im Hochschulbereich des Landes Baden-Württemberg zu übermitteln.

Der Bericht enthält für den gesamten Hochschulbereich des Landes Baden-Württemberg eine Gegenüberstellung der Ausbildungskapazität nach Personal und nach Fläche für den Bereich der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Fachhochschulen sowie der Kunst- und Musikhochschulen. Neben diesem Bestandsvergleich werden auch Beispiele für konkrete Möglichkeiten der Harmonisierung aufgeführt.

Der Bericht gibt den Stand vom 31. Dezember 1975 wieder. Zwischenzeitlich ist jedoch die Entwicklung fortgeschritten, so daß eine Fortschreibung des Berichts erforderlich sein wird. Dabei ist vor allem auf folgendes hinzuweisen:

1. Die schon eingeleiteten und vorgesehenen Maßnahmen zur Umstrukturierung im Lehrerbereich werden die Hochschulsituation verändern. — Aufgrund eines Ersten Berichts einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Lehrerprobleme“ hat der Ministerrat am 1. Juni 1976 beschlossen, die Ausbildungskapazitäten der Pädagogischen Hochschulen von 4844 Studienanfängern im Studienjahr 1975/76 auf 3900 Studienanfänger im Studienjahr 1976/77 zu senken. Für die Lehrerbildenden Fächer der Universitäten ist eine Reduzierung der Ausbildungskapazitäten von 4950 Studienanfängern im Studienjahr 1975/76 auf 4250 Studienanfänger im Studienjahr 1976/77 vorgesehen. In Anpassung an den mittel- und langfristigen Lehrerbedarf ist in beiden Bereichen für die darauffolgenden Jahre eine weitere wesentliche Reduzierung anzustreben. Dabei wurde auch auf das Verhältnis von Kapazität zu Bedarf eingegangen. Von den Einzelheiten des Ministerratsbeschlusses vom 1. Juni 1976 ist der Landtag in der Schriftlichen Antwort des Kultusministeriums auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU betr. Einstellung von Lehramtsbewerbern — Drucksache 7/17 — unterrichtet worden. — Der Ministerrat wird sich noch in diesem Jahr mit weiteren Vorschlägen der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Lehrerprobleme“ zu den künftigen Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen befassen.

2. Die Frage der Harmonisierung der personellen und räumlichen Kapazitäten ist für alle Studiengänge des gesamten Hochschulbereichs Gegenstand des „Strukturplans“, dessen Vorlage der Landtag am 19. Februar 1976 beschlossen hat. Darin wird das Kultusministerium beauftragt,

- in einer angemessenen Frist die vorgesehenen Personalkürzungen strukturgerecht im gesamten Hochschulbereich — gegebenenfalls unter Austausch der gesperrten mit sonstigen Stellen — durchzuführen und
- eine Kapazitätsanpassung in den Fächern vorzunehmen, in denen der Bedarf an Studienabsolventen erreichbar ist.

Für den Strukturplan, der in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen zu erarbeiten ist, hat das Kultusministerium die hierfür erforderlichen Arbeiten unverzüglich aufgenommen.

3. Auch die schnell fortschreitende Entwicklung in den überregionalen Gremien wird eine Fortschreibung des Harmonisierungsberichts notwendig machen. So befafst sich der Planungsausschuss für den Hochschulbau intensiv mit der Frage der Flächenrichtwerte. Statt der in allen bisher verabschiedeten Rahmenplanen für den Hochschulbau angewandten Flächenrichtwerte strebt der Planungsausschuss die Entwicklung differenzierter Flächenrichtwerte an, was unmittelbare Auswirkungen auf den Hochschulbau haben wird.

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung befafst sich unter dem Thema „Verbesserung der Effizienz im Bildungswesen“ insbesondere mit der „Personalkapazität und Lehrverpflichtung im Hochschulbereich“. Damit wird eine Erhöhung der Dauerausbildungskapazität durch Harmonisierung der bisher unterschiedlichen Auslastung der Hochschulen im Bundesgebiet angestrebt und Maßnahmen zur vorübergehenden Steigerung der Ausbildungskapazität der Hochschulen über die Dauer auslastung hinaus durch einen „Notzuschlag auf Zeit“ (Überlastquote) vorgeschlagen.

Der Wissenschaftsrat befafst sich in seinen Empfehlungen zu Umfang und Struktur des tertiären Bereiches mit Überlegungen zur Neustrukturierung des gesamten Hochschulbereichs, wobei die personellen und räumlichen Kapazitäten eine besondere Rolle spielen.

Aufgrund dieser Sachlage ist es notwendig, die Grundlagen des Harmonisierungsberichts weiter zu verfolgen, sie jedoch in die Arbeiten zum neu zu entwickelnden Strukturplan aufzunehmen und dort zu Ende zu führen.

Der Harmonisierungsbericht nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 wird dennoch dem Landtag vorgelegt, da diese Bestandsaufnahme dem Landtag eine Vorstellung über die Methodik und Problematik, über die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Harmonisierung geben kann, auch wenn Maßnahmen und konkrete Lösungsvorschläge erst im Zusammenhang mit dem „Strukturplan“ in Betracht gezogen werden können.

Die Landesregierung wird den Landtag über den Fortgang der Arbeiten unterrichten.

Dr. Filbinger  
Ministerpräsident

Anlage**Bericht****zur Harmonisierung der personellen und räumlichen Kapazitäten im Hochschulbereich des Landes Baden-Württemberg**

— Stand 31. Dezember 1975 —

**1. Auftrag**

Der Ministerrat hat am 16. Mai 1974 zum Abschluß der Beratungen über den Bericht über die personelle Ausbildungskapazität an den Universitäten beschlossen:

„4. Finanzministerium und Kultusministerium werden gebeten, auf der Basis neuer länderinnenheitlicher Rahmenbedingungen die personellen und räumlichen Kapazitätsermittlungen aufeinander abzustimmen und dem Ministerrat bis Mai 1975 zu berichten.“

Der Unterausschuß Hochschulen des Kulturpolitischen Ausschusses beschloß in seiner Sitzung am 28. Januar 1975, die Landesregierung zu bitten,

„6. über das Ergebnis der Bemühungen um die Abstimmung der räumlichen und personellen Kapazitäten an den Hochschulen unseres Landes zu berichten.“

Der Kulturpolitische Ausschuß beschloß in seiner darauffolgenden Sitzung am 4. Februar 1975 ebenso.

Der Ministerrat hat sich mehrfach mit der Umverteilung der Ausbildungskapazität befaßt. Am 18. März 1975 nahm er unter anderem von den Kapazitätsberichten des Kultusministeriums zustimmend Kenntnis und beauftragte das Kultusministerium,

„eine Umverteilung der Ausbildungskapazitäten an den Pädagogischen Hochschulen nach Bedarfsgesichtspunkten weiter zu verfolgen.“

Die Kapazitätsberichte wurden dem Landtag mit Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Mai 1975 übersandt (Drucksache 6/7692).

**2. Arbeitsergebnis — Stand 31. Dezember 1975 —**

2.1. Bei dem Vergleich der personellen und räumlichen Ausbildungskapazitäten ergeben sich grundlegende Probleme. Die Methoden der Kapazitätsermittlung unterscheiden sich grundsätzlich. Für die Kapazitätsermittlung nach Personal sind in der Kapazitätsverordnung und im Kapazitätsbericht differenzierte und normierte Eingabedaten verbindlich festgelegt. Bei der Kapazitätsermittlung nach Fläche (Rahmenpläne) werden pauschale Flächenrichtwerte vorgegeben, ohne daß die ihnen zugrundeliegenden Eingabedaten angegeben werden. Von einer Übereinstimmung der Ergebnisse kann daher nicht ausgegangen werden.

Auch in der Abstimmung der bundesweit und der landesintern verwendeten Ergebnisse entstehen Probleme. Auf Bundesebene wird die Kapazität für die Rahmenplanung nicht über Personal, sondern über Fläche durch Anwendung der pauschalen, lediglich nach Fächergruppen gegliederten Flächenrichtwerte des Rahmenplanes grob ermittelt. Landesintern wird die Kapazität für die Festsetzung von Höchstzahlen nach Personalstellen als Zahl von Studienanfängern, gegliedert nach Studiengängen festgelegt.

Die Kapazitäten nach Personal und nach Raum werden also auf unterschiedlicher Basis ermittelt, die Ergebnisse sind daher nur näherungsweise vergleichbar. Voraussetzung für eine Harmoni-

sierung der Kapazitäten ist eine exakte Vergleichbarkeit. Wegen der Bedeutung für den Numerus clausus einerseits und die Rahmenplanung andererseits ist hierfür eine landeseinheitliche Abstimmung unerlässlich.

Ferner ergeben sich für eine Harmonisierung der Kapazitäten auch dadurch Probleme, daß über die Entwicklung des Bedarfs an Hochschulabsolventen und über die künftigen Studienwünsche der Abiturienten nur begrenzte Aussagen möglich sind. Das gilt um so mehr, als nicht nur globale Perspektiven, sondern auch fächerspezifische Bedarfsprognosen erforderlich sind. Verwertbare Aussagen liegen vor allem über den Bedarf an Medizinern und an Lehrern vor.

2.2. Nach dem Stand der Unterlagen vom 31. Dezember 1975 ergeben sich für den gesamten Hochschulbereich des Landes Baden-Württemberg die in der folgenden Tabelle 1 zusammengestellten personellen und räumlichen Ausbildungskapazitäten.

**Tabelle 1**  
Gesamter Hochschulbereich Baden-Württemberg

\*Gegenüberstellung der Kapazität nach Personal und der Kapazität nach Fläche nach Anzahl der Studierenden

Hochschulen	Kapazität nach Personal (WS 1974/75)	Kapazität nach Fläche			Summe
		zum 31. 12. 1974	zusätzlich mit Bau- beginn bis 31. 12. 1976	zusätzlich nach 1976	
Universitäten	97 424	73 635	15 892	900	90 427
Pädagogische Hochschulen	17 996	18 267	2 340	680	21 297
Fachhochschulen	17 285	16 210	3 285	1 422	20 917
Kunst- und Musik- hochschulen	2 194	2 194*	133	480	2 807
Summe	134 899	110 306	21 660	3 482	135 448

\* vgl. Tabelle 5

### 3. Ausgangslage für die Harmonisierung

#### 3.1. Hochschulausbau seit den 60er Jahren

Die schnell ansteigenden Studierendenzahlen veranlaßten den Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen“ aus dem Jahre 1960 für den Ausbau der Hochschulen unter anderem die Schaffung zusätzlicher Lehrstühle, die Vergrößerung des sogenannten „Mittelbaus“, den räumlichen Ausbau der Hochschule sowie die Neugründung von Hochschulen vorzuschlagen.

Ein harmonischer Ausbau der personellen und räumlichen Kapazitäten war kurzfristig wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, die es nicht gestattete, auf die Fertigstellung der Baumaßnahmen zu warten.

Am schnellsten gelang die personelle Kapazitätsausweitung bei den nichtexperimentellen Wissenschaften. Hier spielt der verfügbare Raum weder für die Studierenden noch für die Lehrpersonen eine so entscheidende Rolle; der Ausbau vollzog sich weitgehend in den verfügbaren Gebäuden. Dagegen war, bedingt durch die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Arbeitsplätze, bei den experimentellen Disziplinen eine dichtere Belegung der verfügbaren Räume nicht mehr möglich. Die in den frühen 60er Jahren beschlossenen Neubauten für die experimentellen Wissenschaften sind erst vor kurzer Zeit bezugsfertig geworden. Der Prozeß des Ausbaus konnte aus den genannten Gründen nicht immer harmonisch verlaufen. Hinzu kommt, daß finanzielle Restriktionen die geplante Entwicklung an einigen Stellen unterbrochen haben, was zu einem Auseinanderfallen der personellen und räumlichen Kapazitäten führt. Harmonisierung bedeutet also gegenwärtig in erster Linie eine Bestandsaufnahme dieser Entwicklung.

### 3.2. Kapazitätsverordnung

Da die Studentenzahlen schnell anstiegen und der Staat keine Möglichkeit hatte, die Ausbildungskapazitäten in gleichem Maße auszubauen, wurde es, ausgehend von der Medizin, in immer mehr Studiengängen nötig, Zulassungsbeschränkungen einzuführen. Zur Entscheidung über deren Notwendigkeit und Höhe wurde das Instrumentarium der Kapazitätsberechnung entwickelt.

Aufgrund der ersten Berechnungen dieser Art wurden schon 1969/70 in Baden-Württemberg Planungswerte für Personal- und Raumplanung ermittelt und festgelegt, die methodisch und inhaltlich aufeinander abgestimmt waren. Der Ermittlung der personellen Ausbildungskapazität kam in der Folgezeit die hauptsächliche Bedeutung bei der Festlegung von Höchstzahlen im Rahmen des Numerus clausus zu. Zu diesem Zweck wurde das Instrumentarium zur Berechnung der personellen Kapazität differenziert und mündete schließlich in die Entwicklung der Kapazitätsverordnung ein. Inhaltlich wurden der Kapazitätsermittlung zunehmend die verschärften Bedingungen aus dem Numerus-clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Jahre 1972 zugrunde gelegt.

Die mit allen Ländern in den Gremien der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen abgestimmte Kapazitätsverordnung wurde in Baden-Württemberg am 19. Juli 1974 erlassen. Damit ist die Kapazitätsermittlung methodisch vereinheitlicht, nicht jedoch inhaltlich, da die Verordnung es Ländern und Hochschulen freistellt, welche Studienpläne in die Berechnung eingesetzt werden. Über die Kapazitätsermittlung aufgrund dieser Verordnung und aufgrund des Numerus-clausus-Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1972 gibt der Kapazitätsbericht Auskunft. Alle Angaben über personelle Kapazitäten beruhen auf diesem Kapazitätsbericht.

Unter Berücksichtigung der Berechnungen nach dem Kapazitätsbericht ergeben sich auf der Basis des vorhandenen Lehrpersonals im gesamten Hochschulbereich Baden-Württemberg 134 899 personalbezogene Studienplätze.

### 3.3. Bauliche Rahmenplanung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz

Der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken wird seit 1970 nach dem Hochschulbauförderungsgesetz von Bund und Ländern als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen. Die Länder sind danach gehalten, bis zum 1. März jeden Jahres ihre allgemeinen und langfristigen Ziele

auf dem Gebiet des Hochschulbaus bekanntzugeben und die Vorhaben zur Aufnahme in den Rahmenplan anzumelden.

Aus dem gemeinsamen Rahmenplan, der eine Laufzeit von vier Jahren hat, sollen sich der Ausbaustand, die Zielvorstellungen für den weiteren Ausbau, die Vorhaben sowie die Finanzaufwendungen ergeben. Beim Hochschulbau sind Bund und Länder nach dem Hochschulbauförderungsgesetz aufgefordert, ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Studienplätzen im Hochschulbereich zu schaffen und dafür zu sorgen, daß eine möglichst günstige Ausnutzung der vorhandenen und der neuen Einrichtungen sowohl unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage nach Studienplätzen als auch des langfristig zu erwartenden Bedarfs gewährleistet ist.

Zur Feststellung und Planung der erforderlichen Flächen im Rahmen des Ausbaus der Hochschulen, der im Vordergrund steht, bedient sich der Rahmenplan einer Bilanzierung von Bedarf und Bestand an Studienplätzen. Dafür wird der Bestand an Flächen jährlich erhoben. Durch Division mit den Flächenrichtwerten ( $m^2$  je Student) wird die Zahl der vorhandenen Studienplätze ermittelt, die zusammen mit den im Bau befindlichen Studienplätzen einer prognostizierten Studentenzahl gegenübergestellt werden.

Der Planungsausschuß für den Hochschulbau geht bei der Beurteilung der Anmeldung zu den Rahmenplänen und des vorhandenen Flächenbestands von pauschalen Flächenrichtwerten aus, welche lediglich nach Flächengruppen gegliedert sind.

Die Zahlen des Rahmenplanes sind Planzahlen, die dem Ausbau und Neubau der Hochschulen zugrunde gelegt werden. Die dort genannten Flächenrichtwerte sollen nur zum Zwecke der Planung angewandt werden, wobei es allerdings erforderlich ist, auch eine Bestandsbewertung mit dem gleichen Richtwert durchzuführen, um nach Gegenüberstellung von Bedarf und Bestand die neu zu bauenden Flächen ermitteln zu können.

Aus dem Flächenbestand zum 31. Dezember 1974 (Stichtag der Anmeldung zum 5. Rahmenplan) ergeben sich bei Anwendung der vorgenannten pauschalen Flächenrichtwerte im gesamten Hochschulbereich Baden-Württemberg 110 306 flächenbezogene Studienplätze.

### 3.4. Ermittlung des Flächenbedarfs mit differenzierten Flächenrichtwerten

Die in Baden-Württemberg seit 1973 vorliegenden Planungs-Flächenrichtwerte sind differenziert nach Studienfächern und untergliedert nach Teilflächenrichtwerten der Nutzungsbereiche. Sie basieren auf den strukturellen und betrieblichen Soll-Rahmenbedingungen der Hochschulen in Baden-Württemberg und werden als Instrument der Bedarfsbemessung für Neubauten des Landes zur sachgemäßen Berechnung und Beurteilung des Flächenbedarfs von Lehre und Forschung in einzelnen Studienfächern verwendet. Sie stimmen in ihrer Größenordnung (zusammengefaßt nach Fächergruppen) mit den pauschalen Flächenrichtwerten der Rahmenplanung in der Summe weitgehend überein. Sowohl die pauschalen Flächenrichtwerte der Rahmenplanung als auch die differenzierten Flächenrichtwerte des Landes Baden-Württemberg sind Planungswerte. Das Finanzministerium hat im „Rahmenplan für die bauliche Entwicklung im Gesamthochschulbereich Baden-Württemberg“ im März 1974 über die Ergebnisse ausführlich berichtet.

Der Planungsausschuß für den Hochschulbau hat am 23. Oktober 1972 die Bund-Länder Arbeitsgruppe „Bau- und Kostenfragen“

beauftragt, Vorschläge für die noch fehlenden Flächenrichtwerte vorzulegen. Sie soll hierbei prüfen, ob und inwieweit eine Differenzierung der vorhandenen Richtwerte nach Fächern und Hochschularten möglich und erforderlich ist. Dabei ist der Entwicklung der Richtwerte für die Numerus-clausus-Fächer und der Ermittlung von Richtwerten für die klinische Medizin der Vorrang einzuräumen. Inzwischen wurde ein allgemeines Berechnungsverfahren erarbeitet. Für die Bildung von Flächenrichtwerten müssen normierte Eingabedaten verwendet werden. Soweit es sich hierbei um baubezogene Daten (wie Arbeitsplatzgrößen) und Betriebsdaten (wie Ausnutzungszeiten) handelt, liegen ländereinheitlich abgestimmte Vorschläge vor. Es war jedoch bisher nicht möglich, für die ausschlaggebenden Daten der Studienpläne und der Studienorganisation sowie für die Personendaten Normierungsvorschläge zu erarbeiten, weil das hierfür nötige länderinheitliche Basismaterial noch nicht verfügbar ist. Die Bemühungen des Landes um eine Differenzierung der Flächenrichtwerte stellen eine Vorarbeit dar, die nunmehr in die überregionale Diskussion einbezogen wird.

### 3.5. Probleme der Vergleichbarkeit

Wenn die personell bedingte und die räumlich bedingte Ausbildungskapazität aufeinander abgestimmt werden sollen, so verhindert die Frage nach der Vergleichbarkeit vorrangige Beachtung. Wie oben dargestellt, geschah die Ermittlung der Personalkapazität mit Hilfe der methodisch länderinheitlichen Kapazitätsverordnung auf der Basis der heute vorhandenen Personalstellen. In allen wichtigen Fächern an den Universitäten („Berichtsfächer“ nach dem Kapazitätsbericht) wurden dabei Studienpläne der Studenten zugrunde gelegt, die so zugeschnitten sind, daß sie Grenzwerte zur Erreichung einer maximalen Auslastung der Universitäten darstellen. Dies ergibt sich aus der Funktion der Ermittlung der Personalkapazität im Rahmen des Numerus clausus. Die zugrunde gelegten Studienbedingungen gelten einheitlich in Baden-Württemberg, jedoch nicht in den anderen Ländern.

Dieser personell bedingten Ausbildungskapazität sind die „Studienplätze“ nach dem gegenwärtigen Flächenbestand gegenüberzustellen. Sie werden mit Hilfe der oben angeführten ( $m^2$  pro Student) errechnet, die für alle Länder einheitlich gelten. Diese Flächenrichtwerte, die pauschalen ebenso wie die differenzierten, sind jedoch Planungswerte für die Bauplanung.

Die personell bedingte und die räumlich bedingte Kapazität sind im Sinne des Auftrags dann voll vergleichbar, wenn die zugrunde liegenden Bedingungen für das Studium angeglichen sind. Dazu ist eine inhaltliche Veränderung der Flächenrichtwerte erforderlich.

Wegen ihrer Aufgabe als Instrument der Rahmenplanung ist dies nur durch einheitliches Vorgehen von Bund und Ländern im Planungsausschuß möglich. In diesen Gremien drängt Baden-Württemberg, die von ihm im März 1974 vorgelegten differenzierten Flächenrichtwerte in überregionaler Abstimmung als allgemeinverbindliche Planungswerte festzulegen. Da der Bund und andere Länder bei dem Bemühen um eine Angleichung der Planungswerte in Richtung auf eine der einheitlichen Kapazitätsbestimmung dienende Vergleichbarkeit noch hinter Baden-Württemberg zurückstehen, die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau jedoch einheitliche Richtwerte erfordert, können vorerst lediglich die nachstehenden Zahlen mitgeteilt werden, die aus den dargelegten Gründen nach ihrem gegenwärtigen Stand nicht voll vergleichbar sind. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, daß die Landesregierung nach Abschluß der

überregionalen Abstimmung hinsichtlich der differenzierten Flächenrichtwerte für Baden-Württemberg unverzüglich eine Harmonisierung der personellen und räumlichen Kapazitäten auf dieser Grundlage vornehmen, dem Landtag darüber berichten und entsprechende Schritte auf Bundesebene auch in diesem Bereich anregen wird.

#### 4. Harmonisierung und Bedarf

- 4.1. Nach dem *Numerus-clausus-Urteil* des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 ist eine an Bedarfsgesichtspunkten orientierte Ermittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung der Höchstzahlen mit Ausnahme der verwaltungsinternen Ausbildungsgänge an Fachhochschulen nicht zulässig. Im Unterschied dazu stellt das Bundesverfassungsgericht jedoch in diesem Urteil fest, daß bei den Entscheidungen über den Hochschulausbau neben der Nachfrage nach Studienplätzen auch die Leistungskraft des Staates sowie der Bedarf an Hochschulabsolventen zu berücksichtigen sind.

Das Hochschulbauförderungsgesetz fordert Bund und Länder auf, ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Studienplätzen im Hochschulbereich zu schaffen und hierbei sowohl der voraussehbaren Nachfrage nach Studienplätzen als auch dem langfristig zu erwartenden Bedarf an Hochschulabsolventen Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Ziffer 4). Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Kapazitäten ist deshalb auch der künftige Bedarf an Hochschulabsolventen dort in Betracht zu ziehen, wo die Harmonisierung Ausbaumaßnahmen erforderlich macht. Das ist der Fall, wenn zusätzliche Personalstellen zur Anpassung der personellen an die höheren räumlichen Kapazitäten oder zusätzliche Investitionen zur Anpassung der räumlichen an die höheren personellen Kapazitäten in Betracht zu ziehen sind.

Das gilt aber auch für die Fälle, wo im Rahmen der Harmonisierung reine Umwidmungen von Studienfach zu Studienfach im räumlichen Bereich in Frage kommen.

Das Kultusministerium hat sich in seiner Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU betr. Situation im Hochschulbereich – Drucksache 6/7226 vom 3. März 1975 – sehr ausführlich mit der Entwicklung des Angebots und Bedarfs an Hochschulabsolventen befaßt und dargestellt, daß eine weitere starke Zunahme der Studentenzahlen nach den vorliegenden Bedarfsprognosen zu einem Überangebot an Hochschulabsolventen in den 80er Jahren führen wird.

Zur Zeit befaßt sich auch die *Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung* aufgrund eines Auftrags der Ministerpräsidenten der Länder vom 30. Mai 1974 mit der Frage der Entwicklung des Angebots und Bedarfs an Hochschulabsolventen. Die *Bund-Länder-Kommission* hat diesen Bericht auf ihrer letzten Sitzung am 8. Dezember 1975 in einem ersten Durchgang gebilligt. Der Bericht soll jetzt dem *Planungsausschuß* nach dem *Hochschulbauförderungsgesetz* und dem *Finanzplanungsrat* zur Abstimmung sowie der *Finanzministerkonferenz* und der *Kultusministerkonferenz* zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die dort dargestellten Prognosen lassen eine Reihe von Grundtendenzen erkennen, die ab dem Jahr 1980 zunehmend ein Überangebot von Erwerbspersonen mit Hochschulabschluß erwarten lassen.

- 4.2. Da die fächerspezifischen Bedarfsprognosen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen und sich zum Teil sogar widersprechen, sind sie nur mit Vorbehalt innerhalb gewisser Bandbreiten für die Hochschulplanung verwendbar. Für den Lehrerbereich

und für den Bereich der Medizin sind hierbei im Vergleich zu den übrigen Sektoren die methodischen Grundlagen noch am weitesten entwickelt. Das Kultusministerium hat dementsprechend im Jahre 1974 eine Vorausberechnung des Bedarfs an Lehrerstellen für den gesamten Schulbereich bis 1985 sowie eine Gegenüberstellung von Lehrerbedarf und Lehrerangebot für den Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen erarbeitet und dem Landtag nach Beschuß durch den Ministerrat am 15. Oktober 1974 übermittelt. Auf die Drucksache 6/6390 vom 11. November 1974 betr. „Lehrersituation in den kommenden Jahren“ wird verwiesen.

Auch die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer letzten Sitzung am 20./21. November 1975 bestätigt, daß auf lange Sicht Neueinstellungen von Lehrern nur noch möglich sein werden als Ersatz für ausscheidende Lehrkräfte. Dieser Ersatzbedarf sei wesentlich geringer als die Zahl der Hochschulabsolventen mit der Befähigung zum Lehramt, die nach der derzeitigen Anzahl der Studierenden in den nächsten Jahren zu erwarten sei. Die Kultusministerkonferenz wird in regelmäßigen Abständen Informationen über die Einstellungsmöglichkeiten von Lehrern in den Schuldienst veröffentlichen, die auch den Studienanfängern zur Orientierung dienen können. Ein Bericht über die Aufnahme von Bewerbern in die schulpraktische Ausbildung und in den Schuldienst im Jahr 1975 ist vorgelegt worden.

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung hat bereits im Sommer 1974 die „Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zur Prognose des Lehrerangebots und Lehrerbedarfs“ veröffentlicht. In ihrer letzten Sitzung am 8. Dezember 1976 hat die Kommission die vorläufigen Ergebnisse einer Lehrer- und Unterrichtserhebung 1974 zur Kenntnis genommen und einer Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse zugestimmt. Es ist beabsichtigt, bis zum Sommer 1976 eine aktualisierte bundesweite Prognose des Lehrerangebots und Lehrerbedarfs in facherspezifischer Differenzierung für die Planungsjahre 1980 und 1985 vorzulegen.

Auf der Grundlage der Untersuchungen in Baden-Württemberg und der vorgelegten Erhebungen der Kultusministerkonferenz und der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung wird das Kultusministerium entsprechend dem Beschuß des Ministerrats vom 18. März 1975 (vgl. oben Seite 3) Anfang des Jahres 1976 einen Bericht zur Frage vorlegen, wie eine Abstimmung der Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen auf den künftigen Lehrerbedarf ermöglicht werden kann.

Bei den weiteren Berechnungen von Lehrerangebot und Lehrerbedarf steht die Verfeinerung auf facherspezifischem Gebiet im Vordergrund. Das Kultusministerium hat das Institut für Bildungsplanung und Studieninformation beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung in Heidelberg die methodischen Grundlagen für eine nach Schulartern und Fächer gegliederte, langfristige Lehrerbedarfs- und Lehrerangebotsberechnung zu erarbeiten und erste Rechenergebnisse bis zum Frühjahr 1976 vorzulegen. Ferner arbeitet das Kultusministerium zur Zeit an einer Methode für Alternativberechnungen, aus denen zu ersehen ist, wie stark sich die Ausbildungskapazität der Pädagogischen Hochschulen bei Streichung einer bestimmten Zahl von Stellen in den Fächern mit geringem Lehrerbedarf unter alternativen Modellennahmen reduzieren würde.

- 4.3. Bei den Ausbildungskapazitäten in den Studiengängen an den Universitäten für das Lehramt an Gymnasien sowie an beruflichen Schulen ist ebenfalls eine Abstimmung auf die Kapazität

der Studienseminare sowie auf den langfristigen Lehrerbedarf in globaler und facherspezifischer Hinsicht erforderlich. Im Unterschied zu den Pädagogischen Hochschulen ist diese Abstimmung wesentlich schwieriger, weil hierfür eine Trennung von Lehramtsstudiengängen und Diplomstudiengängen innerhalb des gleichen Faches unter Aufhebung der bisher bestehenden Durchlässigkeit zwischen beiden Voraussetzung ist. Das Kultusministerium hat auf diesem Gebiet entsprechende Untersuchungen eingeleitet.

- 4.4. Für die Studiengänge außerhalb des Lehramts besteht nach Auffassung des Wissenschaftsrates außer im Fach Zahnmedizin vor allem noch ein Ausbaurückstand im Bereich der Fachhochschulen (3jährige Studiengänge) und hier in erster Linie in den ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fächern. Das gilt in besonderem Maße für Baden-Württemberg, weil hier die Studentenzahlen der Fachhochschulstudiengänge im Vergleich zu denen der Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen weit unterdurchschnittlich entwickelt sind. Dabei sind jedoch auch die Ergebnisse der Untersuchung über Angebot und Bedarf an Hochschulabsolventen in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß eine genaue Abstimmung der Ausbildungskapazitäten auf den Bedarf der Wirtschaft (nichtstaatlicher Bedarf) für ein einzelnes Bundesland aus verfassungsrechtlichen, hochschulpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden kann. Die Hochschulen im Bundesgebiet bilden vielmehr ein auf einen einheitlichen Arbeitsmarkt ausgerichtetes Verbundsystem, wobei in facherspezifischer Hinsicht unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern traditionell gewachsen sind oder politisch gesetzt wurden. Um künftig zu einem regional ausgewogenen Netz an Hochschuleinrichtungen und zu einem Ausgleich der Hochschullasten zwischen den einzelnen Bundesländern zu kommen, hat der Wissenschaftsrat in seiner letzten Sitzung empfohlen, von einer längerfristigen Ausbauzielzahl von 850 000 Studienplätzen in der Bundesrepublik auszugehen. Für Baden-Württemberg wird dabei von einer Zielzahl von 136 400 Studienplätzen ausgegangen. Der Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz wird sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Empfehlung des Wissenschaftsrates befassen.

##### 5. Grunddaten und methodische Fragen

- 5.1. In den folgenden Tabellen 2–5 sind die Grunddaten für die Ausbildungskapazität nach dem heutigen Stand für die einzelnen Hochschularten dargestellt. Bei Tabelle 2 — Universitäten — wurde eine Einteilung nach Raumansprüchen in drei grobe Kategorien nicht-experimentelle Wissenschaften, experimentelle Naturwissenschaften sowie experimentelle Ingenieurwissenschaften vorgenommen. Die Ergebnisse für die Universitäten sind in der Dimension „Einheitsstudienfall“ ausgebracht, die in Tabelle 2 unten in Studierende umgerechnet wird. Die Verwendung des „Einheitsstudienfalles“ ist erforderlich, da jeweils die ganze Lehrkapazität eines Faches in personeller und räumlicher Hinsicht verglichen werden soll, unabhängig davon, zu welchem Studienabschluß die Studenten studieren. Da die Studienplätze innerhalb des gleichen Faches weitgehend austauschbar (z. B. zwischen Diplomstudiengang und Lehramt) sind, aber den Lehrkörper nicht gleich belasten (ein Diplomstudent besucht mehr Veranstaltungen des Faches als ein Lehramt-Nebenfachler), also nicht einfach addiert werden dürfen, sind sie auf eine Einheit zu

beziehen. Dabei wird unterstellt, es gäbe in jedem Studienfach (z. B. Biologie) nur einen Studienabschluß (z. B. Diplom), die Studenten mit anderen Studienabschlüssen (z. B. Lehramt) werden ihrer Belastung für den Lehrkörper entsprechend eingerechnet. Damit soll erreicht werden, daß die Zahlen in den Tabellen in ihrer Dimension vergleichbar sind und Auskunft geben, ob mehr personelle oder räumliche Kapazität vorhanden ist.

Die in den Tabellen genannten Zahlen geben jeweils eine Summe über eine Mehrzahl von Fächern und Hochschulen wieder. In diesen Zahlen verbergen sich Ungleichgewichte, die weit über das hinausgehen, was vorher beim Vergleich der Endzahlen der Tabelle zu erwarten wäre.

Tabelle 2

## Universitäten

Gegenüberstellung der Kapazität nach Personal und der Kapazität nach Fläche

Universität und Fächergruppe	Kapazität nach Personal	Kapazität nach Fläche zum 31. 12. 1974	zusätzlich mit Baubeginn	zusätzlich nach 1976 bis 31. 12. 1976	Summe
<b>Berichtsfächer</b>					
<b>Einheitsstudienfälle</b>					
<b>Freiburg</b>					
nichtexp. Wiss.	14 885	7 540	—	—	7 540
exp. Naturwiss.	2 289	1 900	—	—	1 900
<b>Heidelberg</b>					
nichtexp. Wiss.	13 370	8 440	4 535	—	12 975
exp. Naturwiss.	3 136	1 995	140	—	2 135
<b>Hohenheim</b>					
exp. Naturwiss.	1 574	1 580	445	—	2 025
<b>Karlsruhe</b>					
nichtexp. Wiss.	4 751	4 710	—	—	4 710
exp. Naturwiss.	1 883	1 390	560	—	1 950
exp. Ingenieurwiss.	6 067	5 230	70	—	5 300
<b>Mannheim</b>					
nichtexp. Wiss.	8 716	7 210	665	—	7 875

Universität und Fächergruppe	Kapazität nach Personal	Kapazität nach Fläche			Summe
		zum 31. 12. 1974	zusätzlich mit Baubeginn	zusätzlich nach 1976 bis 31. 12. 1976	
<b>Stuttgart</b>					
nichtexp. Wiss.	5 322	3 230	720	—	3 950
exp. Naturwiss.	1 194	1 705	190	—	1 895
exp. Ingenieurwiss.	7 589	6 190	4 305	—	10 495
<b>Tübingen</b>					
nichtexp. Wiss.	17 904	11 515	685	—	12 200
exp. Naturwiss.	3 050	2 875	15	—	2 890
<b>Berichtsfächer insg.</b>					
davon	91 730	65 510	12 330	—	77 840
nichtexp. Wiss.	64 948	42 645	6 605	—	49 250
exp. Naturwiss.	13 126	11 445	1 350	—	12 795
exp. Ingenieurwiss.	13 656	11 420	4 375	—	15 795
Nicht-Berichtsfächer insg.	28 405 <sup>1)</sup>	21 010 <sup>2)</sup>	2 440	—	23 450
<b>Summe</b>	<b>120 135</b>	<b>86 520</b>	<b>14 770</b>	—	<b>101 290</b>
<b>Studierende (Studienplätze)</b>					
Umrechnung auf Stud. <sup>3)</sup>	96 185	69 270	11 825	—	81 095
Universität Konstanz und Ulm	1 239 <sup>4)</sup>	4 365 <sup>5)</sup>	4 067	900	9 332
<b>Gesamtsumme</b>	<b>97 424</b>	<b>73 635</b>	<b>15 892</b>	<b>900</b>	<b>90 427</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich Berichtsfächer Konstanz und Ulm<sup>2)</sup> Ohne Konstanz und Ulm<sup>3)</sup> Aus der Relation von Ist-Studenten (Statistisches Landesamt) und den Einheitsstudienfällen (HIS-Studentenstatistik) ergibt sich ein Quotient von 1,249. Durch ihn werden die rechnerisch ermittelten Einheitsstudienfälle (personelle Ausbildungskapazität) dividiert, um die Studienplätze zu ermitteln.<sup>4)</sup> Nicht-Berichtsfächer Konstanz und Ulm<sup>5)</sup> Studienplätze für Bericht- und Nicht-Berichtsfächer nach dem Beschuß des Ministerrats vom 19. Dezember 1972.

Tabelle 3  
Pädagogische Hochschulen

Gegenüberstellung der Kapazität nach Personal und der Kapazität nach Fläche nach Anzahl der Studierenden

Pädagogische Hochschule	Kapazität nach Personal	Kapazität nach Fläche			Summe
		zum 31. 12. 1974	zusätzlich mit Baubeginn bis 31. 12. 1976	nach 1976	
PH Esslingen	1 646	1 597	238	—	1 835
PH Freiburg	2 576	2 448	288	—	2 736
PH Heidelberg	2 507	2 869	310	—	3 179
PH Karlsruhe	1 979	2 480	142	—	2 622
PH Lörrach	764	362	—	—	362
PH Ludwigsburg	2 567	2 955	—	—	2 955
PH Reutlingen	2 416	2 270	198	—	2 468
PH Schwäbisch Gmünd	1 211	1 711	224	—	1 935
PH Weingarten	1 480	1 406	950	—	2 356
BPH Stuttgart	850	169	—	680	849
Summe	17 996	18 267	2 350	680	21 297

T a b e l l e 4  
Fachhochschulen

Gegenüberstellung der Kapazität nach Personal und der Kapazität  
nach Fläche nach Anzahl der Studierenden

Fachhochschule	Kapazität nach Personal	Kapazität nach Fläche			Summe
		zum 31. 12. 1974	zusätzlich mit Baubeginn	nach 1976 bis 31. 12. 1976	
Aalen	975	1 107	—	—	1 107
Biberach	400	279	—	520	799
Technik Esslingen	1 390	893	—	312	1 205
Sozialwesen Esslingen	345	298	561	—	859
Furtwangen	840	672	—	—	672
Heilbronn	1 090	1 108	—	—	1 108
Karlsruhe	1 650	2 594	—	—	2 594
Kehl	525	588	—	—	588
Konstanz	1 415	1 155	60	—	1 215
Sozialwesen Mannheim	410	323	—	—	323
Technik Mannheim	1 120	656	428	—	1 084
Nürtingen	415	357	—	300	657
Offenburg	360	425	850	—	1 275
Gestaltung Pforzheim	230	324	—	—	324
Wirtschaft Pforzheim	1 210	1 603	—	—	1 603
Ravensburg	360	251	—	290	541
Reutlingen	675	705	846	—	1 551
Schwäbisch Gmünd	225	192	39	—	231
Sigmaringen	220	115	—	—	115
Bibliothekswesen Stuttgart	260	285	—	—	285
Druck Stuttgart	480	237	346	—	583
Technik Stuttgart	1 030	556	155	—	711
Verwaltung Stuttgart	740	548	—	—	548
Ulm	920	939	—	—	939
Summe	17 285	16 210	3 285	1 422	20 917

T a b e l l e 5  
Kunst- und Musikhochschulen

Aufstellung der Kapazität nach Fläche nach Anzahl der Studierenden

Kunst- bzw. Musikhochschule	Kapazität nach Personal <sup>*)</sup>	Kapazität nach Fläche			Summe
		zum 31. 12. 1974	zusätzlich mit Baubeginn	zusätzlich bis 31. 12. 1976	
MH Freiburg	132	—	—	480	612
MH Heidelberg- Mannheim	151	—	—	—	151
MH Karlsruhe	104	—	—	—	104
MH Stuttgart	252	—	—	—	252
MH Trossingen	68	133	—	—	201
KA Karlsruhe	454	—	—	—	454
KA Stuttgart	1 033	—	—	—	1 033
Summe	2 194	133	480	2 807	

<sup>\*)</sup> Im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen liegt keine Ermittlung der Kapazität nach Personal vor. Für die Berechnung der Kapazitäten wird für diese Hochschulen die Personalkapazität mit der Kapazität nach Fläche gleichgesetzt.

5.2. Für den Bereich der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wurden die Angaben über die personelle Kapazität den Kapazitätsberichten vom 9. Mai 1975 entnommen. Über die Notwendigkeit der Hervorhebung der „Berichtsfächer“ ebenso wie über die Behandlung der „Nichtberichtsfächer“ gibt der Kapazitätsbericht (Seite 9) Auskunft. Die dort genannten Studienanfängerzahlen im Bereich der Universitäten wurden wie oben beschrieben in Einheitsstudienfälle umgerechnet und durch Multiplikation mit der Regelstudienzeit auf eine Gesamtkapazität gebracht. Die personelle Kapazität der Fachhochschulen wurde aus der Anzahl der Stellen für Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Lehranträge ermittelt. Für Kunst- und Musikhochschulen liegt keine vergleichbare Berechnung der Personalkapazität vor. Deshalb wurde hierfür das Ergebnis der Ermittlung der Flächenkapazität übernommen.

Grundlage für die Ermittlung der Flächenkapazität im gesamten Hochschulbereich ist der Baubestand am 31. Dezember 1974 entsprechend der Anmeldung zum 5. Rahmenplan. Die flächenbedingte Ausbildungskapazität wurde in der Weise ermittelt, daß die der Flächenstatistik entnommene Hauptnutzfläche durch den Flächenrichtwert dividiert wurde.

Dabei wurden

- zentral organisierte Lehreinrichtungen der Hochschulen (z. B. Hörräume) den einzelnen Studienfächern anteilig zugewiesen, nicht jedoch zentrale Einrichtungen wie Menschen und Rechenzentren;
- Hauptnutzflächen, welche qualitativ und quantitativ nicht den Nutzungsanforderungen entsprechen, dem Maß ihrer eingeschränkten Nutzbarkeit entsprechend mit Minderungsfaktoren bewertet;
- von Drittmittelstellen (Sonderforschungsbereiche usw.) belegte Flächen ausgeklammert, während rechtlich selbständige Einrichtungen an den Hochschulen (z. B. Materialprüfungsanstalten) entsprechend ihrer Lehrbeteiligung angerechnet wurden;
- der Flächenbedarf für Dienstleistungen eines Studienfaches für andere Studienfächer (z. B. Mathematik für Physiker) vom Flächenbestand vorweg abgezogen.

Grundsätzlich muß bemerkt werden, daß alle in diesem Bericht genannten Zahlen keine endgültige Festschreibung bedeuten können, sondern so lange Gültigkeit haben, bis neue Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. durch die Überarbeitung der überregional gültigen Kapazitätsverordnung oder den Ansatz von neuen Flächenrichtwerten.

#### 6. Weiteres Vorgehen

- 6.1. Dieser Sachstandsbericht stellt die gegenwärtig verfügbaren Zahlen über personell bedingte und die räumlich bedingte Ausbildungskapazität einander gegenüber. Die Personalkapazität von knapp 135 000 bedeutet, daß in großen Teilen der Hochschulen des Landes bereits jetzt im Vergleich zu der Flächenkapazität von rund 110 000 Studienplätzen ein großes Maß an Überbelegung erreicht ist. Entsprechend den jüngsten Beschlüssen des Wissenschaftsrates sollte die bauliche Kapazität auf das Ziel von 136 400 Studienplätzen hin ausgelegt werden.

Zur vollen Vergleichbarkeit der personellen und der räumlichen Kapazität gehört, daß beide Berechnungen an ihren Schnittpunkten gleiche Eingabewerte verwenden. Hier geht es vor allem um curriculare Werte, die „quantitativen Studienpläne“ (vgl. oben 2.5.). Für alle Hochschulen müssen bei gleichen Studiengängen gleiche Studienpläne der Berechnung zugrunde gelegt werden, die den strengen Anforderungen des Numerus-clausus-Urteils genügen. Hierzu sind ländereinheitliche Rahmenbedingungen erforderlich. Nur so kann erreicht werden, daß die Hochschulen aller Länder gleichmäßig und den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend ausgelastet werden können, was gleichzeitig die größte Effizienz der Mittel für die Lehre bedeutet. Kultusministerium und Finanzministerium betreiben die Vorarbeiten in den überregionalen Gremien mit Nachdruck.

- 6.2. Die Kapazitätsverordnung läßt eine Regelung des quantitativen Studienplanes offen. Von den Ländern ist in den bisherigen Kapazitätsvermittlungen nur Baden-Württemberg von einheitlichen quantitativen Studienplänen für gleiche Studiengänge als Bemessungsgrundlage ausgegangen.

Die Kapazitätsverordnung vom 19. Juli 1974 wurde einem einjährigen Vorlauf zur Erprobung unterzogen. Inzwischen wurde sie mit Beschlüssen des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen vom 7. November 1975 überarbeitet, wobei die Erfahrungen des Vorlaufs verwendet wurden. Dabei ist jedoch keine Vereinheitlichung und Regelung der

Studienpläne erfolgt, auch nicht als Rechenwert. Der Grund hierfür war, daß gleiche Studienziele mit unterschiedlichen Studienplänen erreicht werden können. Es wurde jedoch auch beschlossen, Richtwerte zu erarbeiten, die versuchsweise ab 1976 neben der Kapazitätsermittlung eingesetzt werden sollen. Aus den Richtwerten sind andeutungsweise Studienpläne zu ersehen. Damit wird ein weiterer Schritt zu einheitlichen Rahmenbedingungen getan.

Das Kultusministerium wird sich weiter nachdrücklich dafür einsetzen, daß für die Kapazitätsermittlung einheitliche Rahmenbedingungen erarbeitet werden und eine gleichmäßige Belastung der Hochschulen und der Länder sichergestellt wird.

- 6.3. Zur Ermittlung differenzierter Flächenrichtwerte für wissenschaftliche Hochschulen liegt der Bund-Länder Arbeitsgruppe „Bau- und Kostenfragen“ des Planungsausschusses ein allgemeines Berechnungsverfahren vor. Die in Baden-Württemberg geleisteten Vorarbeiten (vgl. oben 3.4) wurden hierin verwertet. Dieses Verfahren erlaubt u. a. bei entsprechender Auswahl und Normierung der Eingabedaten eine transparente und nachprüfbare Festlegung von fachler- bzw. studiengangspezifischen Flächenrichtwerten.

Die maßgeblichen, noch fehlenden normierten Daten der Studienpläne und der Studienorganisation sowie Normierungsvorschläge für die Personendaten sollen im Zusammenhang mit den Arbeiten nach der Kapazitätsverordnung gewonnen werden.

- 6.4. Bei Vorliegen überarbeiteter Flächenrichtwerte ist eine neue Zusammenstellung der Ermittlungsergebnisse zu fertigen, die dann sowohl für den personellen wie den räumlichen Bereich eine methodisch und inhaltlich abgestimmte Kapazität angibt. Dabei sind einzelne Fächer an den Hochschulen gegenüberzustellen, um die örtlichen Verhältnisse im personellen und räumlichen Bereich vergleichen zu können. Auf diesen Vergleich wird eine Einzelabstimmung aufbauen, die die örtlichen Verhältnisse durch Umschichtung von Räumen oder Personal optimal abstimmt. Mit der Durchführung dieser Harmonisierung im Einzelfall wird eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den jeweils betroffenen Vertretern des Kultus- und Finanzministeriums unter Leitung des zuständigen Ministerialdirektors des Kultusministeriums zusammensetzt. Diesem Gremium wird eine Referentenarbeitsgruppe aus beiden Ministerien zugeordnet, die die Verhältnisse im Einzelfall vor Ort prüfen und mit den Betroffenen verhandeln soll.

Bei der Einzelabstimmung der personellen und der räumlichen Ausbildungskapazitäten sind insbesondere folgende Ziele zu berücksichtigen:

- der bestmögliche Einsatz der im Landeshaushalt bereitgestellten Personalstellen und Mittel,
- die Gebote des Bundesverfassungsgerichts in seinem Numerus-clausus-Urteil,
- die optimale Auslastung der vorhandenen Flächen,
- der Bedarf an Hochschulabsolventen.

Die im Einzelfall erforderlich werdenden Maßnahmen sind in 4 Beispielen im Anhang exemplarisch dargestellt.

- 6.5. Die Abstimmung der personellen und räumlichen Kapazitäten der Pädagogischen Hochschulen hängt maßgeblich von den für den Schulbereich vorgesehenen Verbesserungen ab (Schüler-Lehrer-Relationen, Reformmaßnahmen, Einführung eines Vorbereitungsdienstes). Sollten sich diese nicht oder nur teilweise

verwirklichen lassen, so müßten gegebenenfalls folgende Maßnahmen ins Auge gefaßt werden:

- Lehrkapazitäten der Pädagogischen Hochschulen, die gegenwärtig für die Ausbildung von Grund- und Hauptschullehrern genutzt werden, sind für andere Studiengänge oder andere Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- stufenweiser Abbau dann noch bestehender Überhänge an Personalkapazität,
- anderweitige Nutzung überschüssiger Raumkapazitäten (vgl. Anhang Beispiel 4).

Anhang

## Beispiele für konkrete Möglichkeiten der Harmonisierung

## Beispiel 1

## Nichtexperimentelle Wissenschaften — Universität Stuttgart

In diesen Studienfächern ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Personal- und Flächenkapazität (ausschließlich des Studienfaches Mathematik, wo die Kapazitäten ausgeglichen sind) folgendes Bild:

Studienfach	Einheitsstudienfälle		
	personal- bezogene Kapazität	flächen- bezogene Kapazität	Differenz (3–2)
1	2	3	4
Politische Wissenschaft	274	187	— 87
Geschichte	369	162	— 207
Anglistik	448	237	— 211
Germanistik	1 048	631	— 417
Romanistik	500	266	— 234
Geographie	277	162	— 115
Informatik	925	505	— 420
Architektur	785	313	— 472
Summe	4 626	2 463	— 2 163

Es ergibt sich also ein Fehlbestand von 2 163 Einheitsstudienfällen nach flächenbezogener Kapazität.

## Möglichkeit zur Harmonisierung:

Nach dem Umzug des Studienfaches Maschinenbau in den Neubau Vaihingen (1977) wird das Kollegiengebäude II zur Nutzung für die nichtexperimentellen Wissenschaften frei. Die dort verfügbare Fläche von annähernd 11 000 qm HNF entspricht rund 3 000 Studienplätzen für Einheitsstudienfälle.

Mit der Maßnahme des Flächenzuganges aus dem Umzug könnte ein Ausgleich zwischen Personal- und Flächenkapazität erzielt werden.

## Beispiel 2

Nichtexperimentelle Wissenschaften — Universität Karlsruhe

Die Gegenüberstellung von Personal- und Flächenkapazität ergibt hier folgendes Bild:

Studiengang	Einheitsstudienfälle		
	personal- bezogene Kapazität	flächen- bezogene Kapazität	Differenz (3-2)
1	2	3	4
Wirtschaftsingenieurwesen	1 387	1 177	— 210
Informatik	923	1 005	+ 82
Mathematik	1 825	2 086	+ 261
Architektur	444	242	— 202
Summe	4 579	4 510	— 69

Aus der Zusammensetzung dieser Studiengänge nach Personal- und Flächenkapazität ergibt sich insgesamt ein Fehlbestand von lediglich 69 Einheitsstudienfällen nach flächenbezogener Kapazität.

## Möglichkeit zur Harmonisierung:

Der Überhang der Flächenkapazität in den Studiengängen Informatik und Mathematik könnte den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Architektur, die einen Flächenbedarf ausweisen, verfügbar gemacht werden.

Mit der Maßnahme des Flächenausgleiches zwischen Studiengängen könnte hier ein Ausgleich zwischen Personal- und Flächenkapazität erreicht werden.

**Beispiel 3**

## Studiengang Physik — Universitäten Heidelberg und Stuttgart

Aus dem Vergleich der Personal- und Flächenkapazität des Studienganges Physik an den Universitäten Heidelberg und Stuttgart ergibt sich folgendes Bild:

Studiengang Physik Universität	Einheitsstudienfälle		
	personal- bezogene Kapazität	flächen- bezogene Kapazität	Differenz (3-2)
1	2	3	4
Heidelberg	1 485	934	— 551
Stuttgart	489	980	+ 491
Summe	1 974	1 914	— 60

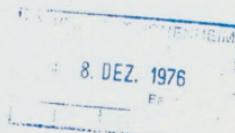
Die Zusammenschau des Studienganges Physik an den beiden Universitäten verringert die jeweilige große Differenz zwischen Personal- und Flächenkapazität auf einen Fehlbestand von 60 Einheitsstudienfällen nach flächenbezogener Kapazität.

## Möglichkeit zur Harmonisierung:

Das Defizit an Personalkapazität im Studiengang Physik an der Universität Stuttgart könnte durch Umsetzung des Überhanges an Personalkapazität im Studiengang Physik an der Universität Heidelberg nach Stuttgart weitgehend ausgeglichen werden. Die Versetzung von Mitgliedern des Lehrkörpers ist jedoch nur in beschränktem Maße möglich.

**Beispiel 4****Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd**

Die personelle Kapazität der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd beträgt 1 211 Studierende, ihre räumliche Kapazität 1 820 Studienplätze. Die Hochschule ist derzeit in Gebäuden in der Stadtmitte (Altbau sowie Hörsaal und Bibliotheksbaracke) und im Neubaugebiet auf der Hardthöhe (Institutsneubau) untergebracht. Diese räumliche Trennung ergibt für den Lehrbetrieb und die Verwaltung der Pädagogischen Hochschule erhebliche Schwierigkeiten. Deshalb war die Bauplanung unter Zugrundelegung der Entwicklungszahlen des Hochschulgesamtplans II (1980 = 3 000 Studierende) so angelegt, daß für die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd weitere Neubauten auf der Hardthöhe entstehen sollen und damit eine Verlegung der gesamten Hochschule möglich wird. Die Sportanlagen und das Mensagebäude sind derzeit im Bau und werden bis 1977 fertiggestellt sein. Die Erstellung eines weiteren Institutsgebäudes und eines Hörsalgebäudes wurde zunächst aus finanziellen Gründen zurückgestellt. Durch die Festsetzung von Hochstzahlen nach den personellen Kapazitäten bei den Pädagogischen Hochschulen wird die Zahl der Studierenden an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd von bisher zirka 1 700 (Wintersemester 1974/75) bis zum Jahre 1978 auf zirka 1 250 Studierende abgebaut werden. Die Bauplanung wurde dieser neuen Situation teilweise bereits angepaßt. In dem derzeit im Bau befindlichen Mensagebäude wird die Hochschulbibliothek untergebracht. Außerdem werden 2 Hörsale mit Vorbereitungsräumen eingebaut. Die Flächenbedarfsberechnung hat ergeben, daß eine Verlegung der gesamten Hochschule auf die Hardthöhe im Jahre 1978 nach der vorhandenen Raumkapazität möglich sein wird. Hierzu ist im Einzelnen noch zu prüfen, welche baulichen Maßnahmen (Umbau) erforderlich sein werden, die eine funktionale Unterbringung der Fächer in den vorhandenen Räumlichkeiten möglich macht. Dabei können für die Unterbringung der Fächer Kunst- und Musikerziehung wegen der besonderen räumlichen Anforderungen Schwierigkeiten entstehen. Die Altbauten der Pädagogischen Hochschule werden zur Unterbringung des staatlichen Schulamts und des Fachseminars verwendet.



GESAMTHOCHSCHULRAT  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
-- Der Vorsitzende --

Hertzstraße 16  
7500 Karlsruhe 1, den 10.11.1976  
Universität-West  
Tel. 0721/6084476 und 72740

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Entwicklungsplanung (AEP)

An das  
Kultusministerium  
Baden-Württemberg

An das  
Finanzministerium  
Baden-Württemberg

142.0 PI/So

*A. F.*  
2. *PL*  
*Heß* 3. 2. T

Betr.: Nächste Sitzung des Ausschusses für Entwicklungsplanung

Sehr geehrte Herren,

wie bereits telefonisch angekündigt, soll sich der Ausschuß für Entwicklungsplanung Mitte Dezember zu seiner nächsten Sitzung treffen. Von den zur Diskussion stehenden Alternativ-Terminen hat sich nunmehr der 16. Dezember als der günstigere erwiesen, da er von der ganz überwiegenden Mehrheit der Beteiligten wahrgenommen werden kann.

Ich darf Sie deshalb auf

Donnerstag, den 16.12.1976, 10.00 Uhr in den  
Großen Sitzungssaal des Kultusministeriums, Neues Schloß

zur nächsten AEP-Sitzung einladen.

Bitte merken Sie sich den Termin fest vor.

Über die Tagesordnung der Sitzung sowie über die erforderlichen Sitzungsunterlagen werden zur Zeit noch Gespräche mit dem Kultusministerium geführt. Die Unterlagen werden Ihnen jedoch mit genügendem zeitlichen Abstand vor der Sitzung zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Kunle*  
(Prof. Dr. H. Kunle)

*verlängert auf 17. Januar*

CRK 31876  
TOP4 [z. d. Akte 142.0. Ha.

Unterlagen: Ordnung für die gH-Gremien

Bei Ordnung sollte von  
Ha/ Häusch  
übersehen werden,

fragt, ob Einwände  
aus der Sitz der  
W. H. bestehen.

Und noch einmal  
in der LKK  
besprochen werden.

1. Herr Häusch mit der Bitt um Überprüfung  
und Anmerkungen - sonst erforderlich.

2. zurück an Ha.

3. → für nächste LKK vorbereiten.

Herr Turner:

Ich habe grundsätzlich keine  
Bedenken gegen die Ordnung annehmen,  
jedemfalls dann nicht wenn man den vorliegenden Sitten und  
der gH-Gremien einleidigt. Ha. 26.10.76

LRK 52.10  
eingeg. 23/15 kg

# GESAMTHOCHSCHULBEREICH BADEN-WÜRTTEMBERG

GESAMTHOCHSCHULRAT

Der Vorsitzende

Universität-West  
Hertzstr. 16

Karlsruhe, 26.5.1976

An die

Sprecher der Leiterkonferenzen  
der Universitäten, Kunsthochschulen,  
Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen  
und Studienseminare in Baden-Württemberg.

besprochen LRK 3/6 kg

Betrifft: Entwurf einer neuen "Ordnung für die Gesamthochschulgremien"

Magnifizenz, lieber Herr Kollege Engler,

die Ende letzten Jahres vom Landtag beschlossene Änderung des Hochschulgesetzes hat durch die Abschaffung der Regionalkommissionen die Arbeit der Gesamthochschulgremien zentral berührt und macht es erforderlich, die "Ordnung für die Gesamthochschulgremien" entsprechend anzupassen.

Ich erlaube mir, Ihnen als dem Vorsitzenden Ihrer Rektorenkonferenz beiliegend den Entwurf einer geänderten "Ordnung" zu übermitteln, der der neuen Situation Rechnung zu tragen versucht. Ich würde es begrüßen, wenn es möglich wäre, hierüber mit Ihnen möglichst rasch zu einer übereinstimmenden Meinung zu kommen, um den Entwurf bald mit dem Kultusministerium besprechen und im Gesamthochschulrat beraten lassen zu können.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Aufgaben, die bisher den Regionalkommissionen zugewiesen waren (§ 3 der "alten Ordnung"), zum größeren Teil auch in Zukunft ihre Bedeutung haben werden. Entsprechend der veränderten gesetzlichen Situation werden sie künftig allerdings von den regionalen "Präsidien" der einzelnen Gesamthochschulregionen wahrzunehmen sein. In diesem Sinn stellt der § 3 der beiliegenden "neuen Ordnung" eine Verbindung der §§ 3 und 6 der alten Ordnung, also der bisherigen Aufgaben von Regionalkommissionen und Präsidien dar.

Existenz und Arbeitsweise des Gesamthochschulrates sind nach einigem Hin und Her durch die Änderung des Hochschulgesetzes schließlich doch nicht in Frage gestellt worden. Besonderes Augenmerk sollte von uns allen nun aber der Frage gewidmet werden, wie der GHR künftig zu einem möglichst effektiven Instrument der Hochschulpolitik und der in ihm vertretenen Landeshochschulen weiterentwickelt werden kann.

In diesen Zusammenhang gehören auch Überlegungen, wie und von wem die Wahlmitglieder des GHR (§ 8 Ziffer 3 der "alten Ordnung") in Zukunft bestellt werden sollen. Dabei ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß das Kultusministerium sein Interesse an einer Verkleinerung des GHR zu erkennen gegeben hat und daß es aus verschiedenen Gründen nicht mehr in Frage kommen kann, ein irgendwie geartetes Wahlgremium auf Landesebene einzuberufen. Andererseits sollte nach meiner Auffassung nicht darauf verzichtet werden, die Wahlmitglieder des GHR durch ein geeignet modifiziertes und praktikables Verfahren auch weiterhin aus den Institutionen und Regionen entsenden zu lassen.

Die §§ 7 und 8 des vorliegenden Entwurfs versuchen diesen Erfordernissen (Verkleinerung des GHR, Wegfall der Regionalkommissionen als Wahlkörper, Entsendungsprinzip, Praktikabilität des Wahlverfahrens) Rechnung zu tragen, indem eine Anzahl von Wahlsitzen des GHR gestrichen wird und ein bei näherem Zusehen einfaches Briefwahlverfahren vorgesehen wird, das auf den Nominierungen der Einzelhochschulen basiert.

Im Entwurf ist eine zweite Möglichkeit ("Alternative") dargestellt, die von der Briefwahl absieht und dafür die Bestellung der Wahlmitglieder des GHR durch die jeweiligen Rektorenkonferenzen vorsieht. Dies scheint zunächst noch praktikabler, bringt aber Probleme bei der Benennung des Vertreters der Universitätskanzler und des Vertreters der leitenden Verwaltungsbeamten der anderen Einrichtungen mit sich. Es sollte auch nicht übersehen werden, daß die unmittelbare Benennung der Vertreter durch die einzelnen Gruppen selbst durchaus Vorzüge hat, zumal sie technisch gut handhabbar ist.

Über die hier angesprochenen Probleme und Veränderungen hinaus enthält der übersandte Entwurf keine neuen Bestimmungen: die hier nicht ausdrücklich erwähnten Paragraphen wurden lediglich in ihren Formulierungen an die neuen Erfordernisse angepaßt.

Da ich der Meinung bin, daß die "neue Ordnung" noch in diesem Semester beraten und verabschiedet werden sollte, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir nach Möglichkeit innerhalb von 10 bis 14 Tagen telefonisch oder schriftlich Ihre Meinung zu dem vorliegenden Entwurf übermitteln könnten. Sollten Sie eine Gesprächsrunde mit einem intensiveren Meinungsaustausch für erforderlich halten, bin ich hierzu selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



J. Kunle  
(Kunle)

24.5.1976

E N T W U R F

Ordnung für die Gesamthochschulgremien

Gemäß § 4 HSchG in der Fassung vom ..... erläßt das Kultusministerium im Benehmen mit den Hochschulen nach Beratung im Gesamthochschulrat die folgende Ordnung für die Gesamthochschulgremien; diese Ordnung löst die Ordnung für die Gesamthochschulgremien vom 4. Juni 1974 ab.

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Die Gesamthochschulgremien

Als Gesamthochschulgremium gemäß § 4 HSchG wird der Gesamthochschulrat eingerichtet. In den einzelnen Gesamthochschulregionen werden regionale Präsidien gebildet.

2. Abschnitt

Gesamthochschulregionen und ihre Präsidien

§ 2 Präsidien der Gesamthochschulregionen

(1) Für folgende Gesamthochschulregionen werden Präsidien gebildet:

Freiburg  
Heidelberg  
Karlsruhe  
Konstanz/Oberschwaben  
Mannheim  
Tübingen  
Ulm/Ost-Württemberg.

In der Gesamthochschulregion Stuttgart werden die  
Präsidien  
Stuttgart und  
Stuttgart-Hohenheim  
gebildet.

(2) Die Zugehörigkeit der Einrichtungen des Gesamthochschul-  
bereichs zu den Gesamthochschulregionen regelt das Kultusministerium  
auf der Grundlage des Hochschulgesamtplans im Benehmen mit dem Ge-  
samthochschulrat; die betroffenen Einrichtungen des Gesamthochschul-  
bereichs und die zuständigen Präsidien sind vorher zu hören.

§ 3 Aufgaben der Präsidien

(1) Die Präsidien legen Empfehlungen über das Zusammenwirken  
der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs gemäß § 2 Absatz 2  
des Hochschulgesetzes und zur Entwicklung von Gesamthochschulen vor.  
Die Koordinationsaufgaben des Gesamthochschulrates gemäß § 6 sind  
zu beachten.

(2) Im Rahmen von Absatz (1) haben die Präsidien insbesondere  
folgende Aufgaben:

1. Sie machen Vorschläge für das Zusammenwirken der Einrichtungen  
des Gesamthochschulbereichs, die sich vor allem beziehen auf die
  - a) Abstimmung von Studien- und Hochschulprüfungsordnungen  
wie Studienplänen,
  - b) Einrichtung von aufeinanderfolgenden Studiengängen,
  - c) Einrichtung gemeinsamer Studiengänge,
  - d) Durchführung gemeinsamer Lehrveranstaltungen und Forschungs-  
programme,
  - e) gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Erbringung von  
Dienstleistungen,
  - f) Studienberatung und Hochschuldidaktik,
  - g) Entwicklung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung,
  - h) Abstimmung der Entwicklungsplanung;
2. Sie nehmen Stellung zu einzelnen Vorhaben des Zusammenwirks;
3. Sie machen Vorschläge für gemeinsame Modellversuche und bereiten  
die Maßnahmen für deren Planung, Durchführung und Auswertung  
vor; sie sind für die Modellversuche verantwortlich, soweit nicht

die Verantwortung bei den einzelnen Einrichtungen liegt;

4. Sie machen Vorschläge für die Abgrenzung der Gesamthochschulregion und für die Entwicklung zur Gesamthochschule.

**§ 4 Zusammensetzung der Präsidien**

(1) Dem Präsidium gehören die Leiter der nach § 2 (Abs. (2) beteiligten Einrichtungen sowie der Universitätskanzler an.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Vertreter im Amt vertreten.

**§ 5 Vorsitz und Verfahren**

(1) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident bzw. Rektor der Universität. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Universitätskanzler ist nicht wählbar.

(2) Das Präsidium tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Es ist ferner innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn eine Einrichtung der Gesamthochschulregion oder ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums dies fordern.

(3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit Hilfe des Sekretariats des Präsidiums vor und lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Sitzungstermin soll mit dem Kultusministerium abgestimmt werden.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums informieren regelmäßig die zuständigen Gremien ihrer Hochschulen über Angelegenheiten der Gesamthochschulregion und geben auf Verlangen Auskunft.

**3. Abschnitt**

**Gesamthochschulrat**

**§ 6 Aufgaben**

(1) Der Gesamthochschulrat kann Empfehlungen über das Zusammenwirken der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und über die Bildung von Gesamthochschulen vorlegen.

Er berät das Kultusministerium in übergreifenden Fragen der Hochschulgesamtplanung und der Hochschulreform.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 hat der Gesamthochschulrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zu den Hochschulgesamtplänen und deren Fortschreibung sowie zur Koordination der Entwicklungsplanung der Gesamthochschulregionen vorzulegen;
2. bei der Koordinierung der Modellversuche beratend mitzuwirken;
3. Vorschläge zur Geschäftsordnung für die Studienreformkommissionen sowie zu ihrer Zusammensetzung vorzulegen;
4. Empfehlungen zu Vorschlägen der Präsidien über das Zusammenwirken von Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs gemäß § 2 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vorzulegen;
5. Vorschläge zu übergreifenden Strukturfragen der Studienreform vorzulegen; in diesem Rahmen kann auch zu Arbeitsergebnissen der Studienreformkommissionen Stellung genommen werden;
6. Vorschläge zur Entwicklung von Schwerpunkten in Lehre und Forschung zu machen.

#### § 7 Zusammensetzung

Dem Gesamthochschulrat gehören an:

1. Die Vorsitzenden der Präsidien der Gesamthochschulregionen;
2. Die Sprecher der Leiterkonferenzen der Universitäten, Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Studienseminares auf Landesebene;
3. als Wahlmitglieder
  - a) 1 Universitätslehrer sowie von den Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Studienseminares je ein Mitglied des Lehrkörpers;
  - b) von den Universitäten ein Mitglied nach § 27 Abs. 2 Nr. 1-4 HSchG sowie von den Pädagogischen Hochschulen ein Assistent, wissenschaftlicher Angestellter oder sonst hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrender;
  - c) von jeder Hochschulart ein Student bzw. ein Studienreferendar;

- d) ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals der Universitäten;
- e) ein Kanzler einer Universität und ein leitender Verwaltungsbeamter einer anderen Einrichtung.

Der Gesamthochschulrat kann ein weiteres Mitglied aus einer Einrichtung des Gesamthochschulbereichs ohne Bindung an eine bestimmte Gruppe oder Hochschulart hinzuwählen.

Das Kultusministerium kann im Benehmen mit dem Gesamthochschulrat ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme bestellen.

#### § 8 Wahl der Wahlmitglieder, Stellvertretung

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Gesamthochschulrates nach § 7 Nr. 3 a - d wird von den zuständigen Gremien der Einzelhochschulen für jeden zu besetzenden Sitz der jeweiligen Hochschulart ein Vertreter nominiert; die in dem Gremium vertretenen Gruppen sollen dazu einen Vorschlag unterbreiten, der der Mehrheit der Gruppenvertreter bedarf.
- (2) Die Nominierten wählen getrennt nach Hochschulart und Gruppenzugehörigkeit jeweils aus ihrer Mitte ihren Vertreter für den Gesamthochschulrat. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl, die vom Vorsitzenden des Gesamthochschulrates vorbereitet und durchgeführt wird.

Die Universitätskanzler und die leitenden Verwaltungsbeamten der anderen Einrichtungen (§ 7 Nr. 3 e) wählen ihre Vertreter für den Gesamthochschulrat durch Briefwahl entsprechend Satz 2 jeweils aus ihrer Mitte.

#### ALTERNATIVE zu Absatz 2

- (2) Die Leiterkonferenzen bestellen aufgrund der nach Abs. (1) zustande gekommenen Nominierungslisten jeweils ihrer Hochschulart die Mitglieder des Gesamthochschulrates und deren Stellvertreter.
- Offene Frage: Bei diesem Verfahren bleibt ungeklärt, wie der Vertreter der Universitätskanzler und der Vertreter der leitenden Verwaltungsbeamten der anderen Einrichtungen bestimmt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt. Der Kandidat mit der nächstkleineren Stimmenzahl ist als Stellvertreter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Gesamthochschulrates festgestellt.

(4) Der Gesamthochschulrat soll einen Monat vor dem Ende der laufenden Amtszeit neu gewählt werden. Die Präsidien sind über die durchzuführende Wahl mindestens drei Monate vor dem Wahltermin zu informieren.

**§ 9 Vorsitzender und Vorstand**

(1) Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand) werden für die Dauer von zwei Jahren vom Gesamthochschulrat aus seiner Mitte gewählt. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter können durch Wahl eines anderen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden für den Rest der laufenden Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Gesamthochschulrates abgewählt werden.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gesamthochschulrates vor. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse des Gesamthochschulrates durch. Der Vorsitzende ist der Sprecher des Gesamthochschulrates und leitet dessen Sekretariat.

**§ 10 Sitzungen**

(1) Der Gesamthochschulrat soll im Semester mindestens einmal während der Vorlesungszeit tagen. Er ist ferner innerhalb drei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder oder das Kultusministerium unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Tagesordnung, Sitzungstermin und Sitzungsort der Sitzungen werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kultusministerium festgelegt. Anfragen an das Kultusministerium werden diesem durch den Vorsitzenden zugeleitet; sie sollen dem Kultusministerium spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugegangen sein.

**§ 11 Ausschüsse**

(1) Der Gesamthochschulrat kann in Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 6, insbesondere zur Vorbereitung von Empfehlungen zu übergreifenden Strukturfragen, im Benehmen mit dem Kultusministerium Ausschüsse bilden; dies ist nicht möglich, wenn das Kultusministerium aus rechtlichen oder finanziellen Gründen widerspricht. Bei der

Bildung von Ausschüssen wird der Gegenstand und zeitliche Rahmen der Arbeit festgelegt. Der Arbeitsauftrag der Ausschüsse bedarf erneuter Bestätigung spätestens nach Ablauf einer Amtszeit des Gesamthochschulrates durch den neu gewählten Gesamthochschulrat.

(2) Die Ausschüsse sollen in der Regel nicht mehr als zehn Mitglieder haben, unter denen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Gesamthochschulrates sein müssen. Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse können unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung und der fachlichen Zuständigkeit aus der Mitte des Gesamthochschulrates, von den Präsidien der Gesamthochschulregionen und durch das Kultusministerium gemacht werden.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Gesamthochschulrat bestellt; den Ausschüssen kann ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Gesamthochschulrat regelmäßig über den Stand der Arbeit.

(4) Die Geschäfte der Ausschüsse werden vom Sekretariat des Gesamthochschulrates geführt.

(5) Das Nähere über Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Gesamthochschulrat durch Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Diese Richtlinien sind mit der Geschäftsordnung für die Studienreformkommissionen nach § 7 des Hochschulgesetzes abzustimmen.

#### 4. Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

###### § 12 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Wahlmitglieder des Gesamthochschulrates sowie ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das stellvertretende Mitglied. Scheidet auch dieses vorzeitig aus, rückt aus der entsprechenden Gruppe derjenige nach, der bei der Wahl gemäß § 8 (2) die nächstkleinere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Die Amtszeit des Gesamthochschulrates beginnt jeweils am 1. Januar. Findet eine Wahl nicht rechtzeitig statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend; für die Konstituierung des Gesamthochschulrates genügt es, wenn drei Viertel der Wahlmitglieder gewählt sind.

(3) Der Gesamthochschulrat tritt spätestens einen Monat nach Beginn seiner Amtszeit zusammen.

(4) Der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben, bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter, längstens aber zwei Monate über das Ende der Amtszeit des jeweiligen Gremiums hinaus. Ihr Recht, die neugewählten Gremien zur ersten Sitzung einzuberufen sowie das Recht des Vorsitzenden des Gesamthochschulrates, die Wahl des Gesamthochschulrates vorzubereiten und durchzuführen, bleiben unberührt.

**§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium**

Vertreter oder Beauftragte des Kultusministeriums nehmen an den Sitzungen des Gesamthochschulrates teil; sie können an den Sitzungen seiner Ausschüsse und den Sitzungen der Präsidien teilnehmen. Ihnen wird auf Verlangen das Wort erteilt. Geschieht dies nach Schluß der Rednerliste, so ist diese wieder eröffnet.

**§ 14 Verfahren**

(1) Zu den Sitzungen ist mindestens sieben Werkstage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mindesten die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmennthalungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Mitglieder stimmen in der Regel offen ab. Abstimmungen sind geheim, wenn fünf der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Ist die Abstimmung nicht geheim, so ist auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder namentlich abzustimmen. Beteiligt sich an einer namentlichen Abstimmung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist damit die Beschlußunfähigkeit festgestellt.

(4) Die Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Ausnahmen können die Gremien im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Sachverständige können beratend hinzugezogen werden.

(5) Über die Verhandlungen der Gremien und Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder und sonstigen Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die Anträge die Namen der Antragsteller, die Stellungnahmen der Mitglieder und der Vertreter oder Beauftragten des Kultusministeriums soweit dies ausdrücklich verlangt wird, die Beschlüsse und die Abstimmung ergebnisse erscheinen lassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die Tagesordnungen und die Niederschriften des Gesamthochschulrates werden allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Gesamthochschulrates und der Präsidien sowie dem Kultusministerium und seinen Beauftragten übersandt.

## 5. Abschnitt

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 15 Änderung der Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung werden vom Kultusministerium im Benehmen mit den Hochschulen nach Beratung im Gesamthochschulrat erlassen.

(2) Gesamthochschulrat und Präsidien der Gesamthochschulregionen können für die Änderung dieser Ordnung Vorschläge machen. Zu Vorschlägen der Präsidien muß der Gesamthochschulrat Stellung nehmen; über diese Stellungnahmen und über Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung beschließt der Gesamthochschulrat in zwei Lesungen jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 16 Übergangsvorschriften

Der Gesamthochschulrat bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen, bis zum ersten Mal die Wahl nach dieser Ordnung erfolgt ist, längstens jedoch bis zum 15. Januar 1977.

Der bisherige Vorstand führt bis zur Wahl eines Vorstandes durch den neugewählten Gesamthochschulrat die Geschäfte weiter. Der bisherige Vorsitzende des Gesamthochschulrates bereitet die erste Wahl des Gesamthochschulrates nach dieser Ordnung vor, führt sie durch und beruft ihn zur ersten Sitzung ein.

**§ 17 Aufhebung von Vorschriften**

Die Ordnung für die Gesamthochschulgremien vom 4. Juli 1974 (Amtsblatt Kultus und Unterricht 1974, Seite 983 - 991) wird aufgehoben.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ..... in Kraft.

Mf:

1./ Herr Hörmann zur Kombinationsur.

Zur Beurtheilung wickelnde zur Erledigung  
der Punkte 4, 5, 6 u. 7.

hügl. 20.10.

2./ An die

Universitätskasse

Zur Kombinationsur. in Beurtheilung

3./ Ref. 6

4./ Reg: Bz: 142.0 ~~100~~

KULTUSMINISTERIUM  
BÄDEN-WÜRTTEMBERG

P 7385-3.4/60

Ämterzeichen (im Schreibverkehr bitte angeben)

Postanschrift: Kultusministerium • 7 Stuttgart 1 • Postfach 480

Herrn  
Prof. Dr. Turner  
als Vorsitzender der Regional-  
kommission Stuttgart-Hohenheim  
Universität Hohenheim

7000 Stuttgart

Stuttgart, den 9. Oktober 1975

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Verwaltung

Eing.: 17. OKT. 1975

Nr. 73-1 Bell. 341

Re: Hohenheim Hg

Betr.: Modellversuche im Hochschulbereich  
hier: Bereitstellung von Mitteln für den Modellversuch  
"Gesamthochschulmodell Stuttgart - Teilbereich  
Hohenheim (Restaktivitäten)"  
im Rechnungsjahr 1975 (vom 1. Jan. - 31. Dez.)

Beil.: 2 Mehrfertigungen  
(je 1 für die Universitätskasse und die Verwaltung)  
1 Merkblatt zur Erstellung des Sachberichtes  
Vordrucke "Zahlenmäßige Nachweisung" (4-fach)

Der Universitätskasse Hohenheim wurde der Betrag von

31.800,-- DM

(i.W.: Einunddreißigtausendachthundert Deutsche Mark)  
mit dem Vermerk: "Zugunsten Kap. 0419 Tit. 119 85 - Universität  
Hohenheim Modellversuch "Gesamthochschulmodell Stuttgart -  
Teilbereich Hohenheim (Restaktivitäten)" überwiesen.

Die Mittel sind für die Durchführung des Vorhabens in der Zeit von  
1. Januar bis 31. Dezember 1975 wie folgt bestimmt:

Dienstgebäude und Fernsprecher

- Schloßplatz 4 (Neues Schloß) ☎ (0711) 21 93-1 Dw. 21 93-  
 Königstraße 46 (Altstadtburg) ☎ (0711) 50 11-1 Dw. 201-  
 Schwabstraße 43 (Vorprüfungsstelle) ☎ (0711) 66 04-1 Dw. 66 04-

Bankverbindungen

- Konto d. Reg.-Oberkasse Stuttgart bei  
Girokasse Stuttgart Nr. 2 050 404  
Württ. Bank Stuttgart Nr. 51 033

1. Personalaufwand:

a)	Vergütung für 2 wiss. Mitarbeiter mit abgeschl. Hochschulbildung - Verg.Gr. BAT IIa bzw. Ib - einschl. Arbeitgeberanteil zur Sozial- versicherung	bis zu	80.000,--	DM
b)	Vergütung für wiss. Hilfskräfte	bis zu	6.900,--	DM
c)	Vergütung für studentische Hilfskräfte	bis zu	-	DM
d)	Vergütung für die Beschäf- tigung von 1 Angestellten im Verwaltungs- und Bürodienst - Verg.Gr. BAT IXb - VII - einschl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	bis zu	25.000,--	DM
e)	Kosten für Gutachten, Sach- verständige	bis zu	-	DM
f)	Sonstige Personalausgaben (Beihilfen, Gem. Verpfle- gung, Gem. Veranstaltungen) - gegenseitig deckungsfähig mit Pos. 1a,b und c -	bis zu	1.200,--	DM
g)		bis zu	113.100,--	DM

2. Sachaufwand:

a)	Geschäftsbedarf	bis zu	2.000,--	DM
b)	Bücher und Zeitschriften	bis zu	1.000,--	DM
c)	Post- und Fernmeldegebühren	bis zu	1.000,--	DM
d)	Reisekostenvergütungen	bis zu	2.400,--	DM
e)	Miet- und Bewirtschaftungsk.	bis zu		DM
f)	Geräte und Ausrüstungsgegen- stände	bis zu	-	DM
g)	EDV-Kosten	bis zu	-	DM
h)		bis zu	6.400,--	DM

Gesamtbewilligung  
1975: 119.500,-- DM

abzüglich:

1. Ausgaberedest lt. Verwendungs-  
nachweis der Universität

(im Verwendungsplan  
der Universität aufgeführt)

- 3.426,76 DM

2. Zuweisung für die Zeit vom  
1. Jan.-30.Sept. 1975 (Er-  
lasse des KM vom 16.12.74,  
P 7385-3.4/46 und vom 28.4.75  
sowie vom 17.7.75)

91.200 -- DM ./ 87.773,24 DM  
Restzuweisung 1975: 31.720,76 DM  
aufgerundet 31.800,-- DM

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung der haushalts- und tarifrechtlichen Bestimmungen zu verwalten. Die Vorschriften des Finanzministeriums über den Vollzug des Staatshaushaltplanes 1975, die den Universitäten zur Kenntnis und Beachtung übersandt wurden, sind entsprechend anzuwenden.

Im übrigen weist das Kultusministerium auf folgendes hin:

1. Die Zuweisung der Mittel erfolgte aufgrund der telef. Rücksprache mit Herrn Hänsch.
2. Die Einstellung von wiss. Mitarbeitern und wiss. Hilfskräften bedarf der vorherigen Zustimmung des Kultusministeriums.
3. Die bei den einzelnen Positionen zugewiesenen Mittel sind verbindlich. Umsetzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kultusministeriums.
4. Ein etwa zum 31. Dez. 1975 entstehender Ausgaberest der dortigen Universität ist in den dem Kultusministerium vorzulegenden Plan über die Verwendung der Ausgabereste aufzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn über die Ausgabereste ohne Einwilligung des Finanzministeriums verfügt werden kann.
5. Der Verwendungsnachweis (Zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) ist unter Benutzung des beil. Vordruckes zu erstellen und dem Kultusministerium bis spätestens

15. Februar 1976

in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Zugleich mit dem vorgenannten Verwendungsnachweis ist das von der dortigen Universität zu führende besondere Bestandsverzeichnis (Stand: 31.12.1975) über die für den Modellversuch beschafften Geräte und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen.

6. Bei der Erstellung des Sachberichts ist das beil. Merkblatt zu beachten. Ein diesem Merkblatt nicht entsprechender Bericht kann nicht anerkannt werden.
7. Die mit Erlaß vom 14.6.1974 - P 7385-3/30 - geforderten Angaben über die beim o.g. Modellversuch beschäftigten Mitarbeiter (Stand 31.7.1975) sind dem Kultusministerium sofort vorzulegen.

Im Auftrag

gez.: Dr. Dettinger-Klemm  
Ministerialdirigent

Begläubigt  
BAPC  
Angestellte



7. d. Mrt. 1975. *Ha.*

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Verwaltung

Az.: 142,0  
322,3

S-Hohenheim, den 8. Oktober 1975

Ha/Gb

AKTENVERMERK

über ein

Gespräch mit Dr. Kern, Kultusministerium

Betr.: Zusammenführung der Berufspädagogischen Hochschule  
Stuttgart und der Universität Hohenheim

Bezug: Telefongespräch mit Herrn Kern vom 7.10.1975

Anl.: -

Am 7.10.1975 habe ich Herrn Kern angerufen, um zu ermitteln, wie weit die Zusammenführung der BPH mit der Universität Hohenheim gediehen ist. Anlaß zu dem Gespräch war eine Mitteilung von Herrn Wagner, Kultusministerium, daß Herr Kern einen Gesetzentwurf mit verschiedenen Alternativen gemacht habe, der nunmehr im Kultusministerium durch die Abteilungen laufe.

Herr Kern bestätigte auf Befragen, daß er vor seinen Ferien eine Art Vorentwurf verfaßt habe, der drei Alternativen vorsehe. Dieser Vorentwurf sei quasi durch ein Versehen in Umlauf geraten. Er hätte ihn ursprünglich nur an einzelne Referenten geben wollen, um deren Meinung zu erfragen; nunmehr sei die Sache wider seinen Willen offizieller geworden. Den Vorentwurf könne er jedoch nicht herausgeben, da er einfach noch nicht geeignet sei, um außerhalb des Kultusministeriums zu zirkulieren. Nach den drei Alternativen befragt, erklärte Herr Kern folgendes:

1. Alternative 1

Diese Alternative sieht eine Integration der BPH in die Universität Hohenheim vor. Zu diesem Zweck würde ein neuer § 92 a in das Hochschulgesetz eingefügt, in dem die entsprechenden Vorschriften aufgeführt würden. Die BPH würde aufgelöst werden und quasi zum gleichen Zeitpunkt in die Universität Hohenheim überführt. Der beamtenrechtliche

Status der Bediensteten der BPH bleibt erhalten, sie werden jedoch Mitglieder der Universität Hohenheim. Auch die bisherigen BPH-Studiengänge werden aufrecht erhalten. Eine neue Grundordnung wäre auszuarbeiten, gegebenenfalls von den beiden Senaten der bisherigen Institutionen, die als quasi Grundordnungsversammlung tätig werden können.

2. Alternative 2

Die zweite Alternative sieht eine vertragliche Lösung gem. § 2 des Hochschulgesetzes vor. Durch eine Reihe von Verträgen könne erreicht werden, daß die Studien- und Prüfungsordnungen zum Teil angeglichen würden und daß gewisse Einrichtungen gemeinsam genutzt würden. Praktisch würden dann auf dem Gelände der Universität Hohenheim zwei selbständige Institutionen angesiedelt sein.

3. Alternative 3

sieht eine Gesamthochschullösung vor nach dem Muster, wie sie für Karlsruhe angestrebt wird. Dazu wäre ein besonderes Gesetz erforderlich. Diese Alternative sei allerdings in seinem Vermerk nur ganz kurz angesprochen.

Herrn Kern gegenüber wurde deutlich gemacht, daß sowohl die Universität Hohenheim als auch die BPH sich sehr eindeutig für das Integrationsmodell entschieden hätten, wobei man über die Einzelheiten noch reden müßte. Herr Kern wurde daher gebeten, baldmöglichst der Universität einen Entwurf zur Verfügung zu stellen, was er im Prinzip auch zusicherte, er wies jedoch darauf hin, daß es noch einige Zeit dauern könne, da nunmehr erst alle betroffenen Abteilungen zu seinem ersten Entwurf etwas sagen müßten.

Auf Befragen ließ Herr Kern keinen Zweifel daran, daß auch er persönlich die Integration vorziehen würde, da die Vertragslösung zu zahllosen Reibungsverlusten führen würde und die Gesamthochschullösung als zweifelhaft betrachtet wird. Herr Kern

wurde noch darauf hingewiesen, daß bei der Integration auch erheblich weniger Zeit für Selbstverwaltungsaufgaben verloren wird, weil dann jeweils nur ein Gremium für jede Universität vorhanden sei.

Die Frage der sechssemestrigen Studiengänge an der BPH sind auch nach Meinung von Herrn Kern im Rahmen einer Integration lösbar.

Die Universität Hohenheim sollte sich - gemeinsam mit der BPH - überlegen, wie das Integrationsmodell vorangetrieben werden kann und wie insbesondere gesichert werden kann, daß auf die Gesetzesinitiative rechtzeitig Einfluß genommen werden kann, damit keine zu umständlichen oder zu aufwendigen Vorschriften aufgenommen werden.

Im Auftrag



(Dr. Hall)

1. Herrn  
T u r n e r  
zur Kenntnisnahme.
2. Herrn  
P l a t z → Hansel/Lang z.K  
zur Kenntnisnahme.
3. Frau  
Schirmer  
zur Kenntnisnahme. Sel. 16.10
4. zA

142.0

2d1 Jü

**Gesetz**

über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Gesamthochschulentwicklungsgezetz – GHEG)

vom 30. Mai 1972 (GVBl. S. 134 ber. S. 179)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Teil I Grundsätze**

- § 1 Aufgaben der Gesamthochschule
- § 2 Studienreformkommissionen
- § 3 Aufgaben der Studienreformkommissionen
- § 4 Verbindlichkeit von Empfehlungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Hochschuldidaktische Zentren

**Teil II Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen,  
Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal**

**Erster Abschnitt Errichtung und Organisation der Gesamthochschulen**

- § 7 Errichtung
- § 8 Rechtsstellung
- § 9 Geltung des Hochschulgesetzes
- § 10 Hochschullehrer
- § 11 Einschreibung der Studenten
- § 12 Prüfung und Graduierung
- § 13 Studienordnungen

**Zweiter Abschnitt Überleitungsvorschriften**

- § 14 Überleitung von Organisationseinheiten
- § 15 Übernahme von Beamten
- § 16 Übernahme von Studenten
- § 17 Fortgeltende Vorschriften

**Dritter Abschnitt Gründungsverfahren**

- § 18 Gründungsmaßnahmen
- § 19 Gründungssenat
- § 20 Aufgaben des Gründungssenats
- § 21 Gesamthochschulsatzung
- § 22 Kuratoren
- § 23 Personalkommissionen

**Teil III Entwicklung weiterer Gesamthochschulen**

- § 24 Gesamthochschulbereiche
- § 25 Gesamthochschulrat
- § 26 Aufgaben des Gesamthochschulrates
- § 27 Verwaltungsgemeinschaften
- § 28 Erprobung neuer Studiengänge
- § 29 Errichtung von Gesamthochschulen

- Teil IV Zusammenarbeit von Hochschulen
- § 30\* Kunsthochschulen im Verbund
- § 31 Fachkommission des Verbundes
- § 32 Aufgaben der Fachkommission des Verbundes
- § 33 Sozialakademie im Verbund
- Teil V Schlufvorschriften
- § 34 Verwaltungsvorschriften
- § 35 Änderung von Gesetzen
- § 36 Geltungsbereich der §§ 2 bis 6
- § 37 Studenten am Klinikum in Essen
- § 38 Inkrafttreten

**Teil I  
Grundsätze**

**§ 1  
Aufgaben der Gesamthochschule**

- (1) Die Gesamthochschulen vereinigen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Zu diesem Zweck sollen sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studiendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschläfte zu schaffen.
- (2) Die Gesamthochschulen nehmen auch Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

**§ 2  
Studienreformkommissionen**

(1) Um die Überprüfung und Entwicklung von Studienzielen, Studieninhalten, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Methodik und Organisation von Lehre und Studium sicherzustellen, bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung Studienreformkommissionen.

(2) Den Studienreformkommissionen gehören jeweils Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige sachverständige Hochschulangehörige, die auf Vorschlag der Hochschulen berufen werden, und vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmende Mitglieder an. Ihnen können außerdem Sachverständige aus den Fachverbänden und Berufsorganisationen mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission darf sechzehn nicht übersteigen. Der Anteil der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten beträgt mindestens funfundsiebig vom Hundert. Die Gesamtzahl der Mitglieder mit beratender Stimme soll ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

**§ 3  
Aufgaben der Studienreformkommissionen**

(1) Die Studienreformkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister auch die Aufgaben zuweisen, Empfehlungen für staatliche Prüfungsordnungen zu erarbeiten.

(2) Bei der Einsetzung der Studienreformkommissionen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung deren Auftrag und Arbeitsweise zu bestimmen.

(3) Die Empfehlungen der Studienreformkommissionen müssen sich mindestens auf folgende Gegenstände beziehen:

1. Die Studienziele, die Studieninhalte, die Studiendauer, die Leistungsnachweise während des Studiums und die Studienabschlüsse;
2. die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen;

## 3. den Studienaufbau, die Lehrmethodik und die Studienorganisation.

## § 4

## Verbindlichkeit von Empfehlungen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Empfehlungen der Studienreformkommissionen für Studien- und Hochschulprüfungsordnungen nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche für verbindlich erklären. Soweit er die Empfehlungen für verbindlich erklärt hat, kann er die Änderung oder den Erlass entsprechender Studien- und Hochschulprüfungsordnungen verlangen. Das Verfahren in den Sätzen 1 und 2 regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschriften.

## § 5

## Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule verbracht worden sind, sind anzuerennen; gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sind anzuerennen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen.

## § 6

## Hochschuldidaktische Zentren

(1) Hochschuldidaktische Zentren werden als zentrale Einrichtungen der Hochschulen errichtet.

(2) Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschule in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.

## Teil II

Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal

## Erster Abschnitt

## Errichtung und Organisation der Gesamthochschulen

## § 7

## Errichtung

(1) Zum 1. August 1972 wird jeweils eine Gesamthochschule mit dem Sitz in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal errichtet.

(2) Mit der Errichtung werden folgende Einrichtungen (Hochschulen und Teile von Hochschulen) übergeleitet:

1. Zur Gesamthochschule in Duisburg die Abteilung Duisburg der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Duisburg;
2. zur Gesamthochschule in Essen die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum, die Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Essen;
3. zur Gesamthochschule in Paderborn die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Paderborn;
4. zur Gesamthochschule in Siegen/Hüttental die Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Siegen;
5. zur Gesamthochschule in Wuppertal die Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Rhenland und die Fachhochschule in Wuppertal.

(3) Die in Absatz 2 genannten Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen sind mit der Überleitung aus den Pädagogischen Hochschulen ausgegliedert und vorbehaltlich der Regelungen des § 14 aufgelöst. Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung aus der Universität Bochum ausgegliedert. Die in Absatz 2 genannten Fachhochschulen sind vorbehaltlich der Regelungen des § 14 mit der Überleitung aufgelöst.

## § 8

## Rechtsstellung

Die Gesamthochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf einen ihrer besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.

## § 9

## Geltung des Hochschulgesetzes

Für die Gesamthochschulen gilt das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

## § 10

## Hochschullehrer

Hochschullehrer an der Gesamthochschule sind bis zu einer Neuordnung der Personalstruktur die hauptamtlich oder hauptberuflich an ihr tätigen Professoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen die Gesamthochschule gemäß § 4 Abs. 2 des Hochschulgesetzes die Stellung von Hochschullehrern einräumt. § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

## § 11

## Einschreibung der Studenten

(1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.

(2) Die Einschreibung setzt die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule

eröffnet, oder eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses voraus. Für ein künstlerisches Studium kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Aufgaben der Gesamthochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 und 3 bis 6 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) entsprechend.

(3) Der Student kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähre bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung das Nähre durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(4) Zur Erprobung neuer Studiengänge kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von Absatz 3, im Falle von Hochschulversuchen auch Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

#### § 12

##### Prüfung und Graduierung

Studiengänge, für die die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gelten, schließen bis zu einer Neuordnung der Studiengänge in der entsprechenden Fachrichtung mit Prüfungen und Graduierungen nach Maßgabe der für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften ab.

#### § 13

##### Studienordnungen

(1) Studienordnungen der Gesamthochschule bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. § 48 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.

(2) Bei der Vorlage der Studienordnungen zur Genehmigung unterbreiten die Gesamthochschulen gleichzeitig Anträge für den Zugang.

##### Zweiter Abschnitt

##### Überleitungsvorschriften

#### § 14

##### Überleitung von Organisationseinheiten

(1) Die Fachbereiche oder andere organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der überzuleitenden Einrichtungen sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereich der jeweiligen Gesamthochschule.

(2) Die Organe der in Absatz 1 genannten Organisationseinheiten sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereichsorgane der Gesamthochschule. Die Satzungen der Organisationseinheiten gelten bis zum Erlass neuer Satzungen fort.

(3) Für zentrale Einrichtungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die am Sitz der Gesamthochschule befindlichen Abteilungen der überzuleitenden

Fachhochschulen sind mit der Überleitung aufgelöst. Die übrigen Abteilungen dieser Fachhochschulen sind mit der Überleitung Abteilungen der jeweiligen Gesamthochschule. Diese Abteilungen können nach Anhörung der Gesamthochschule durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung aufgelöst werden; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags. Für die Abteilungsleiter fortbestehender Abteilungen gelten die für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt für die von der Stadt Essen auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Klinischen Anstalten nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche die Organisation der Zentralverwaltung und die Leitung der einzelnen medizinischen Betriebeinheiten (Kliniken und Institute).

#### § 15

##### Übernahme von Beamten

Die im Landesdienst stehenden Beamten, die an einer überzuleitenden Einrichtung tätig sind, sind mit der Überleitung der Einrichtung Beamte an der jeweiligen Gesamthochschule.

#### § 16

##### Übernahme von Studenten

Studenten, die an einer überzuleitenden Einrichtung studieren, sind mit der Überleitung der Einrichtung Studenten der Gesamthochschule.

#### § 17

##### Fortgeltende Vorschriften

(1) Die an den überzuleitenden Einrichtungen geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduierungs- und Habilitationsordnungen gelten mit der Überleitung der Einrichtungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Das gleiche gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der an den überzuleitenden Einrichtungen tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Wird durch die Überleitung eine Anpassung der in Satz 1 genannten Vorschriften notwendig, so ist sie, soweit sie in die Zuständigkeit von Organisationen der Gesamthochschule fällt, von diesen innerhalb eines Jahres nach der Überleitung zu beschließen.

(2) Nach Maßgabe des Haushaltplanes dürfen die Amtsbezeichnungen für Beamte an Universitäten, Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen auch an Gesamthochschulen verwendet werden; dabei sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften für die entsprechenden Ämter und Funktionen anzuwenden.

#### Dritter Abschnitt

##### Gründungsverfahren

#### § 18

##### Gründungsmaßnahmen

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Gesamthochschulen notwendigen Maßnahmen. Er ist insbesondere befugt, für jede Gesamthochschule

1. einen Gründungssenat zu berufen,
  2. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen den Gründungsrektor zu berufen,
  3. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen neue Fachbereiche und zentrale Einrichtungen einzurichten und die dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen,
  4. eine vorläufige Grundordnung zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulordnung gilt.
- (2) Die Landesregierung ernennt im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen für jede Gesamthochschule den Kanzler.

§ 19  
Gründungssenat

- (1) Dem Gründungssenat gehören an:
  1. der Gründungsrektor als Vorsitzender;
  2. aus jeder überzuleitenden Einrichtung zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Studenten auf zwei;
  3. eine die Gesamtzahl nach Nummer 2 nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern, die in der Regel Fachvertreter neu einzuführender Studiengänge sein sollen;
  4. der Kanzler der Gesamthochschule mit beratender Stimme.
- (2) Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum gelten als eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden von den überzuleitenden Einrichtungen auf Grund einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu erfassenden Wahlordnung nach Gruppen getrennt gewählt; § 25 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung. Die Wahlordnung enthält auch Vorschriften über die Ergänzung des Gründungssenats bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen, nach deren Überleitung im Benehmen mit den gewählten Mitgliedern des Gründungssenats, berufen.

§ 20  
Aufgaben des Gründungssenats

Der Gründungssenat nimmt die Aufgaben des Senats der Gesamthochschule wahr.

§ 21  
Gesamthochschulordnung

- (1) Jede Gesamthochschule bildet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Errichtung auf Grund einer vom Gründungssenat zu erlassenden Wahlordnung einen Satzungskonvent, der die Gesamthochschulordnung beschließt. § 52 Abs. 1 bis 5 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Inkrafttreten der Gesamthochschulordnung ist der Satzungskonvent aufgelöst.
- (2) Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulordnung ist der Gründungssenat aufgelöst.

- (3) Die Amtszeit des nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berufenen Gründungsrektors endet mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulordnung gewählten Hochschulorgans.

§ 22  
Kuratorien

- (1) Für jede Gesamthochschule kann ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden je zur Hälfte vom Senat der Gesamthochschule und vom Rat der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt. Dabei sollen der Rektor oder Hochschulpräsident und der Kanzler der Gesamthochschule sowie der Vorsitzende des Rates der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, dem Kuratorium als Mitglieder angehören.
- (3) Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region.

§ 23  
Personalkommissionen

- (1) Bis zur Wahl der Personalvertretung besteht an jeder der in § 7 genannten Gesamthochschulen eine Personalkommission, die die Rechte und Pflichten der Personalvertretung hat. Mit der Wahl der Personalvertretung ist die Personalkommission aufgelöst.

- (2) Die Mitglieder der am 31. Juli 1972 bestehenden örtlichen Personalräte der Fachhochschulen und der Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission. Für die überzuleitenden Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen bestehen die zuständigen Personalräte bis zum 31. Juli 1972 die nach Maßgabe des § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), jeweils erforderliche Zahl von Personen, die mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission sind.

- (3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

- (4) Die Personalkommission besteht innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der Gesamthochschule den Wahlvorstand für die Wahl der Personalvertretung. Die Vorschriften des § 17 LPVG gelten entsprechend.

Teil III  
Entwicklung weiterer Gesamthochschulen  
§ 24  
Gesamthochschulbereiche

- (1) Mit dem Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens in Gesamthochschulen werden zum 1. August 1972 die Gesamthochschulbereiche Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Köln und Münster gebildet.

(2) Zu den Gesamthochschulbereichen gehören folgende Einrichtungen:

1. Zum Gesamthochschulbereich Aachen die Technische Hochschule Aachen, die Abteilung Aachen der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Aachen;
2. zum Gesamthochschulbereich Bielefeld die Universität Bielefeld, die Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschulen in Bielefeld und Lemgo;
3. zum Gesamthochschulbereich Bochum die Universität Bochum und die Fachhochschule in Bochum;
4. zum Gesamthochschulbereich Bonn die Universität Bonn und die Abteilung Bonn der Pädagogischen Hochschule Rheinland;
5. zum Gesamthochschulbereich Dortmund die Universität Dortmund, die Abteilungen Dortmund und Hagen sowie die Abteilung Heilpädagogik Dortmund der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschulen in Dortmund und Hagen;
6. zum Gesamthochschulbereich Düsseldorf die Universität Düsseldorf, die Abteilung Neuss der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschulen in Düsseldorf und Krefeld;
7. zum Gesamthochschulbereich Köln die Universität Köln, die Abteilung Köln und die Abteilung Heilpädagogik Köln der Pädagogischen Hochschule Rheinland, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule in Köln und das Bibliothekarlehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen;
8. zum Gesamthochschulbereich Münster die Universität Münster, die Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Münster.

## § 25

### Gesamthochschulrat

(1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen bilden einen Gesamthochschulrat.

(2) Dem Gesamthochschulrat gehören an:

1. Die Leiter der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs;
2. zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter aus jeder Einrichtung, im Falle der Deutschen Sporthochschule ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, im Falle des Bibliothekarlehrinstituts ein Dozent und ein Studierender. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Hochschullehrer auf drei. Einrichtungen derselben Hochschultyps gelten als eine Einrichtung.
- (3) Übersteigt die Zahl der Angehörigen einer Einrichtung die Summe der Angehörigen aller übrigen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs um mehr als die Hälfte, so betrifft die Zahl der Mitglieder dieser Einrichtung im Gesamthochschulrat nach Absatz 2 Nr. 2 das Doppelte. Für die Feststellung der Zahl der Angehörigen ist der Ablauf der Einschreibungsfrist für das Sommersemester 1972 maßgebend. Eine Veränderung

in der Zahl der Angehörigen führt erst nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu Veränderungen in der Mitgliederzahl des Gesamthochschulrates.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden jeweils von dem Kollegialorgan der Einrichtung gewählt, das § 32 des Hochschulgesetzes entspricht. Ist ein solches Organ nicht vorhanden, kann die Wahlordnung nach Anhörung der Einrichtung ein anderes Kollegialorgan mit Gruppenvertretung bestimmen. Besteht auch ein solches Kollegialorgan der Einrichtung nicht, erfolgt die Wahl durch die Fachbereichsversammlungen der Einrichtungen gemeinsam, im Falle des Bibliothekarlehrinstituts durch die Versammlung der Dozenten und die Versammlung der Studierenden. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder dauert zwei Jahre, die der übrigen gewählten Mitglieder drei Jahre.

(6) Die Kanzler der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen nehmen an den Sitzungen des jeweiligen Gesamthochschulrates mit beratender Stimme teil.

(7) Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates wird mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Er muß Hochschulpräsident, Hochschullehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(8) Der Gesamthochschulrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Fachausschüsse einsetzen, deren Mitglieder ihm nicht anzugehören brauchen.

(9) Der Gesamthochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

## § 26

### Aufgaben des Gesamthochschulrates

(1) Der Gesamthochschulrat hat im Rahmen der Hochschulplanung des Landes für eine wirksame Zusammenarbeit der in ihm vertretenen Einrichtungen in Forschung, Lehre und Studium zu sorgen und ihre Entwicklung zur Gesamthochschule zu fördern. Dabei obliegen ihm unbeschadet des § 26 Abs. 3 des Hochschulgesetzes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von aufeinander bezogenen Studiengängen;
2. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von nach Studiendauer gestuften Abschlüssen;
3. Empfehlungen für die Schaffung von gemeinsamen Studienabschnitten innerhalb verwandter Studienfächer;
4. Empfehlungen für die Zusammenarbeit in Fragen der Hochschuldidaktik;
5. Empfehlungen für die Koordinierung und Förderung der Forschung durch Bildung von Schwerpunkten;
6. Empfehlungen für die Schaffung und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung;
7. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
8. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zu den Ausstaltungsplänen für die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen;

9. Empfehlungen für die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen.

(2) Die Beschlüsse des Gesamthochschulrates in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung, den betroffenen Einrichtungen und den Hochschulen, deren Teile sie sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind von den für die Entscheidung jeweils zuständigen Organen innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten. Sie sind für die jeweils betroffene Einrichtung verbindlich, wenn das zuständige Organ nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamthochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Entscheidung über den Widerspruch bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Tätigkeit des Gesamthochschulrates unterrichten und Berichte des Gesamthochschulrates anfordern.

§ 27

Verwaltungsgemeinschaften

Die Landesregierung kann für Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs eine gemeinsame Verwaltung einrichten und einer Einrichtung Verwaltungsaufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen. Das Nähre regelt sie nach Anhörung des Gesamthochschulrates und der betroffenen Einrichtungen durch Rechtsverordnung, in der insbesondere Bestimmungen über das Verfahren des Zusammenschlusses oder der Eingliederung bestehender Verwaltungen oder Teile von Verwaltungen, über den Aufbau und die Organisation der gemeinsamen Verwaltung und über das Verfahren zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu treffen sind. Die Landesregierung kann in entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 einen gemeinsamen Kanzler bestellen.

§ 28

Erprobten neuer Studiengänge

Für die Erprobung neuer Studiengänge in Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 29

Errichtung von Gesamthochschulen

(1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen sollen zu einer Gesamthochschule zusammengeschlossen werden, wenn der Gesamthochschulrat dies empfiehlt und die Einrichtungen der Empfehlung zustimmen. Die Empfehlung des Gesamthochschulrates soll insbesondere Vorschläge zum Errichtungsverfahren und zur Fachbereichsgliederung enthalten. Der Zusammenschluß erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

(2) Wird die Empfehlung des Gesamthochschulrates nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt, so erläßt die Landesregierung die Rechtsverordnung nach Anhörung des Gesamthochschulrates, der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und der Hochschulen, deren Teile die Einrichtungen sind.

(3) Die Rechtsverordnung legt das Errichtungsverfahren fest. Sie regelt unter Berück-

sichtigung der Größe der beteiligten Einrichtungen und der künftigen Fachbereichsgliederung insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane und die Wahl des Rektors oder Hochschulpräsidenten.

(4) Die durch Zusammenschluß errichtete Gesamthochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Einrichtungen, die zusammenge schlossen werden, verlieren mit der Errichtung der Gesamthochschule ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(5) Für die nach dieser Vorschrift errichtete Gesamthochschule gelten §§ 8 bis 14, §§ 16 und 17, § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2, § 21 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend.

Teil IV

Zusammenarbeit von Hochschulen

§ 30

Kunsthochschulen im Verbund

(1) Die Kunsthochschulen arbeiten mit den Gesamthochschulen und den Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche im Verbund zusammen.

(2) Folgende Einrichtungen bilden jeweils einen Verbund:

1. Die Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Bielefeld;
2. die Staatliche Hochschule für Bildende Künste Düsseldorf und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf;
3. die Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz Essen und die Gesamthochschule Essen;
4. die Staatliche Hochschule für Musik Köln und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Köln.

(3) Im Falle des Zusammenschlusses der Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs zu einer Gesamthochschule besteht der Verbund zwischen der Kunsthochschule und der Gesamthochschule fort.

(4) Nicht am Sitz der Kunsthochschule befindliche Abteilungen können mit den am gleichen Ort befindlichen Gesamthochschulen oder Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche zusammenarbeiten. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

§ 31

Fachkommission des Verbundes

(1) Für jeden Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören an:

1. Der Direktor der Kunsthochschule sowie zwei Hochschullehrer, zwei Studenten und ein wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, die von dem zentralen Kollegialorgan der Kunsthochschule gewählt werden;
2. sechs weitere Mitglieder, die in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 von der Gesamthochschule, im übrigen vom Gesamthochschulrat aus den beteiligten Einrichtungen benannt werden.

(2) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

## § 32

## Aufgaben der Fachkommission des Verbundes

Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, insbesondere im Bereich der Ausbildung von Lehramtsstudenten;
2. Empfehlungen für gemeinsame Fragen der Gestaltung des Studiums und der Hochschuldidaktik;
3. Empfehlungen für die Koordinierung von Forschungsaufgaben und künstlerischen Projekten;
4. Empfehlungen für neue interdisziplinäre Studiengänge.

## § 33

## Sozialakademie im Verbund

(1) Die Sozialakademie Dortmund arbeitet mit den Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund im Verbund zusammen.

(2) Für den Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören drei Mitglieder, die von der Sozialakademie Dortmund, und drei weitere Mitglieder, die von den beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund benannt werden, an.

(3) Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken;
2. Empfehlungen für eine Studienordnung;
3. Empfehlungen für mögliche gemeinsame Lehrveranstaltungen;
4. Empfehlungen für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
5. Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Forschungswohlaben.

## Teil V

## Schlußvorschriften

## § 34

## Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 35

## Änderung von Gesetzen

(1) Das Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176) wird wie folgt geändert:\*

(2) § 2 Abs. 3 sowie die §§ 32 und 33 des Fachhochschulgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 572) werden aufgehoben.

\* Hier nicht abgedruckt

(3) Das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:\*

(4) Das Landesbeamtengeetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410), wird wie folgt geändert:\*

(5) In das Gesetz über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) wird folgende Vorschrift eingefügt:\*

## § 36

## Geltungsbereich der §§ 2 bis 6

Die §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes gelten für alle Hochschulen des Landes.

## § 37

## Studenten am Klinikum in Essen

Solange an der Universität Bochum ausreichende klinische Ausbildungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, sind Studenten der Universität Bochum, die ihr vorklinisches Studium an der Universität Bochum mit Erfolg abgeschlossen haben, zum klinischen Studium an der Gesamthochschule Essen bevorzugt berechtigt.

## § 38

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, die Vorschriften des § 19 Abs. 3 und des § 35 Abs. 3 Nr. 3 am 18. Mai 1972, in Kraft.

\* Hier nicht abgedruckt

GESAMTHOCHSCHULBEREICH BADEN-WÜRTTEMBERG

GESAMTHOCHSCHULRAT

GHR/XXIV/121

- Rechtskommission -

Juni 1973

Organisationsmodell für die  
integrierte Gesamthochschule

Bericht an den Gesamthochschulrat

142.0  
- II -  
VII  
Gliederung  
zdtf Sch

Gliederung

0. Vorbemerkungen

- |  |     |
|--|-----|
| 0.1. Zur derzeitigen Situation der Hochschulen   | IV  |
| 0.2. Grundsätze für die Entwicklung eines Organisationsmodells   | VII |
| 0.3. Skizzierung dreier Hochschul-Organisationsmodelle und Begründung der Entscheidung für das Kommissionen-Modell | IX  |
| 0.3.1. Die Bildung von Fachbereichen neuer Art (Modell A)  | X   |
| 0.3.2. Das Doppelstruktur-Modell (Modell B)  | XI  |
| 0.3.3. Das Kommissionen-Modell (Modell C)  | XII |

1. Abschnitt: Die Gesamthochschule

- |                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1.1. Rechtsnatur                   | 1 |
| 1.2. Aufgaben der Gesamthochschule | 1 |
| 1.3. Mitglieder                    | 1 |

2. Abschnitt: Die Organe der Gesamthochschule

- |   |   |
|---|---|
| 2.1. Die Organe der Gesamthochschule                    | 2 |
| 2.2. Das Rektorat (Präsidium)                           | 2 |
| 2.2.1. Aufgaben   | 2 |
| 2.2.2. Zusammensetzung                                  | 2 |
| 2.3. Der Senat  | 2 |
| 2.3.1. Aufgaben   | 2 |
| 2.3.2. Zusammensetzung                                  | 3 |
| 2.3.3. Die Ausschüsse                                   | 3 |
| 2.3.3.1. Bildung  | 3 |
| 2.3.3.2. Ständige Ausschüsse                            | 3 |
| 2.3.3.3. Vorschriften für die beschließenden Ausschüsse | 4 |

3. Abschnitt: Die Hochschulverwaltung

- |  |   |
|--|---|
| <u>4. Abschnitt: Die zentralen Einrichtungen</u> | 8 |
| 4.1. Bildung und Zuordnung                       | 8 |
| 4.2. Das Didaktikzentrum                         | 8 |

Seite

II

IV

IV

VII

IX

X

XI

XII

XIII

1

1

1

1

2

2

2

2

2

2

2

3

3

3

3

7

8

8

8

4.2.1. Zielsetzung und Gliederung	8
4.2.2. Aufgaben	8
4.2.4. Organe	9
<b>5. Abschnitt: Die organisatorischen Grundeinheiten der Gesamthochschule</b>	<b>11</b>
5.1. Die Grundeinheiten	11
5.2. Die Organe der Grundeinheiten	12
5.3. Die Fakultäten	12
5.4. Die Forschungszentren	13
5.5. Die Studienkommissionen	13
5.6. Die Verwaltung der Grundeinheiten	14
5.7. Forschungsmittel	15
<b>6. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>19</b>
6.1. Mitgliedschaft	19
6.2. Rechte der Hochschullehrer	19
6.3. Pflichten der Hochschullehrer	19
<b>7. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze</b>	<b>20</b>
7.1. Entscheidungsprozesse in Kollegialgremien	20
7.2. Einspruch gegen Fakultätsbeschlüsse	21
7.3. Aufstellung und Revision von Studiengängen und Prüfungsordnungen	21
7.4. Abstimmungen	22
<b>8. Abschnitt: Realisierungsvorschläge</b>	<b>23</b>

**0. Vorbemerkungen**

Die Rechtskommission legt dem Gesamthochschulrat hiermit als Ergebnis ihrer Beratungen ein Organisationsmodell für die Gesamthochschule vor. Es basiert auf einer Analyse und Beurteilung der derzeitigen Hochschulsituation. Die überregionalen Diskussionen und Tendenzen sind bei seiner Entwicklung berücksichtigt worden. Dieses Modell muß bei seiner Einführung oder Erprobung den jeweils besonderen örtlichen Bedingungen angepaßt werden. Außerdem ist es aufgrund der bei der Realisierung gewonnenen Erfahrungen gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Unter den derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann das vorgeschlagene Modell nicht in allen seinen Teilen verwirklicht werden. Deshalb sind gesetzgeberische Schritte für seine Erprobung und Einführung erforderlich.

**0.1. Zur derzeitigen Situation der Hochschulen**

Die Rechtskommission ist sich bewußt, daß Organisationsvorschläge für die Gesamthochschule nicht die inhaltliche Reform des Hochschulbereichs ersetzen, sondern lediglich günstigere Voraussetzungen für solche Reformen bieten können.

Die Rechtskommission hat sich bemüht, ihre Vorschläge zur Neustrukturierung des Hochschulbereichs aus den nicht behebbaren Mängeln der derzeitigen Strukturen herzuleiten. Diese Mängel sind so vielfältig und tiefgreifend, daß sie nicht auf einmal behoben werden können. Die Rechtskommission ist auch nicht davon ausgegangen, daß das vorgeschlagene Modell eindeutig und in jeder Hinsicht anderen Modellen überlegen ist. Sie hat sich vielmehr bei der Entwicklung ihrer Vorschläge um eine sorgfältige Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile bemüht.

Als besondere dringlich erscheinen im Blick auf den gegenwärtigen Zustand das Problem der Beschränkung und der Isolierung der Fächer (0.1.1.), das Problem einer sinnvollen wechselseitigen Beziehung von Theorie und Praxis

aufeinander (O.1.2.) und damit zusammenhängend das Problem einer berufs- und gesellschaftsorientierten Didaktik (O.1.3.).

- O.1.1. Auf der Basis der bisherigen Fachbereiche sind Forschung, Lehre und Studium häufig zu eng oder zu spezifisch ausgerichtet. Durch die Beschränkung auf historisch standardisierte Methoden in fest institutionalisierten Disziplinen, die durch diese Methoden definiert sind, werden insbesondere die problembezogene, interdisziplinäre Forschung und der Berufsfeldbezug des Studiums, im Sinne einer wechselseitigen Beeinflussung und Kritik von Berufsanforderungen und wissenschaftlichen Anforderungen, erschwert. Organisatorisch wird derzeit über Studienfragen und Projekte durch Fachbereiche entschieden, die sowohl aufgrund ihrer personellen Zusammensetzung als auch durch die sehr unterschiedlichen Konstitutionsprinzipien der Fachdisziplinen fachübergreifende Gesichtspunkte nur schwer zur Geltung bringen und der zunehmenden Komplexität von Problemstellungen nicht ausreichend gerecht werden können. So leisten die Fachdisziplinen als Arbeitsbereiche und die Fachbereiche als Organisationseinheiten der Wissenschaft in den Hochschulen heute im allgemeinen nur einen Teil der notwendigen Aufgaben, nämlich
- die Pflege bzw. Weiterentwicklung disziplin- und gegenstandsspezifischer Methoden und Erkenntnisprobleme,
  - die Tradition spezifischer Inhalte und Theoreme,
  - die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- In der Regel leisten die Fachdisziplinen und Fachbereiche dagegen nicht oder nur unzureichend
- die kritische und produktive Einbeziehung von gesellschaftlichen Bedürfnissen in wissenschaftliche Forschungsprobleme,
  - die Begründung, inhaltliche Ausfüllung und organi-

satorische Abwicklung von problemorientierten und auf Tätigkeitsfelder bezogenen Studiengängen und der ihnen zugrunde liegenden Curricula,

- die Motivierung der Studenten zu wissenschaftlicher Arbeit.

- O.1.2. Der Mangel einer produktiven Vermittlung von Theorie und Praxis stellt sich - in einer gewissen Vereinfachung - institutionell so dar, daß an den alten Universitäten der praktische Bezug auf das Berufsfeld im allgemeinen vernachlässigt wird, während in den Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen als vorwiegend berufsausbildenden Institutionen das Studium sehr oft relativ unkritisch auf eine etablierte Praxis ausgerichtet ist. Dies führt dazu, daß in beiden Arten von Studiengängen den Erfordernissen und Veränderungen der beruflichen Tätigkeitsfelder nicht in hinreichendem Maße entsprochen werden kann. Eine kritische Vermittlung fachlich-theoretischer und berufs- bzw. gesellschafts relevanter Gesichtspunkte kann jedoch nicht dadurch erfolgen, daß die bestehenden Universitäten lediglich durch berufs- und ausbildungsberelevante Züge angereichert werden. Die Struktur der Hochschule muß vielmehr so beschaffen sein, daß eine wechselseitige Beziehung der theoretischen und der praktischen Aspekte institutionalisiert wird. Angesichts der bestehenden Hochschularten und ihrer Traditionen erscheint dieses Ziel gegenwärtig nur im Zuge der Gesamthochschulentwicklung erreichbar zu sein.

- O.1.3. Im Rahmen der gegenwärtigen Hochschulstruktur kann das Problem einer jeweils angemessenen Didaktik nicht befriedigend in Angriff genommen werden. Die Didaktik wird einerseits zu eng von den Fächern her als Fachdidaktik verstanden, andererseits im Sinne der sogenannten "Pädagogisierung" als bloße Zutat zu oder als Aufbereitung von einer vorweg von der Forschung oder von der Fachdisziplin

festgestellten Sache aufgefaßt. Demgegenüber kommt es in der Gesamthochschule darauf an, Forschung und Lehre von Anfang an unter didaktischen Kategorien zu sehen und sich darüber in geeigneten Institutionen zu verstündigen. Didaktik wird so als konstitutiver Teil des wissenschaftlichen Kommunikationsprozesses verstanden.

- 0.2. Grundsätze für die Entwicklung eines Organisationsmodells Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Organisationsmodells waren zwei sich im Extrem widerstreitende Gesichtspunkte. Einmal soll die demokratische Beteiligung möglichst vieler Hochschulangehöriger an der Selbstverwaltung der Hochschule gewährleistet werden, zu anderen sollen die Entscheidungsprozesse nicht zu kompliziert und aufwendig werden. Darüberhinaus muß eine auf das ganze gerichtete zentrale Verantwortung gesichert werden. Eine Lösung dieses doppelten Problems liegt in der traditionellen Verbindung einer dezentralen und einer zentralen Entscheidungsebene - "Zwei-Ebenen-Modell" -, wobei jedoch gegenüber dem herkömmlichen Selbstverständnis der Fakultäten deren Kompetenzen neu bedacht und auf diejenigen der zentralen Ebene bezogen werden müssen. In dem Modell wird der schwierige Versuch unternommen, die Gesichtspunkte der Demokratisierung und der Arbeits- und Funktionsfähigkeit, sowie der Transparenz und der zentralen Planung und Kontrolle in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander als bisher zu bringen.
- Ein weiterer Grundsatz für die Entwicklung des Organisationsmodells war es, die strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die vielfachen und sich nicht selten widerstreuenden Aufgaben der Gesamthochschule gleichermaßen und in größerem Umfang als bisher erfüllt werden können. Forschung, Lehre und Studium sollen sich frei aufeinander beziehen können und gleichzeitig in

stärkerem Maße an beruflichen und gesellschaftlichen Erfordernissen orientiert sein sowie diese zum Gegenstand ihrer Reflexion machen. Dieser Grundsatz führte zunächst zur Konzipierung eines Doppelstruktur-Modells in der dezentralen Ebene (vgl. 0.3.2., Modell B), das die Doppelmitgliedschaft jeden Hochschulangehörigen in einem Fachbereich oder Forschungszentrum und in einem Studienbereich vorsieht. Auch das Gewicht, daß dem Didaktikzentrum als zentraler wissenschaftlicher Einrichtung eingeräumt wird, hat diesen integrierten, die Wissenschaften an praktischen Problemen orientierenden Sinn. Fauschal ausgedrückt, wird durch das vorgelegte Modell versucht, das Prinzip der Integration der Fachdisziplinen mit dem der Praxisbezogenheit des Wissenschaftsprozesses zu verbinden.

Das Modell ist nicht zuletzt an den Gesichtspunkten der Realisierbarkeit, der Praktikabilität und der Verwaltungseconomie orientiert. Anhand dieser Kriterien wurden die in der Bundesrepublik greifbaren Hochschulmodelle geprüft. Wenn deren Lösungen sich zwar als wünschenswert, jedoch in der gegenwärtigen Situation - Stand der Forschung, bestehende Traditionen etc. - noch nicht einfürbar erschienen, (vgl. z.B. das Bremer Modell) so wurden sie entweder verändert oder nicht übernommen. Diese Überlegungen führten schließlich dazu, daß zunächst favorisierte Doppelstruktur-Modell zugunsten des leichter realisierbaren und flexibleren Kommissionen-Modells zurückgestellt. (0.3.3., Modell C). Der Grundsatz der Praktikabilität bestimmt u.a. den Versuch einer Vereinfachung der Entscheidungsabläufe - maximal zwei Entscheidungsebenen und -instanzen -, die zahlenmäßige Begrenzung der Gremienmitglieder und die Einführung von beschließenden Ausschüssen - Senatsausschüsse, Studienkommissionen - sowie eine durchgängige Parallelität von Selbstverwaltungsorganen und Verwaltungseinheiten, die eine sorgfältige

Vorbereitung und effektive Ausführung der getroffenen Entscheidung ermöglichen soll. Ganz unter funktionellen und arbeitsökonomischen Gesichtspunkten wurde die Verwaltungsstruktur selbst als eine Einheitsverwaltung konzipiert, deren Abteilungen den einzelnen Organen und Aufgabenfeldern der Hochschule zugeordnet sind.

Um die Offenheit der künftigen Entwicklungen und die Flexibilität in Bezug auf die jeweils besonderen örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten, wurde - anders als z.B. im nordrhein-westfälischen Gesamthochschulentwicklungsgesetz - ausdrücklich davon abgesehen, die künftige Organisation bis ins Detail festzulegen.

Eine Reihe von strittigen hochschulpolitischen Fragen wurde bewußt ausgeklammert, so die Frage der Paritäten der an den Organen der Gesamthochschule zu beteiligenden Hochschulmitglieder und die genauere Bestimmung des Ausmaßes der Eigenständigkeit der Gesamthochschule gegenüber der Kultusverwaltung.

#### 0.3. Skizzierung dreier Hochschul-Organisationsmodelle und Begründung der Entscheidung für das Kommissionen-Modell

Gesamthochschulen dürfen nicht durch bloße Zusammenlegung bestehender Institutionen unter Beibehaltung der gegenwärtigen Organisationsstruktur - insbesondere der der Universitäten - gebildet werden. Vielmehr sind neue institutionelle Bedingungen zu schaffen, die eine bessere Wahrnehmung der den Hochschulen obliegenden Aufgaben ermöglichen. Dafür bieten sich auf der zentralen Ebene das Ein-Kammer-System und auf der dezentralen Ebene drei Organisationsmodelle an:

Modell A: Die Bildung von integrierten Fachbereichen neuer Art, in denen die bisher bestehenden Fachdisziplinen nach unterschiedlichen wissenschaftstheoretischen Kriterien in größere Organisationseinheiten integriert werden;

Modell B: das Doppelstruktur-Modell in dem neben den Fachbereichen eine zweite Gliederung in Studienbereiche oder Kooperationsbereiche mit eigenen Organen vorgesehen wird. Dadurch werden (sollen) Hochschullehrer wie Studenten in zwei unterschiedlich zentrierte Kommunikationszusammenhänge gestellt (Doppelmitgliedschaft);

Modell C: das Kommissionen-Modell in dem ein Teil der Aufgaben der bisherigen Fachbereiche auf fachbereichsübergreifende Kommissionen mit Entscheidungskompetenz übertragen wird.

Für die Hochschul- und Studienreform entscheidend ist die Neubestimmung der dezentralen Organisationsstruktur. Im folgenden sollen deshalb die Vor- und Nachteile der drei Modelle kurz skizziert und die Entscheidung für das Modell C begründet werden. Dabei werden die Gesichtspunkte der Wissenschaftssystematik, der Innovationsfreundlichkeit, der Integrationsförderung und der Realisierbarkeit besonders hervorgehoben.

#### 0.3.1. Die Bildung von Fachbereichen neuer Art <sup>1)</sup> (Modell A)

Mit diesem Modell soll insbesondere die einseitige fachwissenschaftliche Orientierung der wissenschaftlichen Arbeit in der Gesamthochschule aufgehoben werden. Das Modell berücksichtigt, daß es grundsätzlich verschiedene Konstitutionsprinzipien für Fachbereiche gibt (z.B. nach Methoden wie in den Sprachwissenschaften oder nach Themenfeldern wie bei den Regionalwissenschaften). Die neuen Fachbereiche wären deutlich breiter als die bisherigen Fachbereiche anzulegen, um die Behandlung komplexer Fragestellungen in Forschung und Ausbildung zu gewährleisten.

1) Vgl. dazu den Bericht des Gesamthochschulrates über die Organisation der Forschung in der Gesamthochschule, S. 12 f.

Ein Problem besteht darin, daß die integrierten Fachbereiche neuer Art überwiegend nach Forschungsgesichtspunkten konstituiert werden dürfen, so daß für bestimmte Studiengänge, insbesondere für den großen Bereich der Lehrerausbildung, doch fachbereichsübergreifende Kommissionen erforderlich wären. Zum anderen besteht jedenfalls gegenwärtig die Gefahr eines bloßen Etikettenwechsels, da das Wissenschaftsverständnis vielfach noch zu stark auf die Fachwissenschaften im engeren Sinn bezogen ist und eine breitere Orientierung sich nicht administrativ erzwingen läßt. Schließlich hat die Diskussion dieses Modells im Gesamthochschulrat<sup>1)</sup> gezeigt, daß die Realisierungschancen sowohl von Seiten der Hochschulen als auch in Bezug auf das Kultusministerium z.Z. als sehr gering angesehen werden.

#### 0.3.2. Das Doppelstruktur-Modell (Modell B)<sup>2)</sup>

Durch das Doppelstruktur-Modell soll sowohl die Vermittlung und Weiterentwicklung fachspezifischer Methoden in den Fachbereichen, als auch die problemorientierte und berufsfelbezogene Forschung und Ausbildung in den Studienbereichen bzw. Kooperationsbereichen ermöglicht werden. Der Vorteil einer solchen Doppelstruktur liegt darin, daß jeder Hochschullehrer und Student durch seine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlich zentrierte Kommunikationszusammenhänge gestellt ist und eine ausschließlich fachwissenschaftliche Orientierung abgebaut wird. Gleichzeitig wird die fachübergreifende Behandlung komplexer Problemstellungen institutionell gefördert. Das Modell begünstigt außerdem dezentrale Entscheidungen unter starker Beteiligung aller Betroffenen.

1) 20. Sitzung am 2. März 1973.

2) Vgl. dazu den Bericht des Gesamthochschulrates über Organisation der Forschung in der Gesamthochschule, S. 14 ff.

Wenn jedoch die angesichts der steigenden Studentenzahlen entstehenden enormen finanziellen Probleme mehr und mehr zu einer Überbetonung der Ausbildung und damit zur Zurückdrängung der Forschung im Hochschulbereich führen, kann dieses Modell leicht dazu mißbraucht werden, Forschung und Lehre institutionell zu trennen: Ausbildung nur in den Studienbereichen, Forschung nur in den Fachbereichen. Im Zusammenhang damit steht die Gefahr, daß das bisherige Lehrpersonal von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Studiensemperaturen in erster Linie den Studienbereichen und ein Teil des bisherigen Lehrpersonals der Universität in erster Linie den Fachbereichen zugeordnet wird. Es ist dann kaum zu verhindern, daß Hochschullehrer sich nur in einem der beiden Bereiche engagieren. Zum Abbau der primär fachwissenschaftlichen Identifikation der Universitätslehrer wäre eine Lokalisierung ihrer Arbeitsplätze bei den Studienbereichen erforderlich. Abgesehen von den damit verbundenen organisatorischen und räumlichen Problemen würde das bei vielen Universitätslehrern vermutlich auf außerordentlich großen Widerstand stoßen. Schließlich ist die Furcht verbreitet, daß eine durchgängige Doppelstruktur auf der dezentralen Ebene zu kompliziert sei; deshalb sind die Realisierungschancen dieses Modells nicht besonders günstig.

#### 0.3.3. Das Kommissionen-Modell (Modell C)

Das Kommissionen-Modell geht von der gegenwärtigen Situation aus und zielt insbesondere auf die Förderung der Studienreform und eine Neubestimmung der Funktion, Organisation und Planung von Forschung in der Gesamthochschule ab. Es geht von der Notwendigkeit einer schrittweisen Veränderung der derzeitigen Fachbereiche aus und überträgt deshalb Kompetenzen der Fachbereiche, soweit sie fachbereichsübergreifende Aufgaben betreffen, auf gemeinsame Kommissionen, ohne daß dadurch wie im

### 1. Abschnitt: Die Gesamthochschule

#### 1.1. Rechtsnatur

Die Gesamthochschule ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung. Die Rechtsaufsicht übt das Land, vertreten durch das Kultusministerium, aus.

#### 1.2. Aufgaben der Gesamthochschule

1.2.1. Die Gesamthochschule hat in der Verantwortung für den Menschen die Wissenschaft zu fördern und Ausbildungsaufgaben für die Gesellschaft wahrzunehmen. Ihre Aufgaben sind vor allen:

- wissenschaftliche Forschung,
- wissenschaftliche Bildung und Ausbildung der Studenten,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- wissenschaftliche Fortbildung,
- Mitwirkung bei der beruflichen Weiterbildung,
- die ständige Reflexion ihrer Funktionen und Strukturen in kritischer Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung.

1.2.2. Im Rahmen ihrer Aufgaben nimmt sich die Gesamthochschule der sozialen Förderung ihrer Mitglieder an.

#### 1.3. Mitglieder

Mitglieder der Gesamthochschule sind:

1. die Angehörigen des Lehrkörpers,
2. die Studenten, einschließlich der Graduierten und Postgraduierten,
3. die wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. sonstige Mitarbeiter, die mit Zustimmung der Gesamthochschule in dieser hauptamtlich tätig sind.

Erläuterungen: Die Beschreibung der Rechtsnatur geht davon aus, daß die Gesamthochschule eine den bisherigen Universitäten vergleichbare Rechts-

stellung hat, da diese im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 20 und 85 der Landesverfassung für die bisherigen Universitäten ohnehin erhalten bleiben müste.

### 2. Abschnitt: Die Organe der Gesamthochschule

#### 2.1. Die Organe der Gesamthochschule sind:

1. das Rektorat (Präsidium)
2. der Senat.

#### 2.2. Das Rektorat (Präsidium)

##### 2.2.1. Aufgaben

Das Rektorat (Präsidium) vertritt die Gesamthochschule. Ihm obliegt die Leitung der Gesamthochschule im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse und Richtlinien der zuständigen Gremien. Es wahrt die Belange der Gesamthochschule, insbesondere gegenüber der Regierung sowie den staatlichen und städtischen Behörden.

##### 2.2.2. Zusammensetzung

Das Rektorat (Präsidium) besteht aus dem Rektor (Präsidenten), dem Kanzler und den Prorektoren (Vizepräsidenten). Bei der Rektoratsverfassung ist mindestens der Kanzler amtlches Mitglied des Rektorats im Sinne des Hochschulrahmengesetzes.

Der Rektor (Präsident) ist Vorsitzender des Rektorats (Präsidiums). Er koordiniert die Aufgaben und Tätigkeiten der Mitglieder des Rektorats (Präsidiums).

Der Kanzler ist Leiter der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt.

Die Prorektoren (Vizepräsidenten) nehmen Geschäftsbereiche innerhalb des Rektorats wahr.

##### 2.3. Der Senat

##### 2.3.1. Aufgaben

Der Senat ist als Legislative für alle Angelegenheiten der Gesamthochschule zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Grundordnung dem Rektorat (Präsidium),

*Blauer*  
Doppelstruktur-Modell diese neue Entscheidungsebene verselbständigt würde. Das Kommissionen-Modell bietet ein wirksames Instrumentarium zur schrittweisen Veränderung des status quo, besonders im Bereich der Ausbildung, aber auch im Bereich der fachübergreifenden Forschung an (integrierte Studiengänge, sowie problemorientierte und berufsfeldbezogene Ausbildung und Forschung). Mit seiner Hilfe kann die institutionelle Integration gefördert werden. Durch die leichte Veränderbarkeit der Kommissionen ist das Instrumentarium flexibel. Es kann bereits jetzt durch Grundordnungsänderung oder Gesetzesnovellierung in den einzelnen Institutionen ebenso wie in den Gesamthochschulregionen eingeführt werden und versag dadurch die Entwicklung zu Gesamthochschulen entscheidend zu fördern. Die guten Realisierungschancen, die Flexibilität und die zu erwartende Effektivität haben den Ausschlag für die Entscheidung zugunsten des Kommissionen-Modells gegeben.

Dabei sollen die möglichen Nachteile nicht verschwiegen werden:

- Das Kommissionen-Modell betont eine zentrale Koordination der Aufgabenerfüllung der Hochschule, aber es erschwert u.U. eine breite Beteiligung der Betroffenen an der Entscheidungsfindung.
- Wissenschaftssystematische Veränderungen werden durch das Modell nicht gefördert.
- Solange die Durchführungskompetenzen nach wie vor bei den Fachbereichen und ihren Verwaltungseinheiten liegen, können enge fachwissenschaftliche Gesichtspunkte leicht wieder durchschlagen.
- Vorzug wie Mangel des Modells ist, daß es noch keine Zielvorstellungen für die Umgestaltung der dezentralen Einheiten nach wissenschaftssystematischen Gesichtspunkten enthält. Es bietet vor allem ein Instrumentarium für eine mehr oder weniger lange Übergangszeit. Eine

Orientierung an den Modellen A und B für die Entwicklung der Zielvorstellungen auch in dieser Übergangszeit erscheint deshalb erforderlich.

Dennoch ist die Chance dieses Modells groß, angesichts der Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Hochschulreform, kleine und mutige Schritte tun zu lassen.

Im Laufe der ~~3~~ folgenden ~~Wochen~~ (Daten v. 1. Okt. 1968)

einer zentralen Einrichtung oder den Organen der Grund-  
einheiten zugewiesen sind.

Der Senat wählt die Mitglieder des Rektorats (Präsidiums).

#### 2.3.2. Zusammensetzung

Der Senat besteht aus höchstens 70 Mitgliedern. Ein Teil der Mitglieder wird in den Grundeinheiten, ein Teil in Urwahl auf GHS-Ebene gewählt. Die Mitglieder können auch durch Wahlmänner gewählt werden. Alle Mitgliedergruppen müssen angemessen vertreten sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Mitglieder des Rektorats (Präsidiums) können nicht zum Vorsitzenden des Senats gewählt werden.

#### 2.3.3. Die Ausschüsse

##### 2.3.3.1. Bildung

Der Senat kann für einzelne Sachgebiete oder für bestimmte Aufgaben beratende und beschließende, ständige und nichtständige Ausschüsse bilden. Er gibt den Ausschüssen Richtlinien für ihre Arbeit.

##### 2.3.3.2. Ständige Ausschüsse

Der Senat bestellt folgende ständige beschließende Ausschüsse (Zentralausschüsse):

- Zentralausschuss für Lehre und Studium (LuSt); zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abgrenzung der Kooperationsbereiche und Zusammensetzung der Studienkommissionen gemäß 5.5. Einführung und Aufhebung von Studiengängen und Rahmenvorschriften für deren Entwicklung, Prüfungsangelegenheiten, Hochschuldidaktik, Ausländerstudium, Richtlinien für die Bemessung der Lehraufgaben, Einrichtung der zentralen Studentenberatung, Richtlinien für die dezentrale Studienberatung, Hochschulzugang;
- Zentralausschuss für Personalangelegenheiten; zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Berufungs- und Einstellungsangelegenheiten,

- 4 -

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, allgemeine Personalangelegenheiten, soziale Belange der Mitglieder der Gesamthochschule;

- Zentralausschuss für Forschung und Forschungsplanung; zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bestimmung der jeweiligen Grundausstattung, sowie der den Grundeinheiten zuzuweisenden Forschungsfonds, die Entscheidung über Projektanträge, soweit sie einen größeren finanziellen Umfang haben oder Grundeinheiten übergreifen, Zuteilung von Benutzungsrechten für die zentral verwalteten Stellen, Geräten und Nutzflächen, Planung von Forschungsschwerpunkten in der Gesamthochschule;
- Zentralausschuss für Entwicklungsplanung;
- Zentralausschuss für Haushalts- und Bauangelegenheiten

##### 2.3.3.3. Vorschriften für die beschließenden Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus höchstens 11 Mitgliedern mit Stimmrecht; beratende Mitglieder können hinzugewählt werden. Wählbar sind Senatsmitglieder und deren Stellvertreter. Über Aufgaben, die mehrere Ausschüsse betreffen, entscheiden die beteiligten Ausschüsse gemeinsam. In Haushaltsangelegenheiten bedarf ein Besluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Haushaltsausschusses Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Von den Entscheidungen der Ausschüsse sind die Senatsmitglieder umgehend in Kenntnis zu setzen.

Gegen die Entscheidungen können binnen eines Monats jedes Kollegialorgan der betroffenen Grundeinheiten mit 2/3 Mehrheit oder das Rektorat (Präsidium) Einspruch erheben. Verfahrensrüge können vom Antragsteller oder von einem Mitglied des Senats oder des Zentralausschusses

- 4 -

- 5 -

erhoben werden. Hilft der Ausschuß, der die Entscheidung gefällt hat, dem Einspruch oder der Verfahrensrüge nicht ab, so entscheidet ein vom Senat eingesetzter besonderer Ausschuß.

Die Mitglieder des Rektorats (Präsidiums) sind jeweils Vorsitzende der Zentralausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats (Präsidiums).

Erläuterungen:

Bei den zentralen Hochschulorganen wird versucht, legislative und exekutive Funktionen weitgehend zu trennen. Die legislative Funktion wird von einem Kontrollorgan mit der Bezeichnung Senat wahrgenommen. Die Exekutivgewalt wird vorwiegend vom Rektorat (Präsidium) ausgeübt.

Die Aufgaben der Hochschule, die heute zwischen Großen Senat, Senat, Verwaltungsrat und Rektor (Präsident) aufgeteilt sind, sollen aus Effizienzgründen und aus den bisher gewonnenen negativen Erfahrungen anders auf die neuen zentralen Organe verteilt werden.

Zu 2.3.1. und 2.3.2.: Die heute bestehenden Großen Senate sind für die Willensbildung zu aufwendig. Dieser Gesichtspunkt wird mittlerweile in den Hochschulgesetz-Novelle Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Repräsentativität, der Argumentationsbreite und der Durchsetzungschancen der Beschlüsse erscheint eine Reduzierung auf ca. 70 Mitglieder ausreichend.

Die gegenwärtigen Senate bestehen etwa zur Hälfte aus den Dekanen als Mitgliedern Kraft Amtes. Die Dekane sollten im Großen Senat und im Senat die Interessen ihrer Grundeinheiten wahrnehmen und den Informationsfluß zwischen zentraler und dezentraler Entscheidungsebene gewährleisten. Mit dieser Aufgabenstellung wurden die Amtsinhaber jedoch inhaltlich und zeitlich überfordert und erheblichen Interessenkonflikten ausgesetzt. Um jedoch auch weiterhin Gesichtspunkte der Grundeinheiten in die Senatsarbeit einfließen zu lassen, andererseits aber die Zusammensetzung des Senats nicht allzu sehr von Fakultätsbesonderheiten bei der Wahl der Delegierten abhängig zu machen, sollte der neue Senat teils in Urwahl, teils aus den Fakultäten heraus indirekt gewählt werden. Diese Aspekte können auch bei Einführung eines Wahlmänner-Systems berücksichtigt werden.

Sei hat  
und Exekutivfunktion

entfällt dann als  
Senatsausschuß?

Meine These wolle  
Senat in Gr. Senat

oder Technokratie wird  
gefordert?  
Doppelveto

Wegen der Kontrollfunktionen des Senats gegenüber dem Rektorat sollten Mitglieder des Rektorats nicht zum Vorsitzenden des Senats gewählt werden können. Allerdings ist es sinnvoll, sie zu Vorsitzenden der zentralen Ausschüsse zu machen, da diese zum großen Teil Exekutivefunktionen wahrnehmen.

Zu 2.3.3.: Die Ausschüsse des Senats (Zentralausschüsse) könnten theoretisch auch aus Mitgliedern entsprechender Kommissionen der dezentralen Grundeinheiten zusammengesetzt werden. Gegen eine solche Konstruktion sprechen ebenfalls die Erfahrungen aus der Arbeit des Senats. Hier glauben die Vertreter von Grundeinheiten häufig, ihre persönliche Auffassung zugunsten der Interessen ihrer Grundeinheit zurückstellen zu müssen, um nicht die Anträge der eigenen Grundeinheit zu gefährden. Eine solche "Kollegialität" soll in Senatausschüssen durch die Entsendung der Ausschüssemitglieder aus dem Senat möglichst verhindert werden. Dieses Verfahren ermöglicht dem Senat eine gewisse Einflussnahme auf seine Ausschüsse. Die Aufgaben des bisherigen Senats und des Verwaltungsrates werden künftig zum größten Teil durch Zentralausschüsse wahrgenommen. Durch diese Regelung wird gewährleistet, daß der Senat einerseits arbeitsfähig und andererseits in der Lage ist, das gegenwärtig häufig zu beobachtende Neben- bzw. Gegeneinander der verschiedenen zentralen Gremien zu verhindern. Durch dieses Verfahren wird auch eine Überforderung der Senatsmitglieder verhindert; denn sie brauchen nicht gleichzeitig Spezialisten für Ausbildungs-, Berufungs-, Forschungsplanungs- und Entwicklungsplanungsfragen sein.

Wegen der Beschlusskompetenz der Zentralausschüsse sind nur Senatsmitglieder und deren Stellvertreter wählbar. Die Wählbarkeit der Stellvertreter erscheint erforderlich, um genügend passiv Wahlberechtigte zu haben. Fällt eine Angelegenheit in den Kompetenzbereich mehrerer Senatausschüsse, wird zur Vereinfachung des Verfahrens in gemeinsamer Sitzung entschieden. Um zu verhindern, daß die Verantwortung des Haushaltsausschusses in Haushaltangelegenheiten unterlaufen wird, sind Beschlüsse in solchen Angelegenheiten nur wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Ausschusses zugestimmt hat.

Um den Senat nicht mit Ausschußarbeit zu überlasten und damit seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten, kann ein Einzelner einen Einspruch nur über das

Rektorat oder seine Grundeinheit erwirken. Ein auf diese Weise zustande gekommener Einspruch hat so großen Gewicht, daß der Zentralkomitee in der Regel in eine erneute ernsthafte Prüfung eintreten wird. Das zusätzlich vorgesehene Klärungsverfahren über einen besonderen Senatsausschuß wird voraussichtlich selten die Ausnahme bleiben.

*Bestreitbare  
Durchsetzungsweg: Inhalt des kleinen bzw. Zusätzlichen Weg*

3. Abschnitt: Die Hochschulverwaltung

Der Raum Tiefbau / Karies

3.1. Die Hochschulverwaltung bereitet die Entscheidungen der Hochschulorgane vor und führt sie aus. Sie erledigt die laufenden Verwaltungsgangelegenheiten nach den Richtlinien der Hochschulorgane und den allgemeinen Vorschriften.

3.2. Die Verwaltung der Gesamthochschule orientiert sich in ihrer Organisation an den Aufgaben der Gesamthochschule. Für jeden Entscheidungsbereich der Organe besteht ein *Wohl* *mit zu se* entsprechender Verwaltungsbereich.

3.3. Die Verwaltung der Gesamthochschule ist eine Einheitsverwaltung. Technische Verwaltung und Klinikverwaltung sind Abteilungen der Zentralverwaltung.

Erläuterungen:

Die Verwaltung der Gesamthochschule bezieht sich auf die Zentralebene und die dezentrale Ebene. Besondere Schwierigkeiten können bei der Information und Kooperation entstehen, wenn nicht der gesamte Verwaltungsbereich auf allen Ebenen rationell organisiert ist. Um den Gefahr des Zentralismus und der Verwaltungshypertrophie vorzubeugen, muß die Verwaltung eindeutig an der Aufgabenerfüllung der Hochschule orientiert sein. *Ja aber nicht im Sinne der Organe, die will nach*

Die Servicefunktion muß im Vordergrund stehen. Daraus folgt unmittelbar die Forderung, für jeden Entscheidungsbereich der Organe einen entsprechenden Verwaltungsbereich zu schaffen; mit anderen Worten, für jedes Selbstverwaltungsorgan ist eine Verwaltungsabteilung (Desernat, Referat, Sachgebiet etc.) zuständig, das die laufenden Geschäfte erledigt. Der Assistent, der seinem Professor die Geschäfte des Kommissionsvorsitzenden abnimmt, und die Lehrstuhlsekretärin, die das Sitzungsprotokoll führt, sollen der Vergangenheit angehören.

Ein in diesem Sinne effizientes Verwaltungshandeln ist nur in einer "Einheitsverwaltung" zu verwirk-

*je Verwaltungsbereich, aber  
keine zentrale Verwaltung*

*Servicefunktion bedeutet nicht vorweltorganisierte  
Gliederung wie bei Selbstverw.*

lichen, bei der es keine selbständigen Außenstellen wie technische und Klinikverwaltung gibt. Das gilt, wie sich aus unterschiedlichen Erfahrungen ergibt, unabhängig von der Entscheidung für eine Rektorats- oder Präsidialverfassung. 1)

4. Abschnitt: Die zentralen Einrichtungen

4.1. Bildung und Zuordnung

Zentrale Einrichtungen (Zentren) sind die Zentralbibliothek, das Rechenzentrum, das Didaktikzentrum, das Kolleg etc. *zentral* Die Zentren sind der Gesamthochschule unmittelbar zugeordnet.

Für die Bildung, Veränderung und Aufhebung der Zentren ist der Senat zuständig. *Kritikerei!*

4.2. Das Didaktikzentrum

*keine dezentrale Einrichtung*

4.2.1. Zielsetzung und Gliederung

Das Didaktikzentrum fördert durch die Wahrnehmung von Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben die Arbeit der Gesamthochschule an der Studienreform und - in bezug auf die Lehrerbildung - an der Schulreform.

Es gliedert sich dementsprechend in eine Abteilung für Hochschuldidaktik und eine Abteilung für Lehrerbildung und Schuldidaktik. Das Didaktikzentrum hat keine Beschlußkompetenz und nimmt keine Ausbildungsaufgaben unmittelbar wahr.

4.2.2. Aufgaben

4.2.2.1. Die Abteilung für Hochschuldidaktik unterstützt und koordiniert die Arbeit der Studienkommissionen an der Studienreform. Sie erforscht die didaktischen Implikationen der Hochschulstruktur, macht Vorschläge zur Verbesserung der Lehrmethoden, fördert durch

1) Vgl. in diesem Zusammenhang den von den Kanzlern der baden-württembergischen Universitäten im Herbst 1971 der Regierung vorgelegten Entwurf einer Verwaltungsneugliederung mit Begründung.

*Aufgabe v.  
För. u. Le.*  
geeignete Veranstaltungen die hochschulidaktische Ausbildung des Hochschullehrernachwuchses und legt Empfehlungen zur Revision der Studieninhalte vor. Arbeitsteilig mit anderen Didaktikzentren erforscht sie den Zusammenhang zwischen den Qualifikationsanforderungen der beruflichen Tätigkeitsfelder und den wissenschaftlichen Ausbildungsgängen und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Gesamthochschule.

*Von  
oder  
zu u. Le.*  
4.2.2.2. Die Abteilung für Lehrerbildung und Schuldidaktik unterstützt die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrer in Zusammenarbeit mit den Grundeinheiten. Sie fördert dabei insbesondere die Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungs-wissenschaftlichen (einschließlich der sozialwissenschaftlichen) und schulpraktischen Ausbildungskomponenten. Arbeitsteilig mit den Studienkommissionen, den Schulen und anderen Didaktikzentren erforscht und entwickelt sie die Stufendidaktik sowie Schulcurricula und beteiligt sich an Schulversuchen, an der Unterrichtsforschung, der Mediendidaktik und der Lehrtechnologie.

4.2.3. Organe  
Organe des Didaktikzentrums sind:  
1. der Sprecher,  
2. der Rat,  
3. die Abteilungskonferenz.  
Zweiel  
Die Studienkommissionen wählen die Hälfte der Mitglieder des Rates und der Abteilungskonferenz aus ihrer Mitte. Die andere Hälfte wird von den Mitgliedern des Didaktikzentrums gewählt.  
Das Didaktikzentrum hat eigene Personalstellen und Sachmittel. Neben dem hauptamtlichen Personal ist die zeitlich befristete Mitarbeit von Mitgliedern aus dem Lehrkörper der Hochschule durch Freistellung in den Grundeinheiten zu ermöglichen.

#### Erläuterungen:

Von den aufgezählten zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen wird lediglich das Didaktikzentrum näher ausgeführt. Die anderen zentralen Einrichtungen sind in Aufgabenstellung Auftau nicht neu.

Der Hochschulgesamtplan II mißt in Übereinstimmung mit überregionalen Bestrebungen der Einrichtung von "hochschulidaktischen Zentren" und von "Zentren für Lehrerbildung" bzw. "Didaktischen Zentren" als "verbindenden Geleken" zwischen den verschiedenen Hochschuleinrichtungen "besondere Bedeutung" zu (vgl. HGP II, S. 36 ff.).

Eine der besonders wichtigen Aufgaben ist es, eine Organisationsform zu finden, durch die begünstigt wird, daß das Didaktikzentrum seine Studienreformaufgaben erfüllen kann und eine "integrative Wirkung" (HGP II, a.a.O.) für die Gesamthochschule hat. Bei den zahlreichen gegenwärtig in der Bundesrepublik laufenden Planungen für Didaktikzentren tauchen immer wieder zwei Probleme auf, die in ihrer Bedeutung häufig unterbewertet werden. Es handelt sich erstens um das quantitative Problem der großen Studentenzahlen und der Vielzahl von Studiengängen und zweitens um die Schwierigkeit, an einer zentralen Einrichtung didaktische und studienorganisatorische Probleme genügend fachnahm behandeln zu können. Da die Notwendigkeit von Koordination und Konzentration übergreifender didaktischer und studienorganisatorischer Fragen in einem Zentrum unbestritten ist, muß gewährleistet werden, daß ein solches Zentrum auf die Planung und Durchführung von Lehre und Studium durch Vorschläge einwirken kann. Gleichzeitig muß sichergestellt werden, daß das Didaktikzentrum Anregungen von den Grundeinheiten erhält und sich mit deren Bedürfnissen auseinandersetzt.

Ein weiteres Problem besteht in der geforderten unmittelbaren Verbindung von Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben. Zentrale Einrichtungen in herkömmlichen Sinne nehmen primär entweder Forschungs- oder Dienstleistungsaufgaben wahr und haben deshalb nicht die spezifische Schwierigkeit, beides unmittelbar verbinden zu müssen. Eine solche tendenziell gegenläufige Aufgabenstellung kann leicht dazu führen, daß auch die zentralen Einrichtungen neuer Art sich institutionell verselbständigen und ein Eigenleben führen. Es bedarf deshalb einer sorgfältigen

Die soll Barwiger geben. <sup>11</sup>

Fluktuationen der  
Organismen  
wirkt beschränkende  
Verhältnisse → bei  
den sonstigen  
Grenzen.

## 5. Abschnitt: Die organisatorischen Grundeinheiten der Gesamthochschule

## 5.1. Die Grundeinheiten

Die organisatorischen Grundeinheiten der Gesamthochschule sind:

1. die Fakultäten, mehrere Ebenen, die das ebenen ?  
2. die Forschungszentren außerhalb der Fakultäten. Sind das

Einrichtung, Veränderung und Auflösung der Grundeinheiten erfolgt durch den Senat. Die Grundeinheiten bilden die dezentrale Entscheidungsebene der Gesamthochschule. Darunter gibt es keine selbständigen Betriebseinheiten.

## 5.2. Die Organe der Grundeinheiten

### 5.2.1. Die Organe einer Grundeinheit sind:

1. die Konferenz,
  2. der Dekan.

5.2.1.1. Die Konferenz berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Grundeinheit, soweit nicht nach Gesetz oder Grundordnung andere Zuständigkeiten bestehen.

5.2.1.2. Der Dekan erledigt die Geschäfte der Grundeinheit, bereitet die Beschlüsse der Konferenz vor und führt sie aus. Er ist Vorsitzender der Konferenz und hat keit Stimmrecht. Er wirkt darauf hin, daß die Mitglieder des Lehrkörpers ihre Verpflichtungen erfüllen. Der Dekan wird von der Konferenz aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind alle Hochschullehrer.

5.2.2. Gemeinsame Organe von Grundeinheiten sind die Studienkommissionen.

5.2.3. Die Organe der Grundeinheiten haben das Recht, ständige und nichtständige, beratende und beschließende Ausschüsse zu bilden.

### §. 3. Die Fakultäten

Die Fakultäten tragen in ihrem Bereich gemäß 1.2.1. die Verantwortung für Forschung und Lehre im Sinne der wissenschaftlich-fachlichen und didaktischen Entwicklung und Vermittlung wissenschaftlicher Theorien und Methoden. Gemäß dieser Aufgabenstellung tragen sie entsprechend den Entscheidungen ihrer Studienkommissionen mit Lehrveranstaltungen zu den in Kooperationsbereichen zusammengefassten Studiengängen bei. Die Fakultäten haben das Recht, Promotionen und andere Qualifizierungen zum Hochschullehrer vorzunehmen.

schullehrer vorzunehmen  
des freien Heile  
In die weiter Verh. zur ZE

Falsifikt dann selv homogen  
gemischt Holte v. Ottels

5.4. Die Forschungszentren

Langfristige Forschungsvorhaben (Forschungsschwerpunkte) werden in eigenen Forschungszentren zusammengefaßt, wenn ihr thematischer Bereich bzw. ihr Umfang eine ausgewogene Organisation in einer Fakultät nicht zuläßt.

5.5. Die Studienkommissionen

5.5.1. Für die Aufgaben der Fakultäten in der Planung und Gestaltung der Studiengänge und für fachübergreifende, studiengangbezogene Forschung werden vom Senatsausschuß für Lehre und Studium Kooperationsbereiche beschlossen; die Fakultäten haben ein Vorschlagsrecht.

5.5.2. In den Kooperationsbereichen werden mehrere Studiengänge, die sich auf ähnliche berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sowie die damit zusammenhängende Forschung gemäß 5.5.4. zusammengefaßt.

5.5.3. Für jeden Kooperationsbereich wird eine Studienkommission gebildet. Die Fakultäten wählen ihre Mitglieder nach Maßgabe eines gemäß 5.5.1. festgesetzten Schlüssels.

Die Studienkommissionen können zur Erarbeitung oder Revision eines Studienganges zeitlich befristete Unterkommissionen bilden.

5.5.4. Die Studienkommissionen sind für die in ihnen zusammengefaßten Studiengänge, einschließlich der Integration und Abstimmung von Teilstudiengängen in das jeweilige Gesamtausbildungsprogramm, verantwortlich. Sie haben die Aufgabe, innerhalb der Rahmenbedingungen des Zentralausschusses für Lehre und Studium Studiengänge zu entwerfen, zu begleiten und zu revidieren sowie dementsprechend Studien- und Prüfungsordnungen aufzustellen. Die Studienkommissionen wirken mit den Fakultätskonferenzen bei Promotionen und anderen Qualifizierungen zum Hochschullehrer zusammen.

Die Studienkommissionen initiieren und fördern in Zusammenarbeit mit dem Didaktikzentrum die Entwicklung der studienbezogenen Didaktik, der Berufsfeldforschung, der interdisziplinären Projektstudien, der Kontakt- und Aufbaustudiengänge und die Aufstellung von Berufspraxisprogrammen im Studium.

5.5.5. Die Geschäftsführung der Studienkommissionen obliegt derjenigen Fakultätsverwaltung, der die Federführung durch Beschuß der Studienkommission übertragen worden ist. Sie kann auch an einer oder mehreren Stellen in der Gesamthochschule konzentriert werden. Die Studienkommissionen stellen Anträge auf Haushaltsmittel über die Verwaltung der federführenden Fakultät; die Mittel werden dieser von der Zentralverwaltung zweckgebunden zugewiesen.

5.6. Die Verwaltung der Grundeinheiten *unbedacht der Grundeinheiten*  
5.6.1. Die Fakultätsverwaltung (Dekanat) ist eine auf der Ebene der Grundeinheit zentralisierte Verwaltung; alle Verwaltungsgeschäfte, die auf dieser Ebene anfallen, sind im Dekanat zu erledigen. Das Dekanat hat einen Fakultätssekretär, der die Verwaltungsgeschäfte unter der Leitung des Dekans hauptamtlich erledigt. *Von einer ausstaff. Die Grundeinheiten und die Studienkommissionen haben je einen Etat.* *Offiziell haben keine*  
*Studienkommissionen*

5.6.2. Den Grundeinheiten werden - entsprechend den Ausbildungs- und Forschungserfordernissen und der Studentenzahlen - zentral verwaltete Räume, Geräte etc. zur Verfügung gestellt.

5.6.3. Die Aufgaben des Dekanats bestehen aus der allgemeinen und der akademischen Verwaltung.  
Im Bereich der allgemeinen Verwaltung bestehen folgende Aufgaben:

*Mittel abzapfen*  
- Anträge in Personalangelegenheiten,

- Anträge in Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten,
- Bedarfsplanung in Bausachen, Unterbringungsplanung, Anträge auf Raumweisung,
- Verteilung der Mittel innerhalb der Grundeinheit sowie deren Bewirtschaftung,
- Datenlieferung für die Hochschulstatistik.

*Gesamtverwaltung  
Reine*

Im Bereich der akademischen Verwaltung bestehen folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung für die Gremien der Grundeinheiten,
- Ausführung von Beschlüssen, etc.

#### 5.7. Forschungsmittel — *Abg. Titel*

5.7.1. Bei der Zuteilung von Forschungsmitteln werden Erstausstattung, Allgemeinausstattung und Projektausstattung unterschieden.

Zur Erstausstattung zählen alle Sachmittel, die zur Herstellung der allgemeinen Funktionsfähigkeit von Forschungseinrichtungen erforderlich sind, einschließlich neuer Anschaffungen.

Zur Projektausstattung zählen alle Personal- und Sachmittel, die für bestimmte, thematisch gebundene Forschungsvorhaben erforderlich sind.

Zur Allgemeinausstattung zählen alle sonstigen allgemeinen Personal- und Sachmittel, die bei der Vergabe thematisch nicht gebunden, in ihrer Verwendung gleichwohl nachzuweisen sind. Die Allgemeinausstattung hat den Zweck, den wissenschaftlichen Standard von Lehre und Studium durch entsprechende Arbeitsbedingungen und Arbeitsmittel zu gewährleisten.

5.7.2. Für die Projektausstattung sollen mindestens doppelt so viel Mittel vorgesehen werden wie für die Allgemeinausstattung. *denn mit Absolutheitsgrad*

5.7.3. Die Allgemeinausstattung wird den Grundeinheiten vom Zentralausschuß für Forschung und Forschungsplanung jeweils global zugeteilt. Über die Verwendung der

Mittel ist zu berichten. Die Einzelzuweisung erfolgt durch das zuständige Organ bzw. einen entsprechenden Ausschuß. Jeder Hochschullehrer hat Anspruch auf anteilige Benutzung der Erst- und Allgemeinausstattung.

5.7.4. Alle zur Projektausstattung gehörenden Mittel müssen bei den zuständigen zentralen oder dezentralen Gremien beantragt werden. Die Mittel werden direkt an Forschergruppen oder Einzelpersonen vergeben und in ihrer Verwendung kontrolliert. Die Annahme von Drittmitteln, soweit sie innerhalb der Hochschule verwendet werden sollen, bedarf der Genehmigung durch den Zentralausschuß für Forschung und Forschungsplanung.

5.7.5. Die Förderung studiengangbezogener wissenschaftlicher Vorhaben obliegt der Fakultät oder, soweit diese Vorhaben fächerübergreifend sind, den Studienkommissionen.

5.7.6. Soweit zur Sicherung des notwendigen Studienangebots im Rahmen der geltenden Studienordnungen erforderlich, haben diejenigen wissenschaftlichen Vorhaben bei der Förderung Vorrang, die von der Studienkommission als studiengangbezogen anerkannt worden sind.

#### Erläuterungen:

Die vorgeschlagene Struktur der dezentralen Ebene wird von mehreren Forderungen bestimmt, die aufeinander zu beziehen sind:

- Die Ausbildung an den Hochschulen muß sich aus gesellschaftlichen und wissenschaftstheoretischen Gründen zunehmend problembezogen an beruflichen Tätigkeitsfeldern orientieren und deshalb interdisziplinär vollziehen. Diese Aufgabe impliziert, daß die ausschließliche Gliederung der traditionellen Hochschule nach Fachdisziplinen verändert und durch "Kooperationsbereiche" mit fakultätsübergreifenden Organen, den Studienkommissionen ergänzt wird.

- Um die eigengesetzliche Weiterentwicklung der Fachdisziplinen zu ermöglichen, darf deren Institutionalisierung nicht aufgehoben und durch eine ausschließlich durch die Ausbildungsaufgaben bestimmte Organisation ersetzt werden. Deshalb wird an Fakultäten

*Doppelstruktur*

bzw. Fachbereichen mit entsprechenden Organen, der Konferenz und dem Dekan, festgehalten. Auf ihrer Basis soll in der Zusammenarbeit in den Studienkommissionen (vgl. 5.5.) eine nicht von der Ausbildungsfunktion bestimmte Wissenschaftsentwicklung ermöglicht werden, die sich allerdings ebenfalls mehr und mehr unter interdisziplinären Perspektiven vollziehen soll.

Um zu verhindern, daß der Ausbildungsbereich von aktuellen - wie auch immer festgestellten - Bedarf her einseitig geprägt und die Arbeit der Gesamthochschule zunehmend auf die Lehre reduziert wird, muß Forschung in theoretischer und theoretischer Absicht sowohl im Bereich der Studienkommissionen wie im Bereich der Fakultäten ermöglicht werden. Um darüberhinaus längerfristige organisatorische und finanziell aufwendige Vorhaben zu fördern, können Forschungszentren außerhalb der Fakultäten gebildet werden. (5.4.) Diese sollen der konzentrierten Forschung bessere Arbeitsbedingungen an der Gesamthochschule bieten und damit deren Abwanderung aus dem Hochschulbereich entgegenwirken.

Im Rahmen der von Senat und Zentralkausschüssen gesetzten Grenzen nehmen Fakultäten, Studienkommissionen und Forschungszentren ihre Aufgaben jeweils selbstständig wahr, um bei Entscheidungen einen schweizwilligen Instanzenweg zu vermeiden und Beschlüsse unmittelbar von den Betroffenen verantwortlich füllen zu lassen. Da eine feste Einteilung in Bereiche, in denen die Hochschulangehörigen jeweils kooperieren können (Kooperationsbereiche), heute nicht ohne weiteres möglich ist, erscheint die Einrichtung von Studienkommissionen je nach den Umständen als flexibles Instrument geeignet, um eine Entwicklung zur inhaltlich und praktisch orientierten Integration in Gang zu setzen. Sie könnte einmal so weit führen, daß jeder Hochschullehrer einer Fakultät bzw. Forschungszentren und einem Kooperationsbereich angehört, sodass die angestrebte wechselseitige Verbindung von Forschung, Lehre und beruflicher oder gesellschaftlicher Praxis erheblich erleichtert wird. Diese einer gesellschaftlichen Notwendigkeit folgende mehrseitige Reflexion könnte den Übergang zu einer neuen, sich aus dem konkreten geschichtlichen Zusammenhang verstehenden Qualität von Wissenschaft bedeuten.

Um Art und Umfang möglicher Kooperationsbereiche zu charakterisieren, sei im folgenden eine beispielhafte und provisorische Einteilung angedeutet. Allgemein werden die Kooperations-

zurkt in direkte  
Entwicklungs-

bereiche durch die organisatorische Zusammenfassung verwandter berufsfeldbezogener Studiengänge definiert. Ihre Zahl dürfte sich je nach Größe der Institution zwischen Vier und zwölf bewegen. In diesem Sinne könnten z.B. folgende Kooperationsbereiche unterschieden werden:

- Staat und Verwaltung,
- soziale Dienste und Erziehung,
- Wirtschaft, Technik, Industrie und Betrieb,
- Natur, Technik und Lebensbedingungen,
- Kultur, Kommunikation und Gestaltung,
- Gesundheitswesen, Freizeit etc.

Eine Fakultät wird gegebenenfalls an mehreren Kooperationsbereichen beteiligt sein. Diese dem Trend der Fachwissenschaften zur Selbstisolation auffangende Zuordnung zu Kooperationsbereichen dürfte es den Studenten erleichtern, die bisher meist sehr disperierte Lehrangebote auf ihre spätere berufliche Tätigkeit hin sinnvoll niteinander zu verbinden. Den Hochschullehrern dürfte von vornherein die Überlegung abgünstigt werden, in welchem Kontext ihre Veranstaltung stehen und was sie zu einem übergreifenden Ausbildungsziel beitragen. Diese Ziele sollen von den Studienkommissionen in enger Zusammenarbeit mit dem Didaktikzentrum entwickelt werden.

Die Verwaltung der dezentralen Grundeinheiten wird sich wesentlich von der der Fachbereiche im überkommenden Sinne unterscheiden müssen. Die zunehmende Differenzierung der Aufgaben, die verwaltungstechnisch abgesicherte Einflussnahme staatlicher Stellen auf die Entscheidungsabläufe in Hochschulen und die Vielzahl von Verwaltungsvorschriften machen Verwaltungsschleife gerade auch auf der Ebene der Grundeinheiten erforderlich. Die Beschäftigung mit solchen Vorschriften sollte dem auf ein Jahr zum Dekan gewählten Wissenschaftler abgenommen und einem hauptamtlichen Sekretär - möglichst einem Verwaltungsbeamten, nicht einem Wissenschaftler - übertragen werden. Dabei muß die Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung so gestaltet werden, daß aus den Grundeinheiten weder "Kleinstaaten" werden, noch durch einen starren Beteiligungs- und Informationsmechanismus die sachbezogene Arbeit erschwert wird.

## 6. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 6.1. Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Gesamthochschule gehört einer Fakultät einem Forschungszentrum oder einer zentralen Einrichtung an. Mehrfache Mitgliedschaft ist möglich. *and in beweisende*

### 6.2. Rechte der Hochschullehrer

Jedes Mitglied des Lehrkörpers hat nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Grundeinheiten Anspruch auf die Benutzung der Ausstattung für Forschung und Lehre sowohl bei der Durchführung von eigenen wie bei der Mitarbeit an gemeinsamen wissenschaftlichen Vorhaben. Deshalb müssen unterschiedliche Verpflichtungen in Lehre und Forschung zeitlich begrenzt sein und den temporären Wechsel der Arbeitsschwerpunkte zwischen Lehre und Forschung ermöglichen. Dies impliziert einen zeitlich differenzierten, jedoch nicht generell nach Arten von Hochschullehrern unterschiedlich gestalteten Zugang zur Forschung.

### 6.3. Pflichten der Hochschullehrer

Die Mitglieder des Lehrkörpers der Gesamthochschule haben im Rahmen der Aufgaben der Gesamthochschule ihr Fachgebiet als Forscher und Lehrer zu vertreten. Sie bilden in den dafür geschaffenen Einrichtungen Arbeitsgruppen von in Forschung und Lehre gleichberechtigten Wissenschaftlern. In die Arbeitsgruppen sollen soweit als möglich Studenten integriert werden.

Es wird ein Verrechnungssystem für die Pflichten in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung eingeführt; dabei sind Lehrveranstaltungen und Prüfungen differenziert zu gewichten (z.B. nach Forschungsseminar, Übersichtsvorlesung, Übung und Praktikum etc.).

Die Hochschullehrer sind unbeschadet von Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz verpflichtet, entsprechend den Beschlüssen der Studienkommissionen und der Fakultätskonferenzen studien-gangbezogene Lehrveranstaltungen zu übernehmen, soweit diese in Studienordnungen und Lehrprogrammen vorgeschrieben sind.

### Erläuterungen:

Bei der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Hochschullehrer ist von der Einheit von Forschung und Lehre auszugehen. Daraus folgt, daß alle Hochschullehrer das Recht zur Teilnahme an Forschung und damit zur Benutzung der vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen haben. Andererseits haben sie gleichermaßen die Pflicht zum Abhalten von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen etc.).

Es ist sinnvoll, daß sich Hochschullehrer zeitweise vorwiegend Forschungsaufgaben oder vorwiegend Lehraufgaben zuwenden. Jedoch muß eine Flucht in die Forschung zu Lasten der Lehre und eine Flucht in die Lehre zu Lasten der Forschung verhindert werden. Deshalb müssen Verpflichtungen in beiden Bereichen zeitlich begrenzt werden, und es muß ein temporärer Wechsel der Schwerpunkte ermöglicht werden. An Stelle der bisherigen Stundendekanatsregelung wird durch ein Verrechnungssystem dafür gesorgt, daß die Belastung des einzelnen Hochschullehrers festgestellt und transparent gemacht wird, um zumindest über größere Zeiträume hinweg eine möglichst gleichmäßige Belastung zu erreichen.

Es gibt keine persönliche Zuordnung von personellen oder sachlichen Mitteln an Einzelne, sondern nur noch Benutzungsrechte an den für alle Hochschullehrer zugänglichen Ausstattungen. Die Art der Benutzung kann selbstverständlich unterschiedlich sein; die näheren Modalitäten werden in den Grenzen geregelt oder ergeben sich aus Benutzungsordnungen.

Grundpflicht jedes Hochschullehrers ist es, sein Fachgebiet im Rahmen der Gesamthochschule als Forscher und Lehrer zu vertreten. Grundsätzlich sollte die Aufteilung der nach Studienordnungen und Lehrprogrammen erforderlichen Lehrveranstaltungen durch Absprache unter den Hochschullehrern geregelt werden. Nur wenn auf diese Weise kein vollständiges Angebot der erforderlichen Lehrveranstaltungen erreicht werden kann, muß die Fakultät die Verteilung vornehmen. Da ein entsprechender Beschluß nur subsidiär erfolgt und die Lehrinhalte als solche dabei nicht tangiert, liegt kein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes vor.

## 7. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

### 7.1. Entscheidungsprozesse in Kollegialgremien

Entscheidungsprozesse in Kollegialgremien sind so zu regeln, daß höchstens zwei Entscheidungsebenen durch-

*Welche Punkte soll Univ., welche KOF  
regeln?*

laufen werden. Einspruch gegen eine Entscheidung kann nur durch Vorlage eines vollständigen Alternativentwurfs erhoben werden. Das gilt nicht für Fälle, in denen Anträge auf Gewährung von personellen und sächlichen Mitteln abgelehnt werden. Weitere Einspruchsvoraussetzungen können vorgesehen werden.

#### 7.2. Einspruch gegen Fakultätsbeschlüsse

Gegen den Beschuß einer Fakultät kann beim Senat bzw. einem beschließenden zentralen Ausschuß Einspruch eingelegt werden, wenn der Einspruch von einer zu bestimmenden Zahl von Fakultätsmitgliedern unterstützt wird. Die Befassung mit dem Einspruch muß von einer zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des angerufenen Gremiums beantragt werden.

Der Beschuß der Fakultät kann nur mit mindestens der gleichen Mehrheit geändert werden (in Prozent), mit der er gefaßt worden ist.

#### 7.3. Aufstellung und Revision von Studiengängen und Prüfungsordnungen

Bei der Aufstellung und Revision von Studiengängen und Prüfungsordnungen ist folgendes Verfahren einzuhalten:

##### 7.3.1. Die Studienkommission veröffentlicht den jeweiligen Entwurf; zusätzlich leitet sie ihn allen betroffenen Hochschullehrern zu. Nach Ablauf der Anhörungsfrist beschließt die Studienkommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Hochschulmitglieder.

Werden dabei Einwendungen gegen den Entwurf nicht berücksichtigt, so ist dies zu begründen, wenn die Mehrheit einer Mitgliedsgruppe in der Fakultät oder die Mehrheit der Vertreter einer Mitgliedsgruppe in der Fakultätskonferenz sich für einen alternativen Vorschlag entschieden hat.

Die Studienkommission veröffentlicht ihren Beschuß mit Begründung.

*hier  
als Vfslg*

7.3.2. Der Zentralausschuß für Lehre und Studium verabschiedet die von den Studienkommissionen vorgelegten Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen.

Will der Ausschuß von dem vorgelegten Entwurf abweichen, ist die Studienkommission vorher zu hören.

#### 7.3.3. Gegen den von der Studienkommission verabschiedeten Studienplan kann Einspruch eingelegt werden von

- der Mehrheit der Vertreter aller Mitgliedsgruppen in der Konferenz einer betroffenen Fakultät,
- der Mehrheit der Angehörigen einer Mitgliedsgruppe - den Studenten der Mehrheit ihrer Vertreter in der Konferenz - aller betroffenen Fakultäten oder
- der Mehrheit der Hochschullehrer, die zu diesem Studiengang mit Lehrveranstaltungen beizutragen haben.

Hilft die Studienkommission dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Zentralausschuß für Lehre und Studium.

#### 7.4. Abstimmungen

*in formel*  
Abstimmungen finden nur über Vorlagen mit schriftlicher Begründung statt. Werden zur Abstimmung keine Gegenvorlagen und Abänderungsanträge mit schriftlichen Gegengründen eingebracht, gilt die ursprüngliche Vorlage als angenommen.

##### Erläuterungen:

Diese Verfahrensgrundsätze sollen mit dazu beitragen, die Entscheidungsabläufe möglichst einfach, eindeutig und transparent zu gestalten. Mit der Einführung eines schriftlichen Begründungzwangs für Anträge und Gegenvorlagen soll die Transparenz gesichert und verhindert werden, daß durch lediglich negative Kompromisse Vorlagen abgelehnt werden. Denn für die Gegner einer Vorlage besteht der Zwang zur Einigung auf ein Alternativkonzept.

Die auf der dezentralen Ebene gefallenen Entscheidungen sollen nur unter erschwerten Bedingungen auf der Zentralenbene abgeändert werden können. Insbesondere soll verhindert werden

daß überstimmte Minderheiten oder gar Außenstehende durch zu große Einspruchsfreudigkeit die Arbeit der Organe erheblich behindern. Mit der Verpflichtung zur Vorlage eines "vollständigen" Alternativentwurfs (7.1.) soll erreicht werden, daß die Alternative zu allen wesentlichen Punkten des vorgelegten Entwurfs Stellung beziehen muß, um zu verhindern, daß dürftige "Scheingegenentwürfe" den Einspruchsmechanismus auslösen können. Als weitere Einspruchsvoraussetzung kann z.B. eine zeitliche Befristung vorgesehen werden.

Mit der Einführung eines Begründungszwanges für Entwürfe der Studienkommissionen und für die Ablehnung bestimmter Einwendungen soll eine möglichst breite Diskussion über die jeweiligen Studienanforderungen gefördert werden.

#### 8. Abschnitt: Realisierungsvorschläge

8.1. Das vorgeschlagene Modell ist konzipiert für eine Gesamthochschule mit gleichberechtigten Basisinheiten und ohne rechtlich selbständige Teileinheiten. Es wird nicht davon ausgegangen, daß solche Gesamthochschulen in Baden-Württemberg in einem Akt erreicht werden können. Gleichzeitig wird jedoch betont, daß solche Gesamthochschulen nicht durch "Reformmaßnahmen" in anderer Richtung verhindert werden dürfen. Die Entwicklung in den Gesamthochschulregionen sollte deshalb entsprechend den hier vorgeschlagenen Zielvorstellungen vorangetrieben werden. Da das vorgeschlagene Modell formale Bedingungen für eine weitere Entwicklung und inhaltliche Veränderung des Hochschulbereichs setzt, kann es erstens unter dem Aspekt der inneren Reform bestehender Institutionen, zweitens unter dem Aspekt des Zusammenwirkens in Gesamthochschulregionen und drittens als mögliche Organisationsform einer Gesamthochschule angesehen und für jede dieser Stufen fruchtbar genutzt werden. Das Modell ist auf die Zielvorstellung einer integrierten Gesamthochschule hin konzipiert, seine Realisierung aber ist nicht notwendig an die Antizipation dieses Ziels gebunden.

Entscheidende Gelenkstellen des Modells sind auf der zentralen Ebene die ständigen Senatsausschüsse auf der dezentralen Ebene die Studienkommissionen, wobei die Entscheidungsfindung und die Realisierung der Beschlüsse auf der einen Seite durch eine effektive Verwaltungsstruktur, auf der anderen Seite durch zentrale wissenschaftliche Einrichtungen neuer Art mit Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben unterstützt wird.

- 8.2. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtsgrundlage läßt sich auf der Ebene der Gesamthochschulregion von den Vorschlägen zur Neustrukturierung der zentralen Ebene und der Basisinheiten nichts wesentlich verwirklichen, weil gemeinsame Gremien mit Beschußkompetenz für die Hochschulregion nicht vorgesehen sind,<sup>1)</sup> ja nicht einmal bei Übereinstimmendem Willen aller Institutionen der Region möglich sein sollen. In § 2 c Abs. 2 des Regierungsentwurfs für die Novellierung des Hochschulgesetzes wird ausdrücklich gesagt, daß sogar die Bildung von gemeinsamen Organen für bestimmte Aufgaben bei Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der beteiligten Institutionen eines Gesetzes bedarf. Für eine Reihe von Aufgaben ist es jedoch nach Auffassung der Rechtskommission im gegenwärtigen Zeitpunkt allein sinnvoll, neue Einrichtungen von vornherein als gemeinsame Einrichtungen der Gesamthochschulregion zu bilden. Dies gilt insbesondere für die Hochschulplanung, die Einrichtung von Didaktikzentren mit der im Modell umschriebenen Aufgabenstellung sowie die Studienberatung und die Fortbildung. Eine Verbindlichkeit dieser Arbeit setzt jedoch gemeinsame Gremien mit Beschußkompetenzen - insbesondere einen Regionalsenat und ihn zuarbeitende Studienkommissionen - voraus. Das im Regierungsentwurf

1) Daran ändert sich auch nichts durch die gegenwärtige Hochschulgesetz-Novellierung.

vorgesehene Verfahren der Willensbildung ist demgegenüber zu zeitraubend und zu umständlich. Wesentliche Entscheidungen werden nur dann getroffen werden können, wenn alle beteiligten Institutionen und zusätzlich das Kultusministerium über Ziel und Art und Weise von Reformen in den Regionen einig sind.

8.3. Für den Zeitraum der Entwicklung von Gesamthochschulen wird das im Zwischenbericht der Rechtskommission vom 18. Juni 1971<sup>1)</sup> beschriebene Verfahren vorgeschlagen. Dieses Verfahren mag zunächst kompliziert erscheinen. Es berücksichtigt jedoch in einem ausgewogenen Maße einerseits die Interessen der für diesen Zeitraum weiterhin selbständigen Institutionen der Region und andererseits die Notwendigkeit, Entscheidungen notfalls mehrheitlich auch gegen den Willen einzelner Beteiligter zu fällen. Hierfür müssten jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen noch geschaffen werden. Dann wäre es möglich, zunächst das Didaktikzentrum und die im Regierungsentwurf für die Hochschulgesetz-Novellierung vorgesehene Studienberatungsstelle unmittelbar bei der Region zu errichten. Der zu schaffende Regionalsenat könnte dann im nächsten Schritt gemeinsame Studienkommissionen auf Vorschlag der jeweils zu beteiligenden Fachbereiche bzw. Fachdisziplinen bilden, um damit die Studienreform auf regionaler Basis zügig voranzutreiben. Im weiteren Verlauf könnten dann schrittweise Aufgaben auf den Regionalsenat übertragen werden, insbesondere die Aufgabe der Koordination der Tätigkeiten der Institutionen. Der Regionalsenat hätte zur Erledigung dieser Aufgaben Ausschüsse zu bilden, die den im Modell vorgeschlagenen Zentralausschüssen entsprechen sollten.

1) Vom Gesamthochschulrat auf seiner 9..Sitzung am 16. Juli 1971 beraten und gebilligt.

Dies alles setzt jedoch einen entsprechenden politischen Willen des Kultusministeriums, der Landesregierung und des Landtags voraus.

8.4. Da die Entwicklung von Gesamthochschulen in Baden-Württemberg noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte sollten wesentliche Strukturelemente dieses Modells vorab auch in den einzelnen Institutionen eingeführt und erprobt werden. Dies hätte den Vorteil, daß die mit der institutionellen Selbständigkeit zusammenhängenden schwierigen Probleme nicht schon gelöst sein müssen, um die Gesamthochschulentwicklung überhaupt erst wirksam beginnen zu können. Eine gleichgerichtete Organisationsstruktur und Entwicklung in den einzelnen Institutionen könnte vielmehr ihre spätere Zusammenführung vorbereiten und wesentlich erleichtern. Aber auch unabhängig von der Entwicklung zu Gesamthochschulen kann die Arbeit der einzelnen Institution durch eine möglichst weitgehende Übernahme dieses Modells verbessert werden. Bei den Universitäten sind die Möglichkeiten derzeit wegen der Vorschriften des Hochschulgesetzes beschränkt. Die zentralen Organe sowie deren Zusammensetzung und Kompetenzen sind gesetzlich vorgeschrieben. Lediglich einige beschließende Senatsausschüsse könnten zur Effektivierung der Arbeit der jetzigen Senate eingesetzt werden. Eine kollegiale Leitung läßt sich nur annähernd dadurch verwirklichen, daß den Prorektoren (Vizepräsidenten) Geschäftsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen werden, d.h. daß der Rektor (Präsident) auf sein Weisungsrecht faktisch verzichtet. Didaktikzentren sollten weder reine Dienstleistungseinrichtungen sein, noch einzelnen ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet werden, sondern wie im Modell als eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung errichtet werden. Auf der dezentralen Ebene der Universitäten könnten jedoch - auch unter dem gegenwärtigen Hochschulgesetz - als wesentliches Strukturelement

dieses Modells die Studienkommissionen als gemeinsame Organe der ständigen Einheiten für Forschung und Lehre durch entsprechende Änderungen der Grundordnungen eingeführt werden.

Bei den Pädagogischen Hochschulen ist es möglich, diese Strukturen sofort in die derzeit zu beschließenden Grundordnungen zu übernehmen. Da im Gesetz über die Rechtsstellung der Pädagogischen Hochschulen als zentrales Kollegialorgan neben dem Senat nur noch ein Großer Senat vorgesehen ist - dessen Kompetenzen im wesentlichen die Wahl des Rektors und Beschlusffassung über die Grundordnungen sind - ließe sich das Konzept des Modells bezüglich der zentralen Ebene - ein Senat und fünf beschließende Ausschüsse - hier in sehr weitgehendem Maße verwirklichen. Die Rechtskommission empfiehlt deshalb den Pädagogischen Hochschulen, dieses Modell den Beratungen über ihre Grundordnungen mit zu Grunde zu legen. Entsprechendes gilt für die Fachhochschulen.

Außerordentlich wichtig erscheint der Rechtskommission daß im Rahmen der derzeitigen Novellierung des Hochschulgesetzes ein Experimentierpark aufgenommen wird, der es den einzelnen Universitäten erlaubt, neue Strukturen unabhängig von den im Gesetz bisher vorgesehenen zu erproben. Das gleiche gilt für die anderen Hochschulgesetze.

- 8.5. Nach Abschluß der Entwicklungsphase sind - wie es auch im Regierungsentwurf zum Hochschulgesetz heißt - durch Gesetz Gesanthochschulen zu errichten. Hierbei sollte dieses Modell bzw. seine bis dahin erfolgte Weiterentwicklung verwirklicht werden.